



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1976

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

uPB II
- 95

FBR2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
15. JAN. 1976
fc

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 2. 1. 1976

Nr. 1

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für die
Studiengänge im Fach Anglistik/Amerikanistik

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 1/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß
vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften be-
schlossene

Vorläufige Studienordnung für die
Studiengänge im Fach Anglistik/
Amerikanistik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.
Die Genehmigung wurde mit Erlaß vom
26. 2. 1975 - I A 3 8124.-gen bis einschließ-
lich Wintersemester 1975/76 verlängert.

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die
mit den Erlassen vom 11. 9. und 7. 11. 1975
- I A 3 - 8125.8 genehmigten Änderungen und
Ergänzungen und wird hiermit gem. § 47 VGrundO
veröffentlicht.

Andersen

GRUNDLAGEN

1. Das Studium der Anglistik/Amerikanistik bereitet zur Zeit Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen sowie im tertiären Bildungsbereich vor (eine Umstellung auf die Vorbereitung für die Tätigkeit auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich). Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.).
2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenem Studienkontakten zu ermöglichen.
3. In der 2. Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium 2. Fach), II (Gymnasium 1. Fach), III (berufsbildende Schulen 2. Fach) und - nach späterer Beschlußfassung - IV (Studienabschluß Hochschulprüfung) auf. Auch in dieser Studienphase sind die Curriculum-Elemente der 4 Studiengänge teilweise identisch, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen.
4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I bzw. III ist ein Übergang in den Studiengang II oder IV möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studiengangs II bzw. IV vorliegen.
5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen 'Bruch' dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsvorbereitungen zu unterbrechen.
7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von - im folgenden festgelegten - Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
8. Das Studium enthält Curriculum-Elemente aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte, Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung) und sprachpraktische Ausbildung. Die Anteile von Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik sind annähernd gleich. Um dies zu erreichen, ist in allen 6- und 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen innerhalb des 40- bzw. 80-Semesterwochenstundendeputats ein Anteil von mindestens 10 bzw. 14 Semesterwochenstunden für fachdidaktische Veranstaltungen vorzusehen. Fachdidaktik und Fachwissenschaft sollen in enger Verbindung und Wechselwirkung miteinander stehen.
9. In der 2. Phase des Studienganges II wird einer der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte oder Fachdidaktik als Schwerpunkt gewählt, ohne daß dadurch das Studium der zwei anderen Bereiche völlig aufgegeben würde.

10. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:

- a) Übungen: Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik sowie fremdsprachlicher Kompetenz. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren. Nähere Bedingungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben.
- b) Proseminare: Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen. Nähere Bedingungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben.
- c) Hauptseminare: Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen. Nähere Bedingungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozenten bekanntgegeben.
- d) Kolloquien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.
- e) Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden, sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.
- f) Tutorien: Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- g) Projektstudien: Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

11. Das Studium besteht aus Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und wahlfreien Veranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (Einführungen in die Linguistik, die Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte; Comprehensive Language Course; Phonetik u.a.) ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare, Hauptseminare, bestimmte sprachpraktische Übungen) können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an den wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.

12. Die sprachpraktische Ausbildung findet in erster Linie in verbindlichen, aufeinander bezogenen Comprehensive Language Courses statt, die Übungen im Sprachlabor einbeziehen. Wer das Ausbildungsziel eines Comprehensive Language Course nicht erreicht, erhält die Möglichkeit, in den Semesterferien an einem remedial course teilzunehmen. Es wird ferner die Möglichkeit geboten, ein partielles Sprachfertigungsdefizit durch mehrfache Teilnahme an sprachpraktischen Übungen und durch Benutzung des Sprachlabors im Individualtraining (library system) auszugleichen. Für den Studiengang III werden zusätzliche Übungen ("English for Special Purposes") angeboten, die u.a. die Problematik der Fachsprache und bestimmte Wortschatzfelder, etwa aus dem technischen und wirtschaftlichen Bereich, je nach Maßgabe des berufsbezogenen Faches, behandeln.
13. In den literaturwissenschaftlichen und linguistischen Curriculum-Elementen soll der fachdidaktische Aspekt jeweils mit enthalten sein. Neben sind spezifische fachdidaktische Probleme in eigenen Lehrveranstaltungen zu behandeln.
14. Landeskundliche Aspekte sind integrierter Bestandteil der Ausbildung in Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik. Darüber hinaus werden für den Studiengang III spezielle Veranstaltungen ("English/American Studies") verbindlich angeboten, welche die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhänge im englischen Sprachraum behandeln. Landeskunde stellt keinen eigenen Bereich in den Studiengängen I und II dar.
15. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Anglistik/Amerikanistik alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schulwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggfs. des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durchgeführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.
16. Die im folgenden genannten Semesterzahlen bezeichnen die Regelstudienzeit, nicht die Verweildauer. Sie enthalten nicht die zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung (insbesondere die Abfassung der Arbeit) benötigte Zeit.
17. Das Studium des 'Stufenschwerpunkts' Englisch wird durch diese Studienordnung ausdrücklich nicht geregelt. Ein sinnvolles Anglistik-Studium im Umfang von ca. 10 Semesterwochenstunden erscheint nicht denkbar.
18. Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird keine Unterscheidung zwischen der Wahl Anglistik/Amerikanistik als 1. oder 2. Fach getroffen. Für das Lehramt an Gymnasien gelten für Anglistik/Amerikanistik als 2. Fach die Anforderungen wie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
19. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.

- 0. Zur Verbesserung der Sprachkompetenz und Erweiterung der 'landeskundlichen' Kenntnisse sind Aufenthalte in englischsprachigen Ländern im Umfang von mindestens 4 Monaten (Studiengang I und III) bzw. 6 Monaten (Studiengang II und IV) dringend zu empfehlen.
- 1. Die Einführungskurse in Linguistik, Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte und Fachdidaktik sollen nach Möglichkeit interdisziplinär durchgeführt werden. Unter Umständen können auch Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare, insbesondere im Bereich der Linguistik, interdisziplinär durchgeführt (und angerechnet) werden.
- 2. Grundsätzlich haben Studenten aller 4 Studiengänge das Recht, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten eines bestimmten Studienganges eignet (Beispiel: Hauptseminar Fachdidaktik für Studiengang I). Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung einer Veranstaltung zulässig.

.....

STUDIENAUFBAU

1. STUDIENPHASE

Einführung in die Linguistik: 1stündige Vorlesung + 1stündige Übung	2 P
Einführung in die Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte: 1-stündige Vorlesung + 1-stündige Übung	2 P
Einführung in die Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung): 1-stündige Vorlesung + 1-stündige Übung	2 W
Proseminar Linguistik	2 WP
Proseminar Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	2 WP
Proseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- <u>oder</u> Literaturvermittlung)	2 WP
Comprehensive Language Course: Elementary	4 P
Comprehensive Language Course: Intermediate	4 P
Phonetik und Phonologie: Theoretische Einführung und Übung im Sprachlabor	3 P
Vorlesung: Zentrale Probleme der Linguistik des Englischen	1 W
Vorlesung: Englischsprachige Literaturen	1
Vorlesung: Theorie der Sprach- oder Literaturvermittlung	1 W

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase:

Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:

- Comprehensive Language Course: Elementary/Intermediate
- Phonetik/Phonologie
- Proseminar: Linguistik
- Proseminar: Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte
- Proseminar: Fachdidaktik

.../5

2. Studienphase

Studiengang I (Grund- und Hauptschullehrer, Realschullehrer, Gymnasiallehrer 2. Fach)

- Hauptseminar 'praktische Literaturkritik' (vgl. S.7) oder Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte 2 WP
- Hauptseminar angewandte Linguistik 2 WP
- Hauptseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- oder Literaturvermittlung) 2 WP
- Comprehensive Language Course: Advanced 4 P

Zu den W-Veranstaltungen vgl. Anhang: Studieninhalte, ihr Schwerpunkt sollte auf den fachdidaktischen Veranstaltungen liegen

Studiengang II (Gymnasiallehrer 1. Fach)

- Hauptseminar angewandte/theoretische Linguistik 2 WP
- Hauptseminar Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte 2 WP
- Hauptseminar Fachdidaktik (Theorie der Sprach- oder der Literaturvermittlung) oder 'praktische Literaturkritik' (vgl. S.7) 2 WP
- Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt 2 WP
- 2 Comprehensive Language Courses: Advanced 6 P
- Sprachpraktische Spezialübung nach Wahl in: Übersetzung (Deutsch-Englisch, Fachtexte Englisch-Deutsch), Grammatik, Essay Writing (Fachspezifische Themen), Wortschatz, Discussion 4 WP
- Vorlesung: Zentrale Probleme der Linguistik des Englischen 4 W
- Vorlesung: Epochen/Gattungen der englischsprachigen Literaturen 4 W
- Vorlesung: Fachdidaktik (Theorie der Sprachvermittlung) 2 W
- Vorlesung + Übung : Entwicklung der englischen Sprache 3 P

Studiengang III (Lehramt an berufsbildenden Schulen 2. Fach)

- Hauptseminar English/American Studies 2 WP
- Hauptseminar Fachdidaktik 2 WP
- Hauptseminar praktische Literaturkritik/Literaturwissenschaft oder angewandte Linguistik 2 WP
- Comprehensive Language Course: Advanced 2 P
- English for Special Purposes 2 WP
- Weitere Veranstaltungen nach Wahl

Voraussetzung für die Meldung zum Staatsexamen:

Studiengang I

- Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase; ferner Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:
 - Hauptseminar angewandte Linguistik
 - Hauptseminar Fachdidaktik
 - Comprehensive Language Course: Advanced

Studiengang II

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase; ferner Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme: Hauptseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte

Hauptseminar Fachdidaktik oder 'praktische Literaturkritik'

2 Comprehensive Language Courses: Advanced

Vorlesung + Übung: Entwicklung der englischen Sprache

Studiengang III

Voraussetzung für den Übergang in die 2. Studienphase; ferner Vorlage folgender Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme:

Hauptseminar English/American Studies

Hauptseminar Fachdidaktik

Comprehensive Language Course: Advanced

English for Special Purposes

Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte

Einführung: Vorlesung + Übung

Folgende Fragestellungen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

a) systematisch

Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Beschäftigung mit Literatur

Hermeneutik - Theorien

Interpretationsmethoden

Literatursoziologie

Literatur und Linguistik

Literarische Grundbegriffe (z.B. Motiv, Symbol, Allegorie etc.)

Mögliche Unterscheidung literarischer Sparten ('Dichtung', 'expository literarische Literatur', 'Texte', 'Trivialliteratur' etc.)

Gattungstheorie

Literarische Stile (Realismus, Naturalismus etc.)

Epochentheorie

Literarische Medien (Manuskript, Buchdruck, Verlag, Presse, Theater, Film, Rundfunk, Fernsehen, orale Tradition)

Beziehung zu anderen Kunstformen

Literarische Wertung (Kanon-Problematik etc.)

b) historisch

Entwicklung literarischer Stile

Toposforschung

Komparatistik im weiteren Sinne ('Weltliteratur')

Theatergeschichte

Quellenforschung

....

Aufgabe dieser Einführungsveranstaltungen sollte in erster Linie sein, die genannten Fragestellungen zu problematisieren, nicht: fertige Antworten oder gar einen Katalog von Definitionen zu liefern.

Proseminar:

Einzelfallstudien (in erster Linie Analyse von Einzelwerken) unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Fragestellungen

Hauptseminar:

Einzelfallstudien (Einzelwerk, Autor, Gattung, Epoche, Stil, Thema etc.) unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Fragestellungen

Hauptseminar 'praktische Literaturkritik':

Analyse von Lehrbüchern, Arbeitsmaterialien und Texteditionen aus dem Schul- und Universitätsbereich; Übungen zur Abfassung von adressatenbezogenen Zeitschriftenaufsätzen, Lehrbüchern, Arbeitsmaterialien und Editionen.

Vorlesung englischsprachige Literaturen:

Bestandsaufnahme der englischsprachigen Literaturen unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen:

- Komparatistik im engeren Sinne (Problematik der Nationalliteraturen in englischer Sprache)
- Gattungen der englischsprachigen Literaturen (Überblick)
- Literarische Medien in englischsprachigen Ländern
- Literatur und Gesellschaft in englischsprachigen Ländern
- Englischsprachige literarische Grundbegriffe
- Literarische Stile in den englischsprachigen Literaturen
- Die Kanon-Problematik in den englisch-sprachigen Literaturen

....

Vorlesung Epochen / Gattungen der englischsprachigen Literaturen

Überblick über jeweils einen Hauptbereich der englischsprachigen Literaturen.

Folgende Themenbereiche sind denkbar:

- Mittelalterliches Drama
- Elisabethanisches Drama
- Anfänge der englischen Prosa
- Englische Lyrik bis zur Romantik
- Drama der Restoration des 18. und 19. Jahrhunderts
- Der Roman im 18. Jahrhundert
- Dichtung der Romantik
- Der viktorianische Roman
- Viktorianische Lyrik
- Das englische Drama im 20. Jahrhundert
- Der englische Roman im 20. Jahrhundert
- Die englische Lyrik im 20. Jahrhundert
- Der englische und amerikanische Essay
- Die englische und amerikanische short story
- Anglo-irische Literatur
- Geschichte der englischsprachigen Literaturkritik
- Commonwealth-Literaturen
- Der amerikanische Roman im 19. Jahrhundert
- Die amerikanische Lyrik im 20. Jahrhundert
- Das amerikanische Drama
- Englischsprachige Literaturen in Asien und Afrika
- Geschichte des englischen und amerikanischen Theaters

....

LINGUISTIK

Einführung: Vorlesung + Übung

Folgende Themenbereiche sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

- a) Diachronische und synchronische Sprachwissenschaft
- b) Systematische Sprachwissenschaft

- Phonetik/Phonologie
- Morphologie
- Syntax
- Semantik
- Lexikologie/Lexikographie
- Strukturalismus
- Transformationsgrammatik
- Angewandte Linguistik:

kontrastive Analyse
Sprachtests
Textlinguistik
Übersetzungstheorien
Soziolinguistik
Psycholinguistik
Grammatiktheorien
.....

c) Historische Sprachwissenschaft
Entwicklung der englischen Sprache

Proseminar

Spezifische Probleme der linguistischen Beschreibung des modernen Englisch unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Themenbereiche; vgl. außerdem z.B.:

Nominalisierungstransformation
Grammatik des englischen Verbs
Demonstration verschiedener grammatischer Theorien an Einzelfällen, z.B. Passiv, Satzeinbettungen, Nominalphrase, Verbalphrase
Kontrastive Analyse:
Partizipialkonstruktionen im Deutschen und Englischen; das Adverb im Deutschen und Englischen; etc.
Linguistik und Englischunterricht
Linguistische Analyse von Lehrwerken für den Englischunterricht
Kollokationen semantisch definierter Subklassen innerhalb der Wortarten
.....

Vorlesung zentraler Probleme der Linguistik des Englischen

a) theoretisch

Hauptströmungen der englischen und der amerikanischen Linguistik
Der Beitrag des Strukturalismus zur Erforschung der englischen Sprache
Die Transformationsgrammatik und ihre Entwicklung
Beschreibungsmodelle des modernen Englisch
Traditionelle und moderne Grammatik
Traditionelle und moderne Semantik
Interdependenz von Grammatik und Lexikon
Computer-Linguistik
.....

b) systematisch

Das amerikanische Englisch
Sprechnorm und Sprachverhalten
Probleme der englischen Sprachwissenschaft
Interferenzen zwischen dem Deutschen und dem Englischen
Einflüsse des Englischen auf die deutsche Sprache
Regionale und schichtenspezifische Dialekte des Britischen Englisch
Englische Morphologie
Englische Syntax
.....

Vorlesung: Entwicklung der englischen Sprache

Geschichte der englischen Syntax
Englische Wortgeschichte
Soziale und politische Bedingungen der Sprachentwicklung
.....
Hauptseminar:

Spezifische Probleme der Linguistik des Englischen unter Berücksichtigung der in der Einführung behandelten Themenbereiche; vgl. ferner die unter Proseminar und Vorlesung genannten Themenbereiche

FACHDIDAKTIK

Fachdidaktische Fragestellungen sollen wesentlicher Anteil der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sein. Ferner sind Lehrveranstaltungen in diesem Bereich auf besonders enge Zusammenarbeit mit den Disziplinen der erziehungswissenschaftlichen Studienkomponente angewiesen. Dafür kommen insbesondere die folgenden Themen in Frage:

Einführung in die stufenspezifischen Ziele und Methoden des Fremdsprachenunterrichts
Theorie der Unterrichtsmedien
Adressatenspezifische Vermittlungsprobleme
Theorie des Fremdspracherwerbs (nach Möglichkeit interdisziplinär)
Curriculum-Planung
Test-Theorien
....

ENGLISH/AMERICAN STUDIES

Aus dem Gebiet der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhänge im englischen Sprachraum sind u.a. folgende Themenbereiche denkbar:

Die Struktur der englischen/amerikanischen Gesellschaft
Einwandererprobleme in England/U.S.A./Kanada
Rassenprobleme in England/U.S.A.
Die Beziehungen Großbritanniens zu den Commonwealth-Ländern
Die Gewerkschaften in England/U.S.A.
Verfassungsgeschichte/politische Systeme
Umweltprobleme
England und die EG
Strukturprobleme der englischen Wirtschaft
Amerikanische Investitionen im Ausland
Wirtschaftsmacht und Monopole in der amerikanischen Wirtschaft
Energieversorgung
Das englische/amerikanische Zeitungswesen
Die englische/amerikanische Filmindustrie
Medienpolitik in England/U.S.A.
Die Entwicklung von Kernkraftwerken in den U.S.A.
Die Raumfahrtindustrie der U.S.A.
Die Entwicklung der Computertechnik
....

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 96

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 2

am 29.1. 1976

Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft der
Gesamthochschule Paderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 2/76 -

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
hat in seiner 77. Sitzung am
29. Oktober 1975 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO
der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5
- Wirtschaftswissenschaft - beschlossenen

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit
gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, den 29. Januar 1976

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Habitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft in einem ordentlichen Habilitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habitationsbewerber muß forschend und lehrend sowie publizierend tätig sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten in der Regel ein Jahr eigenverantwortlich gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht. Liegt

keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt einer Habilitationsschrift im Sinne des § 4 (1) gleichwertig sein.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,

- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde,
- e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
- g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für Ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
- h) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
- j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der von dem Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission Gutachter vorzuschlagen. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei Gutachter vor, von denen mindestens einer der Gesamthochschule Paderborn angehören muß. Lehnen die Habilitationskommission bzw. der Fachbereichsrat die ihnen unterbreiteten Vorschläge ab, so müssen sie ihre Entscheidung begründen.
- (3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 4 (1) oder (2) auf der Grundlage der abgegebenen Gut-

achten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 (2) und (3) gilt entsprechend.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die wissenschaftlichen Schriften und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission

angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG und möglichst auf dem Gebiet, aus dem die Lehrbefähigung beantragt wird, Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.
- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so muß er seine Entscheidung schriftlich begründen und der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben und sodann erneut Beschluß fassen.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(5) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, die Themen der wissenschaftlichen Schriften und die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

(6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Senat.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Lehrgebiet bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.
- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag

die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
2. mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Vorlesungen gehalten hat,
2. wenn der Privatdozent seine korporationsrechtlichen und fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen.

(3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft das Rektorat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Übergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Graduierungssatzung
der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

uPB II
- 97

Jahrgang 1976 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 3
am 12.2.1976

Inhalt	Seite
Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn	1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
23. FEB. 1976
44

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 3/76 -

Graduierungssatzung
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

1. Aufgrund einer an der Gesamthochschule Paderborn bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule einen akademischen Grad. Der akademische Grad wird in Fachrichtungen, für die entsprechende staatliche Prüfungsordnungen bestehen, auch aufgrund einer Externenprüfung verliehen.
2. Die Bezeichnung des akademischen Grades bestimmt sich nach der Fachrichtung.

Der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" wird von den Fachbereichen

- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinenteknik I
- 11 Maschinenteknik II
- 12 Maschinenteknik III
- 13 Naturwissenschaften II
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik

verliehen.

Der akademische Grad "Betriebswirt (grad.)" wird vom Fachbereich

- 5 Wirtschaftswissenschaft

verliehen.

Der akademische Grad "Informatiker (grad.)" wird vom
Fachbereich

17 Mathematik-Informatik
(für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen.

Von den Fachbereichen 5, 10 und 14 wird der akademische Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium vor Einrichtung der integrierten Studiengänge aufgenommen haben. Von dem Fachbereich 13 wird der Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium bis einschließlich Wintersemester 1973/74 aufgenommen haben.

§ 2

1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Abschlußprüfung bzw. Externenprüfung ausgefertigt und von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Gesamthochschule versehen.
2. Die Urkunde wird nach folgendem Muster ausgefertigt:

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Urkunde

Herr/Frau

geboren am

in

hat an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung

Fachbereich

am die staatliche Abschlußprüfung

in der Fachrichtung

mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule ihm/ihr den akademischen Grad

"....."

, den

Der Dekan

Bei Externenprüfungen wird in dem Muster der Urkunde das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Wirkung vom 1.1.1976 in Kraft.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Januar 1976/H

I B 2 7171/110

Vorstehende Graduierungssatzung wird hiermit gemäß § 23
Fachhochschulgesetz rückwirkend ab 1. Januar 1976 genehmigt.



In Vertretung:

[Handwritten signature]

(Kleiner)

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

GPB II

- 98

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 4

am 12.2.1976

Inhalt

Seite

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Mathematik - Informatik
der Gesamthochschule Paderborn

1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2

24. FEB

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 4/76 -

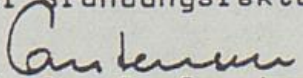
Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 77. Sitzung am 29. Oktober 1975 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 - Mathematik-Informatik - beschlossenen

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Mathematik-Informatik
der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 12. Februar 1976

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Allgemeines

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet.

(2) Im Fachbereich Mathematik-Informatik ist die Habilitation in den folgenden Fachgebieten möglich:

1. Mathematik
2. Informatik
3. Didaktik der Mathematik.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

- (1) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören,

(2) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens 2 Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist,

(3) daß der Bewerber in der Regel 1 Jahr lang Aufgaben in der Lehre des Fachgebiets, für das er sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten eigenverantwortlich gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll der Fachbereich dem Bewerber die Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

a) die Habilitationsschrift (§ 4)

b) der Habilitationsvortrag (§ 5)

c) das Kolloquium (§ 6).

§ 4 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 7, (2),h).

- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fachgebiet beziehen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen.

§ 5 Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fachgebiet entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dauert in der Regel 45 Minuten.

- (2) Das Thema des Vortrags soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6 Kolloquium

- (1) An den Habilitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Es ist eine Diskussion, in der der Bewerber die Vertrautheit mit seinem Fachgebiet, seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten und seine Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen desjenigen Fachgebiets zeigen soll, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs Mathematik-Informatik einzureichen. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
- e) die Dissertation,
- f) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren
- g) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
- h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt.

Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,

- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
- j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- k) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. die Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen.

Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben.

Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fachgebiet feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

(4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

(5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.

(6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden.

§ 9 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Gesamthochschule Paderborn angehört. Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens neun Monate verlängern.

§ 11 Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Gutachten sind auch den Habilitanden im Fachbereich zugänglich.

§ 12 Annahme der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Dozenten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.

(3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Die Habilitationskommission wählt ein Thema aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin drei Wochen vorher mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14 Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Dozenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das

Habilitationsverfahren gescheitert. Der

Vorsitzende der Habilitationskommission

unterrichtet den Dekan und dieser den

Bewerber durch schriftlichen Bescheid,

in dem der Beschluß der Kommission zu

begründen ist.

§ 15 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fachgebiet vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Fachgebietes nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habi-

litationskommission mit der Mehrheit seiner
stimmberechtigten Mitglieder über die Fest-
stellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1
Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. Stimm-
berechtigt sind nur die ordentlichen Pro-
fessoren, die Wissenschaftlichen Räte und
Professoren und die habilitierten Dozenten.
Sind im Fachbereichsrat weniger als drei
stimmberechtigte Vertreter, so bildet er
einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die
Mitglieder des Fachbereichsrates sowie
zusätzlich so viele Stimmberechtigte an,
daß deren Zahl insgesamt mindestens drei
und höchstens fünf beträgt.

- (3) Die Beschlußfassung des Fachbereichsrates
soll spätestens zum Ende des Semesters
erfolgen, das nach Vorliegen der Gutachten
beginnt. Im Fall § 14, Abs. 2 verlängert
sich diese Frist um ein Semester.
- (4) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Aus-
schuß i.S. von Abs. 2 von der Entscheidung
der Habilitationskommission über die An-
nahme der Habilitationsleistungen ab oder
folgt er der Empfehlung der Kommission

nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er der
Habilitationskommission Gelegenheit zur
Stellungnahme zu geben und sodann erneut
Beschluß zu fassen.

(5) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung
durch den Fachbereichsrat bzw. den Aus-
schuß i.S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist
das Habilitationsverfahren gescheitert.

Das Habilitationsverfahren kann in diesem
Falle einmal und frühestens ein Jahr nach
Ablehnung der Habilitation wiederholt
werden. Für das Wiederholungsverfahren
gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(6) Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem
Bewerber unverzüglich durch den Dekan
mitzuteilen.

(7) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung
durch den Fachbereich ist das Habili-
tationsverfahren abgeschlossen. Der
Habilitierte erhält vom Dekan eine Ur-
kunde über die Feststellung der Lehr-
befähigung. Diese Urkunde enthält die

wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

- (8) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fachgebiet seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fachge-

biet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den Fachbereichsrat und den Senat.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Fachgebiet bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.

(3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.

(4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fachgebiet zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester

eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem §§ 3 ff.

§ 19 Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich Mathematik-Informatik der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten.

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen

1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Vorlesungen gehalten hat,

2. wenn der Privatdozent seine korporationsrechtlichen und fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,

3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst geführt haben.

- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft das Rektorat, wobei dem Fachbereichsrat und dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21 Übergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

GPB II
- 99

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 5

am 27.2.1976

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie-Religionswissenschaften - Gesellschaftswissenschaften der Gesamt- hochschule Paderborn	1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
15. MRZ. 1976

815/76

Herausgegeben vom Gründungsrekterat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/76 -

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
hat in seiner 77. Sitzung am 29. Oktober 1975 ge-
mäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichs-
rat des Fachbereichs 1 Philosophie-Religionswissen-
schaften-Gesellschaftswissenschaften beschlossenen

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Philosophie-Religionswissen-
schaften-Gesellschaftswissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 27. Februar 1976

Der Gründungsrektor (kommissarisch)
Friedrich Buttlar
(Prof. Dr. F. Buttlar)

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereiches Philosophie-Religionswissenschaften-
Gesellschaftswissenschaften
der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) wird vom Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften in einem ordentlichen Habilitationsverfahren festgestellt.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor vertreten sind.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer Deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habilitationsbewerber muß in der Regel ein Jahr lang forschend und lehrend, in dem Fachgebiet, in dem er sich zu habilitieren wünscht, tätig gewesen sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten eigenverantwortlich gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem

Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6).

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefaßte, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation erstrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereich kann die Vorlage mehrerer veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter wissenschaftlicher Arbeiten und Referate vor Fachkongressen, die zusammen einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als Habilitationsschrift anerkennen.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem wissenschaftlichen Fachgebiet entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das wissenschaftliche Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde,
 - e) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - g) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgeleg-

ten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,

- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggfs. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Hält der Dekan die Voraussetzungen des Absatzes 1 für erfüllt, so ~~leitet~~ er den Antrag dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Gesamthochschule Paderborn angehört. Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören. Der Bewerber hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

§ 10

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habi-

litationsschreibung unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrags aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum hochschulöffentlichen Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen Habilitanden und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Habilitand entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Fall dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte wissenschaftliche Fachgebiet vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Fachbezeichnung nach Anhörung des Bewerbers festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten. Sind im Fachbereichsrat weniger als drei nach § 26 Abs. 2 HSchG qualifizierte Vertreter vorhanden, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich soviel nach § 26 Abs. 2 HSchG Qualifizierte an, daß deren Zahl insgesamt mindestens drei und höchstens fünf beträgt.

- (3) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i. S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluß zu fassen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i. S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Fall einmal und frühestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.
- (6) Die vollzogene Habilitation zeigt der Dekan dem Rektor an.

§ 16

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen

Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Gründungs-senat.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Lehrgebiet bezeichnet, von Gründungs- rektor und Dekan unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.
- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan ein- lädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fach zu halten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unter- brechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefugnis kann auf Antrag des Habili- tierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19

Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hoch- schule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der

Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht des Dozenten.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,
 - a) wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde,
 - b) wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern seine in § 17 Abs. 4 aufgeführten Pflichten nicht wahrnimmt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung führen.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Übergangsregelungen

Wer innerhalb der Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

6 + 7

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

GePB II

- 100

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 6

am 23.3.1976

Inhalt

Seite

Einschreibungsordnung der Gesamthoch-
schule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom
19. November 1974 I B 5 - 8220/110 die

Einschreibungsordnung der Gesamthoch-
schule Paderborn

genehmigt. Die vorliegende Fassung berücksichtigt
die vom Gründungssenat am 26. November 1975 be-
schlossenen Änderungen der Einschreibungsordnung,
welche mit Erlaß vom 27. Februar 1976 - I B 5 -
8220/110 gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 HSchG, § 9 GHEG
genehmigt wurden.

Die Einschreibungsordnung wird hiermit gem. § 47
Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 23. März 1976

Friedrich Buttler
Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

(Prof. Dr. F. Buttler)

Einschreibungsordnung
der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat hat aufgrund von § 15 Abs. 4 Hochschulgesetz die nachfolgende Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für nur einen Studiengang. Der Bewerber kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Wählt der Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Entsprechendes gilt, wenn der Studienbewerber mehrere Studiengänge wählt.
- (4) Eine nachträgliche Einschreibung für ein abgelaufenes Semester ist nicht möglich.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt je nach dem gewählten Studiengang die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeug-

nisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisse voraus. Als weitere Voraussetzung kann außerdem der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Studien- und/oder Prüfungsordnungen dies vorsehen. Die Übergangsregelung der §§ 11 Abs. 2 Satz 3 GHEG; 7 Abs. 3 bis 6 FHEG bleiben unberührt.

- (2) Soweit in Studiengängen die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet worden ist, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.

§ 3

Besondere Vorschriften für ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - eingeschrieben werden, wenn sie
- a) ein deutsches Reifezeugnis/ ein deutsches Zeugnis über die Fachhochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 - b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
 - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder
 - d) ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschul-/Fachhochschulstudium berechtigt, einem deutschen Reifezeugnis/einem deutschen Zeugnis über die Fachhochschulreife aber nicht rechtlich

gleichgestellt ist, wenn sie die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife ausländischer Studierender bestanden haben.

Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

(2) Alle ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung der Hochschule.

(3) Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbringen, sowie Studienbewerber die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolge dessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Studienbewerber nach Abs. 1 Buchstabe d, die nach den Bewertungsvorschlägen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4

Besondere Vorschriften für deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
- a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung

- der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
- c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - aufgrund eines ausländischen Zeugnisses einzuschreiben, wenn es den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnet oder wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Für Studienbewerber, die ein ausländisches Zeugnis der Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.7.1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland".

(2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung muß zusammen mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen innerhalb der von der Gesamthochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist bei der Hochschule eingehen. Die Gesamthochschule macht die von ihr festgesetzten Fristen durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein ausgefüllter Einschreibungsvordruck,
 - b) drei Lichtbilder (Paßformat 4 x 5,5 cm),

- c) die Zeugnisse, die den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnen,
- d) im Falle des § 2 Abs. 2 der Zulassungsbescheid,
- e) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
- f) das Studienbuch, das den Abgangsvermerk enthalten muß, wenn der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
- g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
- h) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistengesetzes, erforderlichen statistischen Angaben,
- i) eine Bescheinigung des zuständigen Trägers der Krankenversicherung darüber, ob der Studienbewerber versichert wird oder ob er von der Krankenversicherung befreit ist.

(3) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen der Hochschule eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Die Hochschule kann andere Beglaubigungen zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Der eingeschriebene Student erhält einen Nachweis über die Einschreibung.

(5) Der Hochschule sind unverzüglich anzuzeigen:

- a) Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) Erkrankungen, die die Gesundheit anderer gefährden,
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen, die nach einer Prüfungsordnung Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums sind.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
- a) die in den §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 oder in § 4 genannten Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
 - b) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung oder einen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden hat, für den betreffenden Studiengang sowie für andere Studiengänge, in denen dieselbe Prüfung bzw. derselbe Leistungsnachweis verbindlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Prüfungen und Leistungsnachweise, die an Hochschulen anderer Bundesländer endgültig nicht bestanden wurden.
 - c) nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs.1 der Hochschule eine Bescheinigung nach § 5 Abs.2 Buchst. i) vorlegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen oder Fristen nicht einhält,
 - b) die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat,
 - c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
 - d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
 - e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - f) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang.
- (3) Besteht Grund zu der Annahme, daß einer der Versagungsgründe des Absatzes 2 Buchstabe c - e vorliegt, so hat der Bewerber auf Anforderung der Hochschule vorzulegen:
- a) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 2 Buchstabe c). Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule (§ 3 Abs 2 S. 2),

- b) ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß er nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Die Hochschule kann ein ergänzendes amtsärztliches Zeugnis fordern (Abs. 2 Buchstabe d),
- c) eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts (Abs. 2 Buchstabe e).

§ 7

Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist rückwirkend zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a) oder b) bekannt wird.
- (2) Die Einschreibung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, c, d oder e bekannt wird oder der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einschreibung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) eintritt.
- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) ein Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, d, e oder f eintritt,
 - b) der Student das Studium abbricht,
 - c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf des Semesters sein Studium in demselben Studiengang an der Gesamthochschule Paderborn fortsetzen, so hat er sich innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle bestimmten Frist zurückzumelden. Die Hochschule macht die von ihr festgesetzte Frist durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.

(2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:

- a) die ausgefüllten Rückmeldeformulare,
- b) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
- c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben,
- d) eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 Buchst. 1).

(3) Die Rückmeldung wird von der Hochschule vermerkt.

§ 9

Wechsel des Studiengangs

(1) Der Wechsel des Studiengangs ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für den gewählten neuen Studiengang andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Soweit für den neuen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der

Studienplätze angeordnet worden, ist der Wechsel nur zulässig, wenn der Studienbewerber einen gültigen Zulassungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzt.

- (2) Auf den Wechsel des Studiengangs sind die für die Einschreibung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein Student beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Vor- oder Zwischenprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion (bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder Prüfungsausschusses),
- c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheids)

- (2) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils nur für die Dauer eines Semesters verlängert werden, wenn weiterhin ein wichtiger Grund besteht. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich bei der Rückmeldung zu stellen.

- (3) Außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) wird eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Studiensemesters nicht gewährt. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 oder 4 FHEG erfüllen.

§ 11

Streichung aus der Liste der Studenten

- (1) Auf seinen Antrag ist ein Student aus der Liste der Studenten zu streichen (Exmatrikulation).
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein ausgefüllter Exmatrikulationsvordruck,
 - b) das Studienbuch,
 - c) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - d) ggf. Entlastungszeugnisse zentraler Einrichtungen der Hochschule, der Fachbereiche oder Einrichtungen der Fachbereiche.
- (3) Ein Student wird von Amts wegen aus der Liste der Studenten gestrichen, wenn
 - a) die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen ist,
 - b) aufgrund von Ordnungsvorschriften eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die Hochschule die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen fordern.
- (5) Mit der Streichung aus der Liste der Studenten erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 12

Zweithörer

- (1) Studenten einer anderen Hochschule

können im Rahmen der verfügbaren Kapazität auf Antrag zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Zweithörer).

- (2) Soweit sie die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, in dem sie Lehrveranstaltungen besuchen wollen, erfüllen, sind sie berechtigt, studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Über die Anerkennung der an der Gesamthochschule besuchten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.

§ 13

Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promovieren oder sich weiterbilden wollen,
 - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Einschreibung nicht genügen.
- (2) Die Vorschriften über das Verfahren, über die Versagung und über den Widerruf der Einschreibung als Student gelten für Gasthörer sinngemäß.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

(2) Die Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

(1) Als Gasthörer können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studentischer Prüfungen zugelassen werden.

a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die nachweislich Kenntnisse der einschlägigen Fachwissenschaften besitzen.

b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissenschaftlichen Bereichen weiterzubilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung nicht entsprechen.

(4) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerzettel ausgestellt.

(5) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerzettel ausgestellt.

(1) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerzettel ausgestellt.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

FBR2

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 101

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 26. 4. 1976

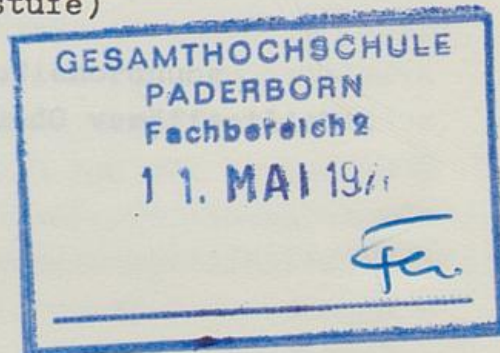
Nr. 7

Inhalt

Seite

Studienordnung für den Studiengang
"Lernbereich Sprache" (Primarstufe)

1



Herausgegeben vom Gründungsrektrat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 7/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß
vom 28. November 1975 - Geschäftsz. I A 3 - 8125.64
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften beschlossene

Studienordnung für den Studiengang
"Lernbereich Sprache" (Primarstufe)

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 75. Sitzung am 17. 9. 1975
zugestimmt hat, vorläufig bis zum Ende des
Sommersemesters 1976 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 26. April 1976

Der Gründungsrektor

- kommissarisch -

F. Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Fachbereich 3

Studienordnung für den Studiengang "Lernbereich Sprache" (Primarstufe)

I. Allgemeine Gesichtspunkte für das Studium des Lernbereichs Sprache

Für Lehramtsstudiengänge im Bereich Sprache und Literatur sind Ausgangsprobleme zu bedenken, die sich auf die Bedingungen des Sprachunterrichts und des Sprachstudiums erstrecken wie auch auf unterschiedliche Prämissen für das Verständnis von Sprache und Literatur und dessen Einfluß auf didaktische Entscheidungen. Der Lehrerstudent muß sich daher innerhalb seines gesamten Studiums mit den Verfahrensweisen wissenschaftlichen Arbeitens und den Voraussetzungen und der Reichweite wissenschaftlicher Ergebnisse beschäftigen.

Grundlegend für das Studium ist vor allem die Auseinandersetzung mit folgenden Problemen und Disziplinen:

- Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft,
- Hypothesen-, Theoriebildung, Operationalisierung,
- Fachwissenschaft/Fachdidaktik,
- Geschichte des Deutschunterrichts (einschließlich der Beziehungen zur Geschichte der Germanistik),
- Curriculumentwicklung, Rahmenrichtlinien,
- Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse, Leistungskontrolle

Das Studium dieser Probleme soll helfen, die Bedeutung neuer Erkenntnisse zum Lernbereich Sprache zu erkennen, sie kritisch auf die Praxis zu beziehen und ggfs. Konsequenzen in bezug auf die Lernziele daraus abzuleiten.

Sprachunterricht geht aus von den Bedürfnissen der Schüler. Sprachunterricht soll die Schüler befähigen, individuelle und gesellschaftliche Situationen sprachlich adäquat auszudrücken und zu verstehen. Daraus lassen sich die Anforderungen für das Studium des zukünftigen Lehrers ableiten.

Das Studium fördert Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten des zukünftigen Lehrers, besonders im Bereich folgender drei Grundqualifikationen:

Der Lehrer für den Lernbereich Sprache muß die Fähigkeit haben,

- (1) den sprachlichen Stand der Schüler zu analysieren,
- (2) das sprachliche Verhalten der Schüler zu fördern,
- (3) seine eigenen didaktischen Entscheidungen und Handlungen zu reflektieren und zu kontrollieren.

Zu beziehen sind diese Qualifikationen auf die folgenden Teilbereiche des Lernfelds der Primarstufe:

- (1) mündliche Kommunikation
- (2) schriftliche Kommunikation
- (3) Umgang mit Texten;

Eingeschlossen in diese Bereiche sind:

- (4) Reflexion über Sprache,
- (5) Erstlesen und Erstschreiben, Rechtschreiben

Der Teilbereich 5 hat im Berufsfeld des Primarstufenlehrers ein derartiges Gewicht, daß er auf jeden Fall in der Ausbildung zu berücksichtigen ist.

II. Studieninhalte in bezug auf das Lernfeld der Primarstufe

Voraussetzung ist in allen Fällen die Theorie der menschlichen Sprache und Kommunikation, besonders im Hinblick auf ihre soziologischen, psychologischen und sprachwissenschaftlichen Faktoren.

Im einzelnen gehören folgende Studieninhalte zum Teilbereich:

(1) Mündliche Kommunikation

- P* - Spracherwerbsforschung, Sprachstandsforschung/Sprachschichten, Schichtensprache;
- WP - Analyse der Sprache und des Sprechens von Lehrer und Schüler im Unterricht;
- WP - situationsbezogener Sprachgebrauch;
- WP - Theorie des Rollenspiels; Schulspiel, Simultanspiel, Planspiel;
- WP - Redestrategien, Verstehensstrategien, Gesprächsplanung;

WP - Verhältnis von Erkennen und Fertigkeit in der Sprachproduktion;

(2) Schriftliche Kommunikation:

WP - Unterschiede zwischen Sprech- und Schreibsprache (Konvention, Norm, Hochsprache, Umgangssprache, Stilistik);

WP - Schreibstrategien;

P - schulische Textsorten (und ihre Kritik);

WP - kreatives Schreiben

(3) Umgang mit Texten:

P - Literaturwissenschaft und Didaktik;

WP - Textrezeption und Textproduktion;

WP -- Textbegriff, Literaturbegriff;

WP - literarische Formen, Gebrauchstexte, Trivalliteratur, mediale Formen;

WP - Massenmedien;

WP - Analyse von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien;

WP - altersspezifische Literaturangebote;

(4) - Reflexion über Sprache:

P - Linguistik und Didaktik;

WP - Vergleich verschiedener linguistischer Theorien;

WP -- Sprachnorm, Sprachwirklichkeit, Sprachkritik;

WP - Sprachgeschichte, Gegenwartssprache;

(5) Erstlesen, Erstschreiben und Rechtschreiben:

P - Erstleseunterricht;

WP - Einsichten in das "Funktionieren" von Lesen und Schreiben;

WP - Fibelanalysen;

WP - Methodenkritik;

WP - Erkennen von Lese- und Schreibstörungen;

P - Rechtschreibung (Grundlagen und Probleme);

Das Studium im "Lernbereich Sprache" umfaßt insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS).

Im Teilbereich 1 (mündliche Kommunikation) sind 4 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, davon 2 mit dem Thema "Spracherwerbsforschung, Sprachstandsforschung/Sprachschichten, Schichtensprache.

Im Teilbereich 2 (schriftliche Kommunikation) sind 4 SWS zu belegen, davon 2 mit dem Thema "schulische Textsorten" (und ihre Kritik).

Im Teilbereich 3 (Umgang mit Texten) sind 8 SWS zu belegen, davon 2 "Einführung in die Literaturwissenschaft und Didaktik".

Im Teilbereich 4 (Reflexion über Sprache) sind 8 SWS zu belegen, davon 2 "Einführung in die Linguistik und Didaktik".

Im Teilbereich 5 (Erstlesen, Erstschreiben u. Rechtschreiben) sind 4 SWS zu belegen, davon mindestens je eine Erstlesen und eine Rechtschreibung.

Auch in den Teilbereichen 1 - 4 muß je eine Veranstaltung besucht werden, die sich ausdrücklich auf die Primarstufe bezieht. Von den 40 SWS sind damit 28 in ihrer Verteilung auf die 5 Teilbereiche festgelegt. In jedem Teilbereich gibt es 2 thematisch festgelegte Pflichtstunden (= 10 Pflichtstunden), die mit P gekennzeichnet sind. Die übrigen 18 SWS, die zahlenmäßig an die 5 Teilbereiche gebunden sind, sind aus den mit WP bezeichneten Studieninhalten der jeweiligen Teilbereiche zu wählen.

Zu den 10 Pflichtstunden (P) kommen 2 weitere Pflichtstunden (P) für das Fachpraktikum. Von den insgesamt 40 SWS bleiben damit 10 SWS übrig, die der Studierende frei auswählen und zu individueller Schwerpunktbildung nutzen kann.

Folgende Tabelle soll diesen Sachverhalt noch einmal übersichtlich darstellen:

im Teilbereich	SWS P-Veranstaltungen	SWS WP-Veranstaltungen
1	2	2
2	2	2
3	2	6
4	2	6
5	2	2
Fachpraktikum	2	-
	<hr/> 12 P	<hr/> 18 WP

zuzüglich 10 frei wählbare SWS = 40 SWS

III. Studienaufbau

1. Das Studium im Studiengang "Lernbereich Sprache" umfaßt in der Regel 6 Semester. Es gliedert sich in eine erste (i.a. 2-3 Semester) und eine zweite (i.a. 3-4 Semester) Studienphase.
2. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:

a) Übungen:

Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

b) Proseminare:

Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweis können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen. Bei Gruppenreferaten müssen die Einzelleistungen der Gruppenmitglieder erkennbar sein.

c) Hauptseminare:

Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher A-ufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen. Bei Gruppenreferaten müssen die Einzelleistungen der Gruppenmitglieder erkennbar sein.

d) Colloquien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.

e) Vorlesungen:

Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbe-

reichen hergestellt werden. Sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.

f) Tutorien:

Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

g) Projektstudien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

Welcher Studienphase die einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, geht aus dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Kommentaren dazu hervor. Die ausdrücklich primarstufenbezogenen Lehrveranstaltungen gehören vorwiegend zur 2. Studienphase.

3. Die erste Studienphase des Studienganges "Lernbereich Sprach" entspricht den Studiengängen des Faches Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II und an berufsbildenden Schulen. Damit ist eine höchstmögliche Durchlässigkeit erreicht; dem Studenten ist die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach vorausgegangenem Studienkontakten ermöglicht.

Zur ersten Studienphase gehören Grundkurse (Einführungsveranstaltungen) in Literaturwissenschaft (vgl. Teilbereich 3) Linguistik (vgl. Teilbereich 4) und Literatur- oder Sprachdidaktik. Darüber hinaus sollten weitere Vorlesungen, Proseminare und Übungen besucht werden, die sich auf Themen der unter II genannten Teilbereiche beziehen können.

Zur zweiten Studienphase gehören auch Projektstudien, die sich mit speziellen Problemen der unter Pkt. II genannten

Teilbereiche beschäftigen. Neben den Veranstaltungen, die den Studiengängen des Faches Deutsch für das Lehramt für die Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II gemeinsam sind, werden in jedem Teilbereich besondere primarstufenbezogene Veranstaltungen angeboten.

4. Insgesamt sind 3 Leistungsnachweise zu erbringen, davon 1 Leistungsnachweis in einem Proseminar der 1. Studienphase, 2 Leistungsnachweise in der 2. Studienphase, und zwar je einen in einem Hauptseminar Literaturwissenschaft und ihre Didaktik und einen in einem Hauptseminar Sprachwissenschaft und ihre Didaktik.

Der Besuch eines Hauptseminars setzt voraus: Entweder die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Einführungsveranstaltung (Einführung in die Literaturwissenschaft/Didaktik, bzw. Einführung in die Sprachwissenschaft/Didaktik) oder die Teilnahme an der jeweiligen Einführungsveranstaltung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in der Literaturwissenschaft/Didaktik bzw. Sprachwissenschaft/Didaktik.

5. Neben dem Fachpraktikum (Tagespraktikum) wird in der vorlesungsfreien Zeit ein fünfwöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des Lernbereiches und ggfs. des Schulfaches in der Primarstufe durchgeführt.

6. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.

IV. Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

URB II

- 102

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 8

am 27. 4. 1976

Inhalt

Kooperationsvertrag zwischen der Gesamthochschule Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie

zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit soll die bisherigen Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem

a) neue Studienschritte eröffnet,

b) vorhandene Kapazitäten effektiver genutzt,

c) einer größeren Zahl von Studenten vielfältigere Lehrveranstaltungen, insbesondere für das musikwissenschaftliche Studium,

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 8/76 -

Kooperationsvertrag

zwischen

der Gesamthochschule Paderborn

- im folgenden Gesamthochschule genannt -

und

der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe

Nordwestdeutsche Musikakademie

- im folgenden Musikhochschule genannt -

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, auf der Grundlage eines an der Gesamthochschule einzuführenden Studiengangs Musikwissenschaft künftig nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit soll die bisherigen Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem
 - a) neue Studienabschlüsse eröffnet,
 - b) vorhandene Kapazitäten effektiver genutzt,
 - c) einer größeren Zahl von Studenten vielfältigere Lehrveranstaltungen, insbesondere für das musikwissenschaftliche Studium angeboten und
 - d) interdisziplinäre Arbeiten sowie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben möglich gemacht werden.

Die Zusammenarbeit dient damit zugleich der Bildungswerbung im Raum Ostwestfalen-Lippe und trägt zur Strukturverbesserung in diesem unterversorgten Teil bei.

§ 2

Einrichtung und Durchführung des Studienganges

- (1) Die Gesamthochschule wirkt darauf hin, daß im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister im Fachbereich 4 Kunst- und Musikpädagogik ein Studiengang Musikwissenschaft eingeführt wird, der mit der
 - a) Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach,
 - b) Promotion zum Dr. phil. im Fach Musikwissenschaft abgeschlossen werden kann.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Fachbereichs der Gesamthochschule wird das Lehrangebot für den Studiengang von der Gesamthochschule und der Musikhochschule gemeinsam erbracht. Der Ort der Lehrveranstaltungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Soll eine Lehrveranstaltung nicht am Hochschulort des verantwortlichen Lehrenden stattfinden, so bedarf es hierfür der Einwilligung des Lehrenden. Die Wahrnehmung von Lehrverpflichtungen im Rahmen des Studiengangs Musikwissenschaft erfolgt auch für die Lehrenden der Musikhochschule unter Anrechnung auf das Lehrdeputat.

§ 3

Kooperationskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule und der Institutkonferenz der Musikhochschule im Zusammenhang mit der Kooperation der beiden Hochschulen zu treffen sind, wird eine Kooperationskommission gebildet.

Der Kommission gehören an:

je zwei Hochschullehrer und je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule und des Fachs Musik der Gesamthochschule sowie zwei Studenten des Fachs Musikwissenschaft.

Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von der Institutskonferenz und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Solange Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Musikhochschule nicht vorhanden sind, fällt der dieser Gruppe zustehende Sitz der Gruppe der Hochschullehrer zu.

(2) Die Kooperationskommission hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten für

- Studien- und Prüfungsordnungen
- gemeinsame Lehrveranstaltungen
- den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften
- die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben
- die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen
- neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 4

Einschreibung, Zweithörerschaft

- (1) Studenten, die das Fach Musikwissenschaft als Studiengang oder im Rahmen einer Studiengangkombination mit dem Ziel studieren, die Magisterprüfung oder die Promotion abzulegen, müssen an der Gesamthochschule eingeschrieben sein.
- (2) Beide Hochschulen erklären die Bereitschaft, Studenten der anderen Hochschule als Zweithörer zuzulassen.

§ 5

Mitwirkungsrecht bei Berufungen

Berufungskommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppe H 3 und H 4 sollen mit beratender Stimme angehören:

- a) Vertreter des Fachs Musik der Gesamthochschule, wenn Stellen der Musikhochschule im Fach Musikwissenschaft zu besetzen sind,
- b) Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule, wenn Stellen der Gesamthochschule im Fach Musik zu besetzen sind.

§ 6

Prüfungsrecht in akademischen Prüfungen

Die Parteien sind sich darin einig, daß die habilitierten Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule das Prüfungsrecht für Promotionen und Magisterprüfungen in dem von ihnen vertretenen Fach an der Gesamthochschule erhalten sollen. Die Gesamthochschule wird darauf hinwirken, daß der zuständige Fachbereich 4 entsprechende Bestimmungen in die Prüfungsordnungen aufnimmt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am 27. 4. 1976 in Kraft und wird zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Zeit endet das Vertragsverhältnis, wenn nicht die Parteien zuvor eine Verlängerung der Geltungsdauer beschließen.

§ 8

Appellationsinstanz

Ergeben sich bei der Durchführung der Kooperation Differenzen, die unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der

beteiligten Hochschulen nicht beigelegt werden können,
so werden die vertragsschließenden Parteien den Minister
für Wissenschaft und Forschung des Landes NW um Entschei-
dung bitten.

Paderborn, den 27. April 1976

Für die Gesamthochschule

Für die Musikhochschule

Friedrich Buttler
(Buttler)

W. Stephani
(Stephani)

Kommissarischer Gründungsrektor

Direktor

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UFB II

- 103

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 9

am 28. 4. 1976

Inhalt

Seite

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der
Mitglieder der Fachbereichsversammlung
und des Vorsitzenden der Fachbereichs-
versammlung

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 9/76 -

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachverbereichsversammlung

Der Gründungssenat hat aufgrund der §§ 27 Abs. 3, 43 Abs. 3 VGrundO die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahl der Fachbereichsversammlung

§ 1

Mitglieder

(1) Der Fachbereichsversammlung gehören an

1. die Hochschullehrer des Fachbereichs (Kraft Amtes)
2. wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Studenten
4. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1.

(2) Bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören. Ergibt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Gehören dem Fachbereich weniger wiss. Mitarbeiter an, als dieser Gruppe Sitze zustehen, werden die freien Sitze im Verhältnis 2 : 1 der Gruppe der Studenten und der Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter zugeschlagen. Ergeben sich dabei Bruchzahlen ist auf- bzw. abzurunden. Freie Sitze der Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter fallen der Gruppe der Studenten zu.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Gruppe der Studenten ein Jahr. Sie endet mit Abschluß der Neuwahlen, spätestens jedoch am 31.5.

(4) Die Neuwahlen finden jeweils im Mai statt. Zeigt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder (Abs. 2), daß die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

in der neuen Fachbereichsversammlung nicht im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1 vertreten wären, so wird mit der Wahl der studentischen Mitglieder die erforderliche Zahl von Angehörigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hinzugewählt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Wahlberechtigte

(1) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden jeweils von der Gruppe des Fachbereichs in getrennter Wahl gewählt, der sie selbst angehören.

(2) Der Dekan erstellt das Wählerverzeichnis aufgrund von § 23 Abs. 6 VGrundO und den vom Gründungsrektorat getroffenen Entscheidungen über die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand im Dekanat öffentlich ausgelegt, sobald die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens 2 Werktage vor dem Wahltag schriftlich beim Dekanat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Dekan unverzüglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Dekan beruft je einen Vertreter der im Fachbereich vertretenen Gruppen als Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dessen Vorsitzenden, der nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören darf.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Er kann für die Durchführung der Wahl weitere Fachbereichsangehörige als Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten sein. Soweit Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer zur Kandidatur vorgeschlagen werden und zur Kandidatur bereit sind, müssen sie die Funktion als Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. als Wahlhelfer aufgeben. Der Dekan ergänzt den Wahlvorstand.

§ 4

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl mindestens zehn und höchstens 20 Tage vor dem Wahltermin aus. Gleichzeitig lädt er zur Wahlversammlung ein.

(2) Das Wahlausschreiben ist durch Aushang in dem jeweiligen Fachbereich bekanntzugeben und muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
2. den Hinweis auf das Ausliegen des Wählerverzeichnis und die Möglichkeit des Einspruchs
3. die vom Wahlvorstand ermittelte Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter, sowie den Hinweis, daß für jede Gruppe 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind
4. den Hinweis auf die von § 43 Abs. 2 VGrundO geforderte Wahlbeteiligung
5. die Aufforderung, bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen und den Hinweis, daß weitere Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden können
6. den Termin der Wahlversammlung.

Die Fachbereiche sorgen dafür, daß für Wahlbekanntmachungen besondere Anschlagtafeln zur Verfügung stehen.

§ 5

Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Vorsitzenden

des Wahlvorstandes; er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Nach der Eröffnung der Wahlversammlung gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert die Versammlung auf, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Ein Kandidat kann nur aus der Gruppe vorgeschlagen werden, der er selbst angehört. Er kann nur dann gewählt werden, wenn er in der Wahlversammlung schriftlich oder mündlich seine Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur erklärt.

(3) Die Kandidaten können sich vorstellen. Nach der Vorstellung wird die Kandidatenliste geschlossen. Die Namen der Bewerber werden nach Gruppen getrennt im Wahllokal durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenden gültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

§ 6

Wahlgang

(1) Der Wahlgang findet in der Wahlversammlung nach Aushang der Kandidatenliste statt.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu werfen. Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 7

Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempel der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die drei Gruppen von Wahlberechtigten sind verschiedenfarbige Zettel zu verwenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig. Der Wahlberechtigte muß nicht von allen ihm zustehenden Stimmen Gebrauch machen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

§ 8

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für Bewerber abgegeben werden, die auf der Kandidatenliste (§ 3 Abs. 4) genannt sind. Die Ungültigkeit einzelner Stimmen eines Wahlberechtigten steht der Gültigkeit seiner übrigen Stimmen nicht entgegen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in die Fachbereichsversammlung gewählt ist.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten aus jeder Gruppe, wie dieser Gruppe Sitze einschließlich der der Ersatzmitglieder zustehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Rangfolge wird durch die Stimmenzahl bestimmt. Bei Neuwahlen nachgewählte Ersatzmitglieder rücken von unten in die Liste der Ersatzmitglieder nach, sofern aus Wahl im Vorjahr noch Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

(3) Die gewählten Kandidaten werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen 3 Werktagen dem Wahlvorstand zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang im Fachbereich bekannt und teilt es dem Dekan sowie dem Gründungsrektorat mit.

§ 10

Gültigkeit der Wahl

(1) Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe ist

eine Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so findet binnen einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Wird die erforderliche Wahlbeteiligung auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der von dieser Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(2) Maßgebend für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wählerverzeichnis.

§ 11

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb der Frist von 1 Woche schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden, dieser ist über den Dekan einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis infolge eines Fehlers verfälscht worden sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Fachbereichsversammlung auf der Grundlage des Berichts des Wahlvorstandes. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Teil 2

Einberufung der Fachbereichsversammlung und Wahl des Vorsitzenden

§ 12

Einberufung der Fachbereichsversammlung

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft die Fachbereichsversammlung mit einer Frist von 7 Werktagen zu ihrer ersten Sitzung ein. Diese Sitzung muß innerhalb des ersten Monats der Wahlperiode stattfinden.

§ 13

Wahlleiter und Wahl

(1) Die Fachbereichsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wahlleiter ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Fachbereichsversammlung. Er kann für die Durchführung der Wahl Wahlhelfer aus der Mitte der Fachbereichsversammlung bestellen. Der Wahlleiter überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, führt über den Wahlgang Protokoll und gibt, nachdem der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat, das Wahlergebnis in der Form des § 9 Abs. 3 Satz 2 bekannt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(4) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden bestimmt sich nach § 27 Abs. 4 VGrundO. Falls ein Hochschullehrer Vorsitzender der Fachbereichsversammlung ist, dauert die Amtszeit zwei Jahre.

§ 15

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 104

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 28. 4. 1976

Nr. 10

Inhalt

Seite

Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zu
den Fachbereichsräten, der Dekane und
Prodekane, der Abteilungsleiter und deren
Stellvertreter 1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 10/76 -

Wahlordnung

zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten, der Dekane und Prodekane, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1976 gemäß § 9 GHEG i. V. mit § 1 V HSchG und § 43 III VGrundO, §§ 14 IV GHEG, 16 FHG i. V. mit § 36 II VGrundO folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 1

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung stellt unter Beachtung der Beschlüsse des Gründungssenats die den einzelnen Gruppen im Fachbereichsrat zustehende Zahl der Sitze fest (§§ 26 II, 29 VGrundO). Gehören dem Fachbereich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter an, als dieser Gruppe Sitze zustehen, werden die freien Sitze im Verhältnis 1 : 1 der Gruppe der Studenten und der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeschlagen. Ist nur ein freier Platz vorhanden, steht er der Gruppe der Studenten zu. Ein aus dem gleichen Grunde unbesetzbarer Platz der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter steht der Gruppe der Studenten zu.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates endet jeweils am 30.9.

§ 2

Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl des Fachbereichsrates. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 3

Wahlversammlung, Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlung zur Wahlversammlung ein. Dies kann mit Billigung durch die Fachbereichsversammlung unmittelbar nach der eigenen Wahl ohne jede Frist

erfolgen. Findet die Wahlversammlung nicht unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung statt, ist eine Frist von 5 Werktagen einzuhalten.

(2) Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung von den Gruppenangehörigen aus dem Kreis der Fachbereichsversammlung für ihre Gruppe unterbreitet (§ 26 III 2 VGrundO).

(3) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

(4) Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 4

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 5

Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempelaufdruck der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates aus den verschiedenen Gruppen sind Stimmzettel unterschiedlicher Farben zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung hat bei der Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates so viele Stimmen, wie der Fachbereichsrat Mitglieder hat. Bei der Wahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen hat jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung so viele Stimmen, wie dieser Gruppe Sitze im Fachbereichsrat zustehen. Die Stimmabgabe für die einzelnen Vorgeschlagenen erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig.

§ 6

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für einen Kandidaten abgegeben werden, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist. Werden Stimmen für andere Angehöriger der Fachbereichsversammlung abgegeben, ist die Stimmabgabe insoweit ungültig. Die weiter für in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind gültig.

§ 7

Wahlniederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, für jede Gruppe die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in den Fachbereichsrat gewählt ist.
- (2) Gewählt sind **in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen** (höchstens) so viele Kandidaten, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

§ 9

Nachwahlen

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes Fachbereichsrates bis zu drei Monaten vor dem Ende der Amtszeit findet eine Nachwahl nach den vorgenannten Grundsätzen statt.

Teil 2

Wahl der Dekane und Prodekane

§ 10

Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist Wahlvorstand. Er lädt die Wahlversammlung für die Wahl des Dekans und des Prodekans ein. Falls die Wahl des Fachbereichsrates und des Dekans und des Prodekans zusammenfallen, kann die Wahl in einer Wahlversammlung erfolgen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für die Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer zu unterbreiten (§ 25 III VGrundO). Für die Wahl des Dekans und des Prodekans sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen. Die Vorgesprochenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 12

Wahlgang, Amtszeit

(1) Die Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge erfolgt unter Beachtung des § 45 V GrundO. § 4 gilt entsprechend.

(2) Gewählt ist für das jeweilige Amt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung auf sich vereinigt. (§ 25 Abs. 3 VGrundO).

(3) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane endet jeweils am 30. 9.

§ 13

Stimmabgabe

§ 5 I 1 gilt entsprechend. Gültig sind nur die Stimmen, die auf Kandidaten lauten, für die ein Wahlvorschlag vorliegt. In jedem Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

§ 14

Wahlniederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, die Zahl der in der jeweiligen Wahl abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Bewerber, ggf. der zurückgetretenen Bewerber enthalten.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

Teil 3

Wahl der Abteilungsleiter und der stellvertretenden Abteilungsleiter

§ 16

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden.

§ 17

Wahlversammlung

Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die

Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters ein. Dies kann mit Billigung durch die Fachbereichsversammlungen unmittelbar nach der Wahl der Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen ohne jede Frist erfolgen. Findet die Wahlversammlung nicht unmittelbar nach den Wahlen der Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen statt, ist eine Frist von 5 Werktagen einzuhalten.

§ 18

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer für die Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreters in der Versammlung unterbreitet.

(2) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

§ 19

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Briefwahl findet nicht statt.

§ 20

Stimmabgabe

§ 5 I 1 WahlO gilt entsprechend. Jeder Wahlberechtigte hat für die jeweilige Wahl nur eine Stimme.

§ 21

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die auf einen Kandidaten lauten, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist.

§ 22

Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift. § 14 gilt entsprechend.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer gewählt ist.
- (2) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.
- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Gewählten. Nachdem die Gewählten erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.

§ 24

Amtszeit

Tritt der Abteilungsleiter im Laufe einer Amtszeit zurück, wählen die Fachbereichsversammlungen für den Rest der Amtszeit einen neuen Abteilungsleiter.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2

17. MAI 1976

FB 2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

UPB II

105

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 11

am 3. 5. 1976

Inhalt	Seite
Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Architektur Studienrichtung Architektur (Hochbau) an der Gesamthoch- schule Paderborn Abteilung Höxter	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 11/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 20. 4. 1976 -
Geschäftsz. - I A 3 8114.1/110 - die vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs
Architektur beschlossene

Studienordnung für das Studium in der
Fachrichtung Architektur Studienrich-
tung Architektur (Hochbau) an der Ge-
samthochschule Paderborn Abteilung
Höxter

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 83. Sitzung am 4.2.1976 zu-
gestimmt hat, genehmigt. § 3 wurde von der end-
gültigen Genehmigung ausgenommen und nur bis
auf weiteres unter Vorbehalt der Neuregelung
durch den Kultusminister und den Wissenschafts-
minister genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 3. Mai 1976

Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

Friedrich Zuth
(Prof. Dr. F. Buttler)

Studienordnung

für das Studium in der Fachrichtung

A r c h i t e k t u r

Studienrichtung Architektur (Hochbau)

an der Gesamthochschule Paderborn

Abteilung H ö x t e r

**Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur
am 14. Januar 1976**

**Genehmigt durch den Senat der Gesamthochschule Paderborn
am 4. 2. 1976**

**Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
am 20. 4. 1976**

**In Kraft getreten mit der Veröffentlichung in den
"Amtlichen Mitteilungen" der Gesamthochschule Paderborn
am 3.5.1976**

3. Architekt für die Bauleitung und das Projektmanagement als Koordinator für die Ausschreibung und die technische und geschäftliche Leitung bei der Abwicklung von Bauprojekten.

Der Architekt trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

V o r w o r t

1. **Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:**
 - a. **Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande NW (FHG) vom 30. Mai 1972**
 - b. **Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur (PO) vom 11. Oktober 1974**
2. **Die Studienordnung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Gesamthochschule Paderborn beschlossen und vom Senat und dem MinWF genehmigt.**
3. **Die Studienordnung tritt nach den erteilten Genehmigungen mit der Veröffentlichung in Kraft.**

Studienordnung für die Fachrichtung Architektur an der Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Studienordnung für den Fachhochschul-Studiengang Architektur an der Abteilung Höxter der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt daher die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsziele, einen sinnvollen Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung vom 31.10.1974 festgelegt.
- 1.2 Der Studierende wird auf die allgemeine Studienberatung und die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschullehrer und Vertreter der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

§ 2 Ausbildungsziele

- 2.1 Der Studiengang Architektur an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Architekten.

Typische Tätigkeitsbereiche sind:

1. Funktioneller und gestalterischer Entwurf und entwurfsdetailmäßige Durcharbeitung für Gebäude und sonstige Einzelobjekte bzw. im Sachbereich Raumordnung/Städtebau/Siedlungswesen.
2. Ingenieur-Architekt mit voller Einsicht in die komplexen allgemeinen Entwurfszusammenhänge und mit der Befähigung zum folgerichtigen wirtschaftlichen konstruktiven Entwurf und seiner Durcharbeitung sowie zur Systementwicklung als Partner des Planers.
3. Architekt für die Bauleitung und das Projektmanagement als Koordinator für die Ausschreibung und die technische und geschäftliche Leitung bei der Abwicklung von Bauprojekten.

Der Architekt trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

§ 3 Berechtigung zum Studium

Zum Studium der Architektur an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Hörter, berechtigen:

- 3.1 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) der Fachrichtung Bauwesen.
Sofern die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule für Technik nicht der Fachrichtung Bauwesen entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten.
- 3.2 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum.
Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 3. Semester, ausnahmsweise bis zum 5. Semester zu erbringen ist.
- 3.3 das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.
- 3.4 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.
- 3.5 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur -) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.
Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor der Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 3. Semester, ausnahmsweise bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

§ 4 Studienzeit

Die Studienzeit beträgt in der Regel 6 Semester und umfaßt 165 Semester-Wochenstunden, deren Belegung im Studienbuch nachzuweisen ist. Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums

5.1 Das Studium der Architektur gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:

- 1) Architektur (Hochbau)
- 2) Innenarchitektur
- 3) Städtebau und Regionalplanung
- 4) Landespflege

Im Fachbereich Architektur der Gesamthochschule Paderborn wird die Studienrichtung Architektur (Hochbau) geführt.

5.2 Das Architekturstudium zielt auf einen ganzheitlich gebildeten Architekten ab. Zur Berücksichtigung individueller Befähigung und im Sinne der unter 2.1 aufgeführten Vorzugs-Berufsbilder sind im Rahmen der Wahlpflichtfächer und des Wahlprojektstudiums Schwerpunkte bildbar.

5.3 Der Studiengang Architektur ist gegliedert in Grund- und Hauptstudium.

5.4 Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über Methoden und Gegenstände des gesamten Architekturbereichs vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen die Basis für die anschließende Ausbildung im Hauptstudium.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung nach Schwerpunkten und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern mit insgesamt 135 Semester-Wochenstunden.

Darüber hinaus werden Wahlfächer (Zusatzfächer) angeboten, von denen der Studierende mindestens 30 Semester-Wochenstunden zu belegen hat.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Praktikum

6.1 Das für einen Architekten erforderliche Wissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehört u. a. der Erwerb praktischer Erfahrungen und das Studium der Fachliteratur.

Die erwähnten Fähigkeiten können z. B. im Rahmen von Übungen, Praktika, Arbeiten in Kleingruppen, durch Referate, Seminararbeiten und -vorträge in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und durch Selbststudium erworben und geübt werden.

6.2 Projektarbeit:

In allen geeigneten Fällen sollen im Hauptstudium Lehrinhalte verschiedener Studienfächer auf ein gemeinsames Projekt abgestellt und als Projektarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungen in diesen Fächern können zu einer projektbezogenen Prüfung zusammengefaßt werden (PO § 8 (6)).

Im Interesse einer zeitgemäßen Studienform sind derart integrierte Projektstudien zu fördern und zu entwickeln.

6.3 Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen sollen Stoffinhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erörtert werden.

2. Übungen (Ü)

In den Übungen soll die Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf entsprechende Problemstellungen unter Anleitung vermittelt werden.

3. Laborpraktika (P)

Durch die Laborpraktika sollen einerseits die vermittelten Stoffinhalte und Methoden durch Versuche exemplarisch dargestellt, andererseits sollen die Studenten mit den experimentellen Methoden zur Untersuchung technischer Probleme vertraut gemacht werden.

4. Seminare (S)

Im Seminar werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.

5. Exkursionen (E)

Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie sichern die Verknüpfung von Lehre und Praxis.

§ 7 Lehrangebot

7.1 Der Fachbereichsrat soll für die Bereitstellung eines vollständigen, ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das durch die Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle oder fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters die Abschlußarbeit ausgegeben werden kann.

7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereichsrat über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen anzubieten. Die Veranstaltungen - Wahlfächer - dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes.

7.4 Die Wahlfächer sind aus dem Katalog der Anlage 2 zu wählen und schließen in der Regel nicht mit einer Prüfung ab. Eine Prüfung mit Benotung ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Art und Form möglicher Prüfungen gibt der jeweilige Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Der Inhalt der Wahlfächer kann jedoch Gegenstand von Studienarbeiten wie der Abschlußarbeit sein. Die Teilnahme an den Wahlfächern gehört zu einem ordnungsgemäßen Studium.

7.5 Der Fachbereichsrat beschließt für jedes Studienjahr einen Organisationsplan, in dem die einzelnen Lehrveranstaltungen nach didaktischen und ablaufplanerischen Gesichtspunkten geordnet sind.

- 7.6 Vorbereitungskurse können vom Fachbereichsrat bei Bedarf eingerichtet werden. Sie dienen dem nachträglichen Erwerb oder der Wiederholung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Studium der Architektur vorausgesetzt werden. Die Teilnahme an Vorbereitungskursen ist freiwillig und wird nicht benotet. Der Kurs gilt nicht als Wahlfach. Leistungstests zur Selbstkontrolle werden empfohlen.

§ 8 Studienverlaufsplan (Anlage 1)

Der Studienverlaufsplan regelt den Umfang und die Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die angegebene Fächerfolge wird dringend empfohlen. Die Studieninhalte der Fächer sind gem. Studienverlaufsplan aufeinander abgestimmt und ermöglichen einen ordnungsgemäßen Studienablauf innerhalb der vorgesehenen Studienzeit. Der Fachbereichsrat kann Änderungen des Studienverlaufsplanes im Rahmen der Prüfungsordnung zur geeigneten Anpassung an den technischen Fortschritt und die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

9.1 Die Prüfung besteht aus

- a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen
- b) den Fachprüfungen
- c) den Leistungsnachweisen
- d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.

9.2 Die Formen der Prüfungsvorleistungen als

- 1 Übungen/Entwürfe
- 2 Praktika/Laborversuche
- 3 Schriftliche Ausarbeitung
- 4 Referate

für die einzelnen Fächer sind in Anlage 1 festgelegt.

Der jeweilige Fachdozent gibt zu Beginn eines Semesters die Themen- oder Aufgabenstellung für Prüfungsvorleistungen schriftlich mit einem verbindlichen Abgabetermin bekannt.

Für die Benotung von Prüfungsvorleistungen gilt § 6 Ziff. 1 der PO. Die Bestätigung der Vorleistung erfolgt auf einheitlichen Vordrucken (Scheinen), welche die Möglichkeit der Notengebung ausweisen. Die Scheine werden vom jeweiligen Fachdozenten

ausgestellt und unterschrieben.

"Nicht ausreichend" erbrachte Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden.

- 9.3 Art, Form und Umfang der Fachprüfungen für das Grund- und Hauptstudium sind in Anlage 1 festgelegt und werden als

Klausur

mündliche Prüfung

Präsentation der Studienarbeiten mit Kolloquium

gem. der Prüfungsordnung durchgeführt.

Präsentation gem. Prüfungsordnung bedeutet Vorlage der Studienarbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen vom Studenten angefertigt und mit einem Sichtvermerk des Aufgabenstellers versehen wurden.

- 9.4 Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern abzulegen:

in den in der Prüfungsordnung § 10 (1) genannten Wahlfächern, die nicht mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden, in

Bauchemie

Darstellender Geometrie

Ingenieurmäßigem Arbeiten

Sie werden vom jeweiligen Fachdozenten abgenommen.

Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gem. Anlage 1 werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Hochschullehrer vom Prüfungsausschuß für jeweils ein Semester verbindlich festgelegt.

- 9.5 Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fest.

- 9.6 Alles weitere regelt die Prüfungsordnung.

- 9.7 Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Kandidaten bei der Ausgabe der Arbeit mitgeteilt.

Abschlußarbeiten kann nur ausgeben, wer im Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

- § 10 Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 3. 5. 1976 in Kraft.

§ 12 Übergangsregelungen

Studierende, die zu Beginn des Sommersemesters 1975 im zweiten oder in einem höheren Semester studieren, beenden ihr Studium nach der Studienordnung und der Prüfungsordnung, die bei Aufnahme ihres Studiums gültig waren. Sie haben außerdem das Wahlrecht gem. § 19 PO.

STUDIENVERLAUFSPLAN

Fachprüfungs- Fächer	Wochenstunden							Prüfungsvorleistungen (PVL) unbenotet	Prüf.- Form	Prüfungsart
	Σ	1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Grundlagen der Gestaltung	8	2 3	1 2*						FP	Präsentation mit Kolloquium
Grundlagen des Entwerfens (Gebäudelehre)	10	2 1	2 2	1 2*					FP	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktionslehre I	12	2 1	1 2	1 2	2 1*			PVL: 3 Entwürfe	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
Tragwerkslehre	10	2 2	2 2	1 1*				PVL: 2 Ausarbeitungen	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
erfen	12				1 3	1 3	1 3*		FP	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktionslehre II (Durcharbeitung)	10				2 1	3 1	3*	PVL: 3 Entwürfe	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
Städtebau	8			1 1	1 2	1 2*			FP	Präsentation mit Kolloquium
<u>FP/LN-Fächer</u>										
Baubetriebslehre/ Bauwirtschaftslehre	9		2 1	2 1	2 1*			PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Haustechnik/ Techn. Ausbau	6		2 1	2 1*				PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Innenraumgestaltung/ Ausbaukonstruktion	4					1 3*			LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
									FP	Präsent. mit Kolloquium
Baugeschichte/ Architekturtheorie	4				1 1	1 1*			FP	Klausur od. mündl. Prüf.
									LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
Ing.-Hochbau	8			2 2	2 2*			PVL: 2 Entwürfe	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Bauphysik	7	4 2	1*					PVL: Praktikum	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Baustofflehre/ Baustofftechnologie	7	1 1	2 1	2*				PVL: Laborpraktikum (20 Versuche)	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Elementiertes Bauen	4						1 3*	PVL: 1 Entwurf	LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
									FP	Klausur od. mündl. Prüf.
<u>Leistungsnachweisfächer</u>										
Bauchemie	4	2 1	1*					PVL: Laborpraktikum (10 Versuche)	LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Darstellende Geometrie	4	1 1	1 1*					PVL: 2 Ausarbeitungen	LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Ingenieurmäßiges Arbeiten	8					1 3	1 3*		LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
<u>Stunden der Prüfungsfächer</u>	135	28	27	22	21	21	16			
<u>Prüfungen:</u>	18		4	4	3	3	4	*frühestmöglicher Zeitpunkt jeweils zum Semesterschluß		

Katalog der zusätzlichen Wahlfächer

Hieraus sind insgesamt 30 Stunden zu belegen:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| Baugrundlehre | Datenverarbeitung |
| Vermessungslehre | Konstruktive Beratung |
| Erschließung | Haustechnische Anlagen |
| Brandschutz | Industriebau |
| Bauschäden | Soziologie |
| Bauaufnahme | Geschichte der Technik |
| Siebdruck | Gartengestaltung |
| Modellbau | Landschaftsgestaltung |
| Künstlerische Perspektive | Stadtsanierung |
| Baurecht | Stadttechnik |
| Finanz- und Bauwirtschaft | Verkehrstechnik |
| Kalkulation | Englisch für Ingenieure |
| Ablaufplanung/Netzplantechnik | Moderne Bildende Kunst |

Anmerkung:

Der Wahlfach-Katalog wird fortgeschrieben.

UPB II

- 106

FBR 2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2

03. JUNI 1976

[Handwritten signature]

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 12

am 24. 5. 1976

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Maschinenwesen in Fachhochschul-
studiengängen und entsprechenden
Studiengängen an Gesamthochschulen

1

[Faint handwritten signature]
(Prof. Dr. F. Böttger)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 12/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
17. Mai 1976 - Az. I A 3 - 8138.11 die

Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Maschinenwesen in Fachhochschulstudien-
gängen und entsprechenden Studien-
gängen an Gesamthochschulen

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 24. Mai 1976

Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

I A 3 - 8138.11

Anlage zum

Erlaß vom 17. Mai 1976

**Prüfungsordnung für die
Fachrichtung Maschinenwesen
in Fachhochschulstudiengängen
und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen**

vom 17. Mai 1976

2
Inhaltsüberlicht

- 11.8718 - F A I
- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
 - § 3 Umfang und Gliederung der Prüfung
 - § 4 Prüfungsausschuß
 - § 5 Prüfer, Beisitzer
 - § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 7 Zulassung zu Fachprüfungen
 - § 8 Durchführung von Fachprüfungen
 - § 9 Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums
 - § 10 Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums
 - § 11 Leistungsnachweise
 - § 12 Zulassung zur Abschlußarbeit und zum Kolloquium
(mündliche Prüfung)
 - § 13 Durchführung der Abschlußarbeit
 - § 14 Durchführung des Kolloquiums
 - § 15 Bestehen der Prüfung
 - § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 18 Zeugnis, Gesamtnote
 - § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 Übergangsbestimmungen
 - § 22 Inkrafttreten

Anlage I Wahlpflichtfächer für die in § 10 Abs. 1 genannten Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.

(2) Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird. Das Kolloquium soll innerhalb von 9 Monaten nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.

(3) Die Abschlussarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben.

§ 2

Gliederung und Dauer des Studiums

Das Studium in der Fachrichtung Maschinenwesen gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Es dauert in der Regel sechs Semester.

- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8
- § 9
- § 10
- § 11
- § 12
- § 13
- § 14
- § 15
- § 16
- § 17
- § 18
- § 19
- § 20
- § 21
- § 22
- § 23

Umfang und Gliederung der Prüfung (1) Der

(1) Die Prüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. den Leistungsnachweisen in Fächern, in denen keine Fachprüfungen abgelegt werden,
3. der Abschlußarbeit,
4. dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Abschlußarbeit anschließt.

(2) Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben.

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
3. die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Bestellung der Prüfer (§ 5).

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienordnungen geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der für die Fachrichtung Maschinenwesen eingeschriebenen Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter, die im Verhinderungsfall für die ordentlichen Mitglieder amtieren. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr bestellt. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer und Beisitzer.

(4)

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 3 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden bestellten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist die Regelung des § 26 Abs. 2 HSchG entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Als Prüfer sollen diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Absatz 2 in dem betreffenden Fach angeboten haben. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtung auf die Prüfer ist anzustreben.
- (3) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Bei mehreren Prüfern im gleichen Fach führt der jeweils nicht prüfende Prüfer das Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 2 HSchG mindestens die dort geforderten Voraussetzungen besitzen.
- (4) Für die Bewertung der Abschlußarbeit werden vom Prüfungsausschuß zwei Prüfer bestellt. Beide nehmen auch das sich an die Abschlußarbeit anschließende Kolloquium ab und bewerten es gemeinsam. Das Protokoll ist von einem Beisitzer zu führen, für den im übrigen Absatz 3 entsprechend gilt.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben. Bekanntmachung durch Aushang an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern in der Hochschule ist ausreichend.

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Unterschreitung der Notenziffer 1 und die Überschreitung der Notenziffer 5 ist dabei jedoch ausgeschlossen.

(2) Werden Noten aus dem Durchschnittswert der Bewertungen mehrerer Teilleistungen, aus der Bewertung einer Teilleistung durch mehrere Prüfer oder auf Grund von Zwischenwerten nach Absatz 1 Satz 2 gebildet, so ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
von	1,51 bis 2,50	die Note	gut
von	2,51 bis 3,30	die Note	befriedigend
von	3,31 bis 4,30	die Note	ausreichend
über	4,30	die Note	nicht ausreichend.

Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.

Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen sind:

1. Immatrikulation an der Hochschule, an der die Fachprüfung abgelegt werden soll,
2. erfolgreiche Erbringung der geforderten Prüfungsvorleistungen (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Berechtigung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 Abs. 10 widersprochen wird.

Liegt der letzte Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung nicht länger als ein Semester zurück und hat die betreffende Fachprüfung an derselben Hochschule stattgefunden, kann der Prüfungsausschuß auf die erneute Vorlage der Unterlagen verzichten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, ein Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 17 Abs. 1 zurückgezogen werden.

Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (3) Der Kandidat hat sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und lösen kann. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (5) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet. Bei Fachprüfungen, die von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, wird die Prüfungsleistung von den Prüfern gemeinsam bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Nach bestandener Fachprüfung werden bei der Bildung der Fachnote benotete Prüfungsvorleistungen in diesem Fach angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung eine Verbesserung der Fachnote ergibt. Bei der Anrechnung werden die Prüfungsleistung in der Fachprüfung 7fach und die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistungen, die

sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsvorleistungen ergibt, 3fach gewichtet.

(7) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zum anberaumten Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) Bei Täuschung oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung kann die Prüfung vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden.

(9) Bei mündlichen Fachprüfungen ist ein Protokoll zu erstellen, in dem neben dem Prüfungsablauf die Gegenstände der Prüfung festzuhalten sind und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zu begründen ist.

(10) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat.

§ 9

Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- im Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Landmaschinenteknik, Luftfahrttechnik, Stahlbau, Kerntechnik :

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Physik
4. Konstruktionslehre
5. Werkstoffkunde

- in dem Studiengang Verfahrenstechnik:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Chemie
4. Konstruktion in der Verfahrenstechnik
5. Thermodynamik

- in dem Studiengang Produktionstechnik:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Konstruktionslehre
4. Industriebetriebswirtschaftslehre
5. Arbeitswissenschaft

- in dem Studiengang Werkstofftechnik:

1. Mathematik
2. Chemie
3. Physik
4. Metallische Werkstoffe
5. Physikalische Chemie

- in dem Studiengang Versorgungstechnik:

1. Mathematik
2. Werkstofftechnik
3. Wärmelehre
4. Elektrotechnik
5. Konstruktionselemente des Apparatebaus

- in dem Studiengang Schiffstechnik

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Konstruktionslehre
4. Werkstoffkunde
5. Schiffshydrostatik

(2) Die Studienordnungen können die für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Prüfungsvorleistungen) bestimmen. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen und die Art ihrer Bewertung durch Noten oder eine Bescheinigung der Anerkennung gelten als Teil der Prüfungsordnung. Die Studienordnungen bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich. Die Prüfungsvorleistung (Klausur, mündliche Prüfung, Übung, Praktikum, Entwurf, Referat etc.) ist erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Studienordnung mit mindestens "ausreichend" oder bei mehreren Teilleistungen im Durchschnitt mit mindestens "ausreichend" bewertet oder anerkannt worden ist.

Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Konstruktions-
technik:
 1. Elektrotechnik
 2. Strömungslehre/Strömungsmaschinen
 3. Wärmelehre
 4. Höhere technische Mechanik
 5. Fertigungsverfahren

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungs-
technik Studienschwerpunkt Metallverarbeitung:
 1. Arbeits- und Betriebslehre
 2. Fertigungsplanung und -steuerung
 3. Steuer- und Regelungstechnik
 4. Fertigungsverfahren - Metall
 5. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungs-
technik Studienschwerpunkt Kunststoffverarbeitung:
 1. Arbeits- und Betriebslehre
 2. Fertigungsplanung und -steuerung
 3. Steuer- und Regelungstechnik
 4. Fertigungsverfahren - Kunststoffe
 5. Kunststoffverarbeitungsmaschinen

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fahrzeug-
technik:
 1. Elektrotechnik
 2. Fahrwerke
 3. Wärmetechnik
 4. Kolbenmaschinen
 5. Fahrzeugaufbauten

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Landmaschinen-
technik:

- 1. Landtechnische Grundlagen
- 2. Automation in der Landtechnik
- 3. Förder- und Umschlagtechnik
- 4. Ackerschlepper
- 5. Landmaschinen

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Luftfahrttech-
nik Studienschwerpunkt Flugzeugbau:

- 1. Höhere technische Mechanik
- 2. Strömungsmechanik für Flugzeugbauer
- 3. Flugzeugantriebe
- 4. Luft- und Raumfahrzeuge
- 5. Strukturen
- 6. Flugzeugmechanik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Luftfahrttech-
nik Studienschwerpunkt Triebwerksbau:

- 1. Höhere technische Mechanik
- 2. Strömungsmechanik für Triebwerksbauer
- 3. Wärmelehre
- 4. Flugtriebwerke
- 5. Gasturbinen
- 6. Verbrennungsmotoren

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Stahlbau:

- 1. Stahlhoch- und Stahlbrückenbau
- 2. Statik und Stabilitätslehre
- 3. Fördertechnik
- 4. Fertigung und Montage
- 5. Elektrotechnik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Kerntechnik:

- 1. Elektrotechnik
- 2. Strömungsmaschinen
- 3. Reaktortechnik
- 4. Strahlentechnik
- 5. Steuer- und Regelungstechnik

- Im Studiengang Verfahrenstechnik:

1. Regelungstechnik
2. Pumpen und Verdichter
3. Thermische Verfahrenstechnik
4. Mechanische Verfahrenstechnik
5. Anlagenplanung

- Im Studiengang Produktionstechnik:

1. Datenverarbeitung
2. Produktionsmethoden
3. Arbeitsorganisation
4. Unternehmensforschung
5. Fabrikplanung

- Im Studiengang Versorgungstechnik Studienschwerpunkt

Technische Gebäudeausrüstung:

1. Heizungstechnik
2. Klimatechnik
3. Sanitäre Haustechnik
4. Wärmewirtschaft
5. Immissionsschutz

- Im Studiengang Versorgungstechnik Studienschwerpunkt

Kommunal- und Umwelttechnik:

1. Gasversorgung
2. Wasserversorgung
3. Abwassertechnik
4. Elektrizitätsversorgung
5. Immissionsschutz

- Im Studiengang Werkstofftechnik:

1. Organische Werkstoffe
2. Metallumformung
3. Metallkunde
4. Metallurgie
5. Oberflächentechnik

- Im Studiengang Schiffstechnik:

1. Schiffskonstruktion
2. Schiffshydrodynamik
3. Schiffsmaschinen
4. Entwerfen von Schiffen
5. Schiffsfestigkeit

Zusätzlich ist nach Wahl des Kandidaten eine Fachprüfung für Studierende der Studienrichtung Luftfahrttechnik in einem Fach, für alle übrigen Studierenden in zwei Fächern aus dem der jeweiligen Studienrichtung bzw. dem jeweiligen Studienschwerpunkt des Kandidaten zugeordneten Fächerkatalog der Anlage I abzulegen, soweit er im örtlichen Studienangebot der Hochschule realisiert ist.

(2) Im Ausnahmefall können Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist, oder aus anderem wichtigen Grund, beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

(3) Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zusammengefaßt werden, um eine projektbezogene Prüfung zu ermöglichen. § 8 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Die Studienordnungen können bestimmen, daß Leistungsnachweise in Fächern zu erbringen sind, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Die Festlegung der Fächer sowie Regelungen über Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen und die Art der Bewertung durch Noten oder eine Bescheinigung der Anerkennung gelten als Teil der Prüfungsordnung. Die Studienordnungen bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(3) § 8 Abs. 1 bis 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 bis 10 gelten entsprechend.

Zulassung zur Abschlußarbeit und zum
Kolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit sind, daß der Kandidat

1. an der Hochschule, an der die Abschlußarbeit durchgeführt werden soll, immatrikuliert ist,
2. in der erforderlichen Studienzeit (§ 2) sein Studium betrieben hat,
3. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
4. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
5. die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise (§ 11) bis auf einen erbracht hat.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Berechtigung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 14 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 10 zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Zulassung wird dem Kandidaten mit Angabe des Themas der Arbeit und des Prüfers, der die Arbeit betreut, schriftlich mitgeteilt. Wird die Zulassung verweigert, so ist das dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Kandidat ist zum Kolloquium zum nächsten Prüfungstermin zuzulassen, wenn alle Fachprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sowie alle Leistungsnachweise (§ 11) entweder bestanden oder bei Anwendung der Ausgleichsregelung des § 15 Nr. 4 hinreichend sind.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller zur Verlängerung Stellung genommen hat.

(4) Die Abschlussarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Abgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13

Durchführung der Abschlußarbeit

- (1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.
- (2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 5 Abs. 1) ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Kandidat kann zu dem Thema der Abschlußarbeit Vorschläge machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 3 Abs. 3) das Thema einer Abschlußarbeit erhält.
- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller zur Verlängerung Stellung genommen hat.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Abschlußarbeit wird von den gemäß § 5 Abs. 4 zu bestellenden Prüfern beurteilt; einer der beiden Prüfer soll der Prüfer sein, der die Abschlußarbeit betreut hat. § 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Abschlußarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Sie gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Abgabetermin ohne triftige Gründe überschritten wird. § 8 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Termin für das Kolloquium mindestens vierzehn Tage vorher bekannt. Bekanntmachung durch Aushang genügt.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Bei Gruppenkolloquien wird die Zeit entsprechend der Zahl der Kandidaten verlängert, wobei die Gesamtzeit um etwa 10 % verkürzt werden soll.

(4) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern, die die Abschlußarbeit beurteilt haben, gemeinsam durchgeführt und als selbständige Prüfungsleistung bewertet. § 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 gelten entsprechend.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind:

1. die Abschlußarbeit,
2. das Kolloquium,
3. alle Fachprüfungen,
4. die vorgeschriebenen, benoteten Leistungsnachweise, wobei ein "nicht ausreichend" benoteter Leistungsnachweis durch einen anderen Leistungsnachweis ausgeglichen werden kann, der mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern, die die Abschlussarbeit beurteilt haben, gemeinsam durchgeführt und als selbständige Prüfungsleistung bewertet.
§ 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (6) § 8 Abs. 7 bis 10 gelten entsprechend.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen sowie benotete Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise, Fachprüfungen, die Abschlußarbeit und das Kolloquium) können nicht wiederholt werden.

§ 18

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Abschlußarbeit, die Noten des Kolloquiums und der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote enthält. Die Noten der Leistungsnachweise mit Fächerangabe sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen. Dem Zeugnis ist außerdem auf Antrag des Kandidaten eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangabe beizufügen, die der Kandidat zusätzlich mit Prüfungen - Prüfungsvorleistungen ausgeschlossen - erfolgreich abgeschlossen hat; die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Abschlußarbeit	3fach
Kolloquium	1fach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise	6fach

Für die Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise werden die Fachprüfungen 2fach und die Leistungsnachweise 1fach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nachweis der Exmatrikulation eine Bescheinigung über bestandene Prüfungs- und Studienleistungen aus.

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat dieses hätte erkennen müssen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung nachträglich ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Nach entsprechender Entscheidung des Prüfungsausschusses ist das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 einzuziehen und ggfs. ein neues Zertifikat zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5, ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschriften gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung nach § 9 oder 10 beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nachweis der Exmatrikulation eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen und Studienleistungen aus.

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Wintersemester 1976/77 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen bis zu deren Außerkrafttreten statt.

(2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 FHGG bzw. § 17 GHGG fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung bis zum Außerkrafttreten dieser Regelungen anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

-
12. Fügetechnik
 13. Lagertechnik
 14. Materialkunde
 15. Aufbereitungstechnik
 16. Energietechnik
 17. Kältetechnik
 18. Verarbeitungsmaschinen
 19. Sicherheitslehre
 20. Textilmaschinen

In Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungstechnik Studienschwerpunkt Metallverarbeitung:

1. Automation in der Fertigungstechnik
2. Sondergebiete der Fertigungstechnik
3. Sondergebiete der Fertigungstechnik
4. Fertigungstechnik
5. Fertigungstechnik

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Vorschriften, deren Gegenstände in dieser Prüfungsordnung geregelt sind oder die ihr widersprechen, behalten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nur noch als Übergangsbestimmung (§ 21) Geltung; es sind dies insbesondere die Erlasse des Ministerpräsidenten
- Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom

11.	8.	1969	- H II B	1.36/60/0	Nr. 2975/69 -,
28.	10.	1969	- H II B	1.72-15/0	Nr. 4010/69 -,
4.	12.	1969	- H II B	6.72-15/0	Nr. 4582/69 -,
22.	12.	1969	- H II B	1.72-15/0	Nr. 4719/69 -,
21.	4.	1970	- H II B	1.36-60/0	Nr. 1068/70 -,

soweit sie die Fachrichtung Maschinenwesen betreffen.

Am 31. August 1979 treten sie auch als Übergangsbestimmungen außer Kraft.

Anlage I

zur Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen
in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen.

Wahlpflichtfächer für die in § 10 Abs. 1 genannten
Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Konstruktions-
technik:

1. Arbeits- und Betriebslehre
2. Werkzeugmaschinen
3. Fördertechnik
4. Kolbenmaschinen
5. Hydraulik und Pneumatik
6. Steuer- und Regelungstechnik
7. Getriebelehre
8. Werkzeuge und Vorrichtungen
9. Konstruktionssystematik
10. Stahlbau
11. Statik der Stahlkonstruktion
12. Fügetechnik
13. Lagertechnik
14. Materialfluß
15. Aufbereitungstechnik
16. Energietechnik
17. Kältetechnik
18. Verarbeitungsmaschinen
19. Sicherheitstechnik
20. Textilmaschinen

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungs-
technik Studienschwerpunkt Metallverarbeitung:

1. Automation in der Fertigungstechnik
2. Sondergebiete der Werkstoffkunde
3. Sondergebiete der Fertigungsverfahren
4. Werkzeuge
5. Fügetechnik

6. Anlagen- und -organisation
7. Automatisierte Datenverarbeitung
8. Oberflächentechnik
9. Materialflus
10. Informationssysteme in der Fertigungstechnik
11. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungstechnik Studienschwerpunkt Kunststoffverarbeitung:

1. Verfahrenstechnik
2. Konstruieren mit Kunststoffen
3. Automation in der Kunststoffverarbeitung
4. Kunststoff-Prüfung
5. Lagertechnik
6. Materialflus
7. Füge-technik
8. Fertigungsverfahren Metall
9. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fahrzeugtechnik:

1. Fahrwerktechnik
2. Karosserietechnik
3. Antriebstechnik
4. Schienenfahrzeuge
5. Fahrzeugelektrik
6. Verkehrssicherheitstechnik
7. Fertigungsverfahren
8. Gestaltfestigkeit
9. Fahrzeuge und Umwelt
10. Fahrzeuggetriebe

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Landmaschinentechnik:

1. Arbeits- und Betriebslehre
2. Erdbaumaschinen
3. Konservierungstechnik
4. Pflanzenschutztechnik
5. Sondergebiete des Landmaschinenbaues
6. Umweltschutz in der Landtechnik
7. Verarbeitungstechnik
8. Sicherheitstechnik

- 54
- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Luftfahrttechnik Studienschwerpunkte Flugzeugbau und Triebwerksbau:

1. Sonderfragen der Strömungsmechanik
2. Technologie der Kunststoffe
3. Avionik
4. Numerisches Rechnen
5. Arbeitsvorbereitung
6. Mechanik der Fahrzeuge
7. Wärmetechnik
8. Sonderfragen der Triebwerkkonstruktion
9. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Stahlbau:

1. Fügetechnik
2. Arbeits- und Betriebslehre
3. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
4. Stahlbetonbau und Gründungen
5. Stahlbehälterbau
6. Stahlwasserbau
7. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Kerntechnik:

1. Kernkraftwerke
2. Hochtemperaturreaktoren und Prozessbirnen
3. Kerntechnische Verfahren
4. Reaktorsteuereinheit
5. Plasmatechnik
6. Prozedurrechner
7. Deisenverarbeitung
8. Höhere Technische Mechanik

- Im Studiengang Verfahrenstechnik:

1. Spezielle chemische Verfahrenstechnik
2. Spezielle mechanische Verfahrenstechnik
3. Spezielle thermische Verfahrenstechnik
4. Planung und Entwurf von Apparaten und Anlagen
5. Ausgewählte Kapitel des Umweltschutzes
6. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Produktionstechnik:

1. Automation in der Produktionstechnik
2. Fertigungsmittel
3. Managementinformationssysteme
4. Produktentwicklung
5. Sicherheitstechnik
6. Angewandte Statistik

- Im Studiengang Versorgungstechnik Studienschwerpunkt
Technische Gebäudeausrüstung:

Wahlpflichtfächer sind:

1. Kältetechnik
2. Trocknungstechnik
3. Krankenhaustechnik
4. Bädertechnik
5. Hygiene
6. Abfallbeseitigung
7. Strahlenschutz und Dekontamination
8. Datenverarbeitung
9. Bauphysik
10. Technische Akustik
11. Fernwärmeversorgung
12. Gasversorgung
13. Wasserversorgung
14. Abwassertechnik
15. Elektrizitätsversorgung
16. Brennstofftechnik
17. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Versorgungstechnik Studienschwerpunkt
Kommunale Umwelttechnik:

1. Kältetechnik
2. Trocknungstechnik
3. Krankenhaustechnik
4. Bädertechnik
5. Hygiene

- 6. Abfallbeseitigung
- 7. Strahlenschutz und Dekontamination
- 8. Datenverarbeitung
- 9. Bauphysik
- 10. Technische Akustik
- 11. Fernwärmeversorgung
- 12. Heizungstechnik
- 13. Klimatechnik
- 14. Sanitäre Haustechnik
- 15. Wärmewirtschaft
- 16. Projektierung von Wasserversorgungsanlagen
- 17. Projektierung von Abwasseranlagen
- 18. Brennstofftechnik
- 19. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Werkstofftechnik:

- 1. Gieß- und Verbindungsverfahren
- 2. Korrosion
- 3. Spezielle Formgebungsverfahren
- 4. Theoretische Metallurgie
- 5. Fehler in metall. Werkstoffen
- 6. Sicherheitstechnik

- Im Studiengang Schiffstechnik:

- 1. Sondergebiete der Schiffsfestigkeit
- 2. Rechnergestützter Entwurf
- 3. Meerestechnik
- 4. Entwurf von Sonderschiffen
- 5. Schiffsfertigung
- 6. Angewandte Hydromechanik
- 7. Fahrdynamik
- 8. Schiffsbetriebsanlagen
- 9. Maschinendynamik
- 10. Steuer- und Regeltechnik
- 11. Elektrische Antriebe
- 12. Klimaanlage
- 13. Fügetechnik
- 14. Sicherheitstechnik

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 107

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 25. 5. 1976

Nr. 13

Inhalt

Seite

Studienordnung für das Studium in der
Fachrichtung Bauingenieurwesen an der
Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter

1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2

0 1. JUNI 1976

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 13/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 17. 5. 1976 -
Geschäftsz. - I A 3 8114.1/110 - die vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs
Bautechnik beschlossene

Studienordnung für das Studium in der
Fachrichtung Bauingenieurwesen an der
Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Höxter

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule
Paderborn in seiner 83. Sitzung am 4. 2. 1976
zugestimmt hat, genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 25. Mai 1976

Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium in der Fachrichtung

Bauingenieurwesen

an der Gesamthochschule Paderborn

Abteilung H ö x t e r

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bautechnik
am 15. Januar 1976

Genehmigt durch den Senat der Gesamthochschule Paderborn
am 4.2. 1976

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
am 17.5. 1976

In Kraft getreten mit der Veröffentlichung in den
"Amtlichen Mitteilungen" der Gesamthochschule Paderborn
am 25.5. 1976

V o r w o r t

1. Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:
 - a. Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande NW (FHG) vom 30. Mai 1972
 - b. Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen (PO) vom 29. Juli 1974
2. Die Studienordnung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs ^{Bautechnik} ~~Bauingenieurwesen~~ der Gesamthochschule Paderborn beschlossen und vom Senat und vom MinWF genehmigt.
3. Die Studienordnung tritt nach den erteilten Genehmigungen mit der Veröffentlichung in Kraft.

Studienordnung für das Studium des Bauingenieurwesens (Fachhochschulstudiengang) an der Gesamthochschule Paderborn

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Abteilung Höxter der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt daher die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsziele, den Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1974 festgelegt.
- 1.2 Der Studierende wird auf die allgemeine Studienberatung und die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschul-lehrer und Vertreter der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

§ 2 Ausbildungsziele

- 2.1 Der Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Bauingenieurs.

Typische Tätigkeitsbereiche sind:

1. Planung und Entwurf von Ingenieurbauwerken und einschlägigen technischen Anlagen;
2. Ausführung von Ingenieurbauwerken und Fertigungsstätten;
3. Führungstätigkeit in Wirtschaft und Behörden.

Der Ingenieur trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben, sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

- 2.2 Der im Fachbereich Bautechnik ausgebildete Bauingenieur ist in weiten Bereichen des Bauingenieurwesens (s. auch § 5.3), das vom Konstruktiven Ingenieurbau über das Verkehrs- und Wasserwesen bis hin zu bauwirtschaftlichen Belangen reicht, einsetzbar.

§ 3 Berechtigung zum Studium

Zum Studium des Bauingenieurwesens an der Gesamthochschule Paderborn - Abteilung Höxter - berechtigen

- 3.1 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) Fachrichtung Bauwesen.

Sofern die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule für Technik nicht der Fachrichtung Bauwesen entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zu Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten.

- 3.2 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum.

Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

- 3.3 das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

- 3.4 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

- 3.5 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur -) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.

Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor der Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

- ~~3.6 Soweit die vorstehenden Bedingungen nicht dem § 21.2 FHG zuzuordnen sind, sondern zum Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 21.4 FHG gehören, sind sie Bestandteil dieser Studienordnung.~~

§ 4 Studienzeit

Die Studienzeit beträgt in der Regel 6 Semester und umfaßt in der Regel 180 Semesterwochenstunden.

Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums

- 5.1 Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in folgende Studienrichtungen:

- 1) Konstruktiver Ingenieurbau
- 2) Verkehrswesen
- 3) Wasserwirtschaft
- 4) Baubetrieb

Im Fachbereich Bautechnik der Gesamthochschule Paderborn werden die Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau", "Verkehrswesen" (auslaufende Studienrichtung) und "Wissenschaft" geführt ^{FP}

- 5.2 Der Studiengang gliedert sich in

- a) Grundstudium
- b) Hauptstudium

5.3 Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die mathematisch naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (z. B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschließende Ausbildung im Hauptstudium.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung in den 3 Studienrichtungen und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern sowie in den von dem Studenten gewählten Wahlpflichtfächern. Darüber hinaus werden Wahlfächer angeboten.

6 Lehrveranstaltungen und Praktikum

6.1 Das für einen Bauingenieur erforderliche Wissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehört u. a. der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur.

§ 7 Lehrangebot

7.1 Der Fachbereich soll für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereich verpflichtet, durch die Teilnahme an und den Durchführung technischer Veranstaltungen durch eigene sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu kooperieren. Er koordiniert im Rahmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so anzurichten und anzulegen, daß nach der Vorlesungsdauer der Fachlehrer die Möglichkeit der Arbeit an geeigneten Stellen hat.

7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereich Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der Lehrveranstaltungen. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 8 Studienverläufe

Die Studienverläufe für die 3 Studienrichtungen sind in der Anlage 1 a, b und c festgelegt.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsverordnungen

9.1 Die Prüfung besteht aus
- 7 - a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsverordnungen

Die erwähnten Fähigkeiten können z. B. im Rahmen von Übungen, Praktika, Arbeiten in Kleingruppen, durch Referate, Seminararbeiten und -vorträge in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und durch Selbststudium erworben und geübt werden.

6.2 Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V)
In den Vorlesungen sollen Stoffinhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erörtert werden.
2. Übungen (Ü)
In den Übungen soll die Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf entsprechende Problemstellungen unter Anleitung vermittelt werden.
3. Laborpraktika (P)
Durch die Laborpraktika sollen einerseits die vermittelten Stoffinhalte und Methoden durch Versuche exemplarisch dargestellt, andererseits sollen die Studenten mit den experimentellen Methoden zur Untersuchung technischer Probleme vertraut gemacht werden.
4. Seminare (S)
Im Seminar werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit (z. B. in Form von Referaten), Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.
5. Exkursionen (E)
Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie sichern die Verknüpfung von Lehre und Praxis.

§ 7 Lehrangebot

- 7.1 Der Fachbereichsrat soll für die Bereitstellung eines vollständigen ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das durch die Prüfungsordnung und den Studienplan festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.
- 7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters die Ingenieurarbeiten ausgegeben werden können.
- 7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 8 Studienverlaufsplan

Die Studienverlaufspläne für die 3 Studienrichtungen sind in der Anlage 1 a, b und c festgelegt.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

9.1 Die Prüfung besteht aus

- a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen

- b) den Fachprüfungen
- c) den Leistungsnachweisen
- d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.

9.2 Die Aufstellung über die Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Fachrichtungen sind in der Anlage 2 a, b und c beige-fügt. Für Wahlpflichtfächer werden keine Prüfungsvorleistungen gefordert. Formen der Prüfungsvorleistungen sind

- a) Berechnung (B) = rechnerische Lösung einzelner Aufgaben
- b) schriftliche Ausarbeitung (A) = zeichnerische und/oder rechnerische Lösung einzelner Aufgaben
- c) Praktikum (P) = Laboruntersuchungen mit Laborbericht oder praktische Meßübung im Feld und Auswertung

Die Abgabetermine der Prüfungsvorleistungen werden vom Fachdozenten festgelegt.

9.3 Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind in den Fächern Mathematik, Technische Mechanik und Baustofflehre in allen 3 Fachrichtungen abzulegen.

In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In der Studienrichtung konstruktiver Ingenieurbau:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des Verkehrsbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Baustatik
- f) Massivbau
- g) Stahlbau und Ingenieurholzbau

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe gem. § 10 (1) PO

- In der Studienrichtung Verkehrswesen:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen der Wasserwirtschaft
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Verkehrsplanung
- f) Straßenwesen
- g) Schienenverkehrsbau

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe gem. § 10 (1) PO

- In der Studienrichtung Wasserwirtschaft:

- a) Grundbau und Bodenmechanik
- b) Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
- c) Grundlagen des Verkehrsbaus
- d) Grundlagen des Baubetriebs
- e) Wasserbau
- f) Wasserversorgung
- g) Abwassertechnik und Abfallbeseitigung

und in zwei Wahlpflichtfächern aus der Fächergruppe
gem. § 10 (1) PO

9.4 In allen 3 Studienrichtungen sind Leistungsnachweise abzulegen in den Fächern

- a) Bauphysik
- b) Bauchemie
- c) Datenverarbeitung
- d) Vermessungskunde
- e) Darstellende Geometrie
- f) Baukonstruktion

Weitere Leistungsnachweise sind abzulegen:

- a) im konstruktiven Ingenieurbau:
Sondergebiete der Technischen Mechanik
und Festigkeitslehre
Stahlbetontechnologie
Stahl- und Holztechnologie
Stabilitätstheorie
- b) im Verkehrswesen:
Grundlagen der Baustatik
Grundlagen des Brückenbaus
Luftverkehrsanlagen
Verkehrswasserbau
- c) in der Wasserwirtschaft:
Grundlagen der Baustatik
Hydraulik und Hydrologie
Hydrochemie und Hydrobiologie
Sonderkonstruktionen des konstruktiven
Ingenieurbaus

Im Übrigen gilt § 11 (2) der Prüfungsordnung (auch für die in der Prüfungsordnung nicht festgelegten Leistungsnachweise).

9.5 Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen Prüfer zu benennen. Der Prüfungsausschuß soll diesem Vorschlag nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Abschlußarbeiten kann nur ausgeben, wer im Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Die Bearbeitungszeit der Abschlußarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Kandidaten bei der Ausgabe der Arbeit mitgeteilt.

9.6 Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters fest.

9.7 Alles weitere regelt die Prüfungsordnung.

§ 10 Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

Studienverlaufsplan

Anlage 1 a

Hauptstudium - Konstr. Ing.-Bau

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfungsart
	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							FP
Vermessung	3	12-	3	12-									LN
Technische Mechanik	4	22-	3	21-									FP
Sondergebiete der Techn. Mechanik und Festigkeitslehre							3	21-	3	21-			LN
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					--
Baustatik									4	31-	4	31-	FP
Stabilitätstheorie									2	11-			LN
Baukonstruktion	4	22-											LN
Schall- und Wärmeschutz							2	1-1					--
Stahlbetontechnologie							2	--2					LN
Stahl- und Holztechnologie							3	--3					LN
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus													--
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrsbaus													FP
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasserwirtschaft													FP
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasserwirtschaft			1	1--	2	1-1							
Massivbau													FP
Stahlbetonbau							2	11-	3	21-	3	21-	
Spernbetonbau							2	11-	3	21-			
Stahl- und Ingenieurholzbau													FP
Stahlbau							2	11-	2	1-1	2	11-	
Ingenieurholzbau									3	21-	2	11-	
Geologie	2	2--											--
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-			FP
Baurecht							2	11-					--
Wahlpflichtfächer					3	21-			5		17		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		30		30		28		
Summe der Semesterwochenstunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		-		8		12		5		14		

Studienverlaufsplan

Anlage 1 b

Verkehrswesen

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfungart
	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	Σ	VÜP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							LN
Vermessung	3	12-	3	12-									LN
Technische Mechanik	4	22-	3	21-									FP
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					LN
Baukonstruktion	4	22-											LN
Schall- und Wärmeschutz							2	1-1					--
Stahlbetontechnologie							2	--2					--
Stahltechnologie							2	--2					--
Holztechnologie							1	--1					--
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbau													FP
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrsbaus													--
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasserwirtschaft													FP
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasserwirtschaft			1	1--	2	1-1							
Grundlagen des Brückenbaus													LN
Massivbrücken								2	11-				
Stahl- und Holzbrücken								2	11-				
Verkehrsplanung							2	2--	3	21-	3	21-	FP
Luftverkehrsanlagen							3	21-					LN
Straßenwesen							2	11-	4	22-	3	1-2	FP
Schienenverkehrsbau							2	11-	3	21-	3	21-	FP
Verkehrswasserbau									3	21-			LN
Geologie	2	2--											--
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Erdbau									2	11-			
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-	3	21-	FP
Baurecht							2	11-					--
Wahlpflichtfächer					3	21-			7		15		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		30		31		27		
Summe der Semesterwochenstunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		5		3		9		7		12		

Studienverlaufsplan

Anlage 1 c

Wasserrwirtschaft

F a c h	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		Prüfung art
	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	Σ	vUP	
Mathematik	5	32-	3	21-	4	22-							FP
Darstellende Geometrie	2	11-	2	11-									LN
Datenverarbeitung	2	11-	2	-2-									LN
Bauphysik	3	21-	3	2-1									LN
Bauchemie	3	21-	2	1-1									LN
Baustofflehre	3	1-2	2	1-1	2	1-1							FP
Vermessung	3	12-	3	12-									FP
Technische Mechanik	4	22-	3	21-							4		FP
Grundlagen der Baustatik					3	21-	3	21-					LN
Baugewerkstofflehre	4	22-											LN
Stahlbetontechnologie							2	--2					--
Stahltechnologie							2	--2					--
Holztechnologie							1	--1					--
Grundlagen des Konstr.													FP
Ingenieurbaus													
Stahlbetonbau					2	11-	2	11-					
Stahlbau					2	11-	2	11-					
Holzbau					1	1--	1	1--					
Grundlagen des Verkehrsbaus													FP
Straßenbau			3	21-	2	1-1							
Schienenverkehrsbau			2	11-	1	1--							
Grundlagen der Wasserwirtschaft													--
Hydromechanik			2	11-									
Wasserbau			2	11-	1	1--							
Siedlungswasserwirtschaft			1	1--	2	1-1							
Hydraulik und Hydrologie							7	4-3					LN
Wasserbau													FP
Flußbau									2	11-	1	--1	
Landwirtschaftl. Wasserbau									2	11-	1	1--	
Hochwasserschutz und Stauanlagen									1	1--	2	11-	
Wasserkraftanlagen									1	1--	2	11-	
Verkehrswasserbau									2	11-	1	1--	--
Sonderkonstruktionen des Konstr. Ingenieurbaus													LN
Sonderkonstruktionen des Stahlbaus									2	11-			
Sonderkonstruktionen des Stahlbetonbaus									2	11-			
Hydrochemie und Hydrobiologie							4	3-1			28		LN
Abwassertechnik und Abfallbeseitigung									2	11-	6	4-2	FP
Wasserversorgung							4	22-	2	11-			FP
Grundbau und Bodenmechanik													FP
Bodenmechanik			2	1-1	1	1--							
Grundbau					2	11-	2	11-	2	11-			
Geologie	2	2--											--
Grundlagen des Baubetriebs					3	21-	2	11-	3	21-	2	11-	FP
Wahlpflichtfächer					3	21-			9		11		2 FP
Gesamtsumme	31		32		29		32		30		26		
Summe der Semesterwochenstunden in den Fächern ohne Prüfungsabschluß	2		5		3		5		11		9		

Prüfungsvorleistungen im Konstr. Ingenieurbau

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

F a c h	Prüfungsvorleistung
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Baustatik	Berechnung B
Grundlagen des Verkehrsbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen der Wasserwirtschaft	Ausarbeitung A
Massivbau	Ausarbeitung A
Stahl- und Ingenieurholzbau	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

Prüfungsvorleistungen im Verkehrswesen

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

F a c h	Prüfungsvorleistung
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen der Wasserwirtschaft	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A
Verkehrsplanung	Ausarbeitung A
Straßenwesen	Ausarbeitung A
Schienenverkehrsbau	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

Prüfungsvorleistungen in der Wasserwirtschaft

Prüfungsvorleistungen sind grundsätzlich unbenotet, sie müssen aber anerkannt sein.

<u>F a c h</u>	<u>Prüfungsvorleistung</u>
Mathematik	Berechnung B
Bauphysik	Praktikum P
Bauchemie	Praktikum P
Baustofflehre	Praktikum P
Vermessungskunde	Berechnung B
Technische Mechanik	Berechnung B
Grundlagen des Verkehrsbaus	Ausarbeitung A
Grundlagen des Konstr. Ingenieurbaus	Ausarbeitung A
Grundbau und Bodenmechanik	Ausarbeitung A
Grundlagen des Baubetriebs	Ausarbeitung A
Wasserbau	Ausarbeitung A
Hydraulik und Hydrologie	Praktikum P
Abwassertechnik und Abfallbeseitigung	Ausarbeitung A

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

11. JUNI

Fr

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 107

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 3. 6. 1976

Nr. 13a

Inhalt

Seite

Berichtigung zu
Amtliche Mitteilungen Nr. 13

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 13a/76 -

Die in Amtliche Mitteilungen Nr. 13/76 veröffentlichte

Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Paderborn Abteilung Höxter

enthält in § 5 Abs. 1 eine Abweichung von der mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. 5. 1976 Geschäftsz. - I A 3 8114.1/110 - genehmigten Fassung.

Der berichtigte § 5 Abs. 1 wird hiermit gemäß § 47 (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 3. Juni 1976

Der Gründungsrektor
- kommissarisch -

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

5.1 Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in folgende Studienrichtungen:

1. Konstruktiver Ingenieurbau
2. Verkehrswesen
3. Wasserwirtschaft
4. Baubetrieb

Im Fachbereich Bautechnik der Gesamthochschule Paderborn werden die Studienrichtungen "Konstruktiver Ingenieurbau", "Verkehrswesen" (auslaufende Studienrichtung) und "Wasserwirtschaft" geführt.

VERBODEN TOEGANG TOT DEZE AFD. VAN DE UNIVERSITEIT PADERBORN

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat auf Eintrag vom

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UFB II

- 108

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 21. 7. 1976

Nr. 14

Inhalt

Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Maschinenbau
an der Gesamthochschule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 14/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 1. Juli 1976, I A 3 - 8124.24, die vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinentechnik I
beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für
den integrierten Studiengang Maschinenbau

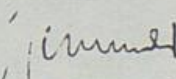
welcher der Gründungssenat am 4. 2. 1976 zugestimmt hat,
bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 genehmigt.

Die genehmigte Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 47
Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. Juli 1976 .

Der Gründungsrektor
Für den Rektor der Kanzler:

In Vertretung


(Dr. Sommer)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 10, Paderborn

Maschinenbau I

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG MASCHINENBAU

AN DER

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Paderborn, den 2.4.1976

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang und Studienabschlüsse
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung der Prüfungen
- § 4 Praktikum
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Zulassung zur Abschlußprüfung I
- § 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I
- § 23 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I
- § 24 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I
- § 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I
- § 28 Zeugnis und Diplom
- § 29 Zulassung zur Abschlußprüfung II
- § 30 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 31 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II
- § 32 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II
- § 33 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II
- § 36 Wiederholung der Abschlußprüfung II
- § 37 Zeugnis und Diplom
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiengang und Studienabschlüsse

- (1) Das Studium des Maschinenbaues ist ein integriertes Studium, das nach drei- bzw. vierjähriger Regelstudienzeit zum Diplomabschluß führt.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Zwischenprüfung und der Hauptprüfung. Das dreijährige Studium schließt mit der Abschlußprüfung I, das vierjährige mit der Abschlußprüfung II ab.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen für das Fachstudium erworben hat und die Fähigkeit besitzt, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung maschinenbaulicher Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme des Maschinenbaues zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Maschinenbauingenieur" (Dipl.-Maschinenbauing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades wird durch ein Diplom beurkundet, das gleichzeitig mit dem Abschlußzeugnis ausgehändigt wird.

§ 3 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h. sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.

- (3) Die Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abzuschließen. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das sechste Fachsemester, die Abschlußprüfung II in der Regel im Anschluß an das achte Fachsemester abzuschließen.

§ 4 Industriepraktikum (Praktikantentätigkeit)

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) nach Maßgabe der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau abzuleisten.
- (2) Inhaber
des Zeugnisses der Hochschulreife (Reifezeugnis)
oder des Zeugnisses der dem Studiengang Maschinenbau entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife
oder des Zeugnisses der Fachhochschulreife
haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Hiervon sind 8 Wochen als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums, weitere 12 Wochen als Grundpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung und die restlichen 6 Wochen als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzuweisen.
- (3) Inhaber eines Zeugnisses, das vom Kultusminister als dem Zeugnis der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt ist, haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant im Umfang von 52 Wochen nachzuweisen. Hier- von sind 16 Wochen vor Beginn des Studiums als Vorpraktikum, weitere 24 Wochen als Grundpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung und die restlichen 12 Wochen als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzu- weisen.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf die Prak- tikantentätigkeit entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.
- (5) Das Praktikantenamt überprüft die Einhaltung der Vorschriften und stellt für die ordnungsgemäß nachgewiesene Praktikantentätigkeit eine Bescheinigung aus.

§ 5 Form der Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zu den Abschlußprüfungen I u. II gehören schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung eines Faches besteht aus einer Prüfungsklausur.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Fachprüfungen von einem Prüfer oder als fachübergreifende Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfern abgehalten werden. Mündliche Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern abgenommen werden, dürfen nur in Gegenwart eines Beisitzers stattfinden. Dieser führt ein Protokoll.
- (4) Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung beträgt in der Zwischenprüfung und in der Abschlußprüfung je Kandidat und Fach in der Regel 30 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungen können auch in der Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (6) Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Maschinenbau, die sich zur Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.
- (7) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die organisierte Durchführung der Prüfung bildet der Fachbereich lo einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs bestellt insbesondere die Prüfer und Beisitzer, überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung, legt Prüfungstermine, zu denen die Meldung der Prüfung erfolgen muß, fest und entscheidet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der zuständige Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, ein Mitglied aus dem Kreise der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Studenten,

Entsprechendes gilt für die Bestellung je eines Ersatzmitgliedes. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für drei Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Prüfungsausschuß hat jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienpläne.

§ 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüfer und ggf. Beisitzer werden gemäß § 6 (2) von dem Prüfungsausschuß bestellt.
- (2) Prüfer bzw. Beisitzer kann nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzt (§ 26 (2) HSchG)
- (3) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, der in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt die zu den Prüfungsleistungen gehörenden Vorlesungen und Übungen, Seminare und Praktika eigenverantwortlich gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.

- (4) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (5) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen fachlich zuständigen Vertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer bzw. von den Prüfern festgesetzt.

- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der Noten

0,7	
1,0	im Sinne des Urteils "sehr gut"
1,3	
1,7	
2,0	im Sinne des Urteils "gut"
2,3	
2,7	
3,0	im Sinne des Urteils "befriedigend"
3,3	
3,7	
4,0	im Sinne des Urteils "ausreichend"
4,3	
4,7	
5,0	im Sinne des Urteils "nicht ausreichend"
5,3	

zu bewerten.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischen- und Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 : sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3	: ausreichend

in der Abschlußprüfung ist bei einem Durchschnitt bis 1,2 die Note mit Auszeichnung zu geben.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muß der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat, oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt sind, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, spätestens jedoch dann, nachdem die Vorlesungen in dem zu wiederholenden Fach angeboten worden sind.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen späteren als den unter (3) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (6) Wird bei der 2. Wiederholung einer Prüfungsklausur keine ausreichende Leistung erbracht, so ist dieser Klausur eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuschließen. Als gemeinsames Ergebnis dieser Klausur und der Ergänzungsprüfung kann keine Note besser als ausreichend erlangt werden.

§ 11 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu der für das Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Schlußtermin für die Anmeldung zur Prüfung wird spätestens fünf Wochen im voraus durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf mit den Daten des bisherigen Ausbildungsganges.
 2. Ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es genügt auch eine Bescheinigung hierüber, falls die Unterlagen bereits vorgelegen haben.
 3. Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch).
 4. Eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau nicht bestanden hat.
 5. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß (2) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Prüfern auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die vom KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu achten.
- (5) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I und II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

§ 14 Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen des § 16 sind in der Werkstofftechnik ein Laborschein und in der Konstruktionslehre ein Entwurfschein vorzulegen. Weiter sind je ein Übungsschein in Mathematik, Physik, Mechanik und Elektrotechnik vorzulegen.
- (2) Ferner sind Studienleistungen als Vorleistung in folgenden Fächern nachzuweisen
 - Chemie
 - Sicherheitstechnik
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- (3) Studienleistungen können mündlich oder schriftlich oder durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren, sowie ausreichend bewerteten Ausarbeitungen und Entwürfen erbracht werden.

- (4) Bei der Meldung zu den für das Hauptstudium II qualifizierenden Fachprüfungen ist von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des im § 4 geforderten Praktikums vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und erteilt den nicht zur Prüfung zugelassenen Studenten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Kandidat ist zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn:
 - a) die eingereichten Unterlagen nach § 12 (2) vollständig sind
 - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 6 (2) gewahrt sind.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Hochschule, d. h. auch Fachhochschule, endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt neun Fachprüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik
Physik
Mechanik
Werkstofftechnik
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I
Konstruktionslehre A
Elektrotechnik

und qualifizierend für das Hauptstudium I

Konstruktionslehre B
Fertigungstechnische Grundlagen

oder qualifizierend für das Hauptstudium II

Ergänzungen zur Mathematik
Höhere Mechanik

- (2) Die in (1) genannten Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausur im Umfang von 3 - 4 Stunden in den Fächern

Mathematik
Mechanik
Konstruktionslehre A

aus je einer Klausur im Umfang von 2 - 3 Stunden in den Fächern

Physik

Werkstofftechnik

Elektrotechnik

Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I

Konstruktionslehre B

Fertigungstechnische Grundlagen

Ergänzungen zur Mathematik

Höhere Mechanik

11

- (3) Tabelle 1 im Anhang zeigt für das Grundstudium den Prüfungsablauf den integrierten Studiengang Maschinenbau.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfer durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Klausuren sind nicht öffentlich. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.
- (4) Die Klausurarbeiten werden gemäß § 8 (1) und (2) benotet. Die Noten sind dem Kandidaten in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Binnen weiterer drei Monate kann der Kandidat auf Antrag Einblick in die benotete Klausurarbeit nehmen.

§ 18 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 16 (1) aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 16 (1). Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens 2 Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote in Worten gemäß § 8 (2) bzw. (3) enthält. Die Studienleistungen sind in einer Anlage zum Zeugnis aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag ergeht ein Zwischenbescheid über die bestandene Zwischenprüfung.

III. Abschlußprüfung I

§ 20 Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Zur Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer
die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 21 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Zuständigkeit gilt § 13 entsprechend.
- (2) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vor- bzw. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. § 13 (3) 2 gilt entsprechend.

§ 22 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus

a) Prüfungsabschnitt 1

sechs Fachprüfungen aus einem der nachstehenden Fachgebiete:

Kolbenmaschinen

Strömungsmaschinen

Fördertechnik

Spangebende Werkzeugmaschinen

Spanlose Fertigung

Kunststofftechnik

Holz- und Kunststofftechnik

b) Prüfungsabschnitt 2

Diplomarbeit

(2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 23 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I

Die für die Studienrichtungen erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in den Tabellen 2 und 3 im Anhang aufgeführt.

Auf § 14 (3) wird hingewiesen.

§ 24 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Nach Bestehen des Prüfungsabschnittes 1 ist die Zulassung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereiches schriftlich zu beantragen. Gegebenenfalls ist in dem Antrag ein Hochschullehrer anzugeben, der ein Thema auszugeben bereit ist. Ansonsten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule Paderborn, der im Hauptstudium I eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß der Arbeit zustimmen, wenn nur eine Fachprüfung des Abschnittes 1 fehlt.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom betreuenden Hochschullehrer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe an den Kandidaten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift.

- (4) Ein Rücktritt von der begonnenen Diplomarbeit ist nur einmal aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Hochschullehrers, der die Arbeit betreut, kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen und bei nicht vom Kandidaten zu verantwortenden Gründen die Bearbeitungsdauer um maximal 6 Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Aufgabe gestellt hat. Soll die Arbeit mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung legen beide Prüfer eine gemeinsame endgültige Note fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfer.

§ 25 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung I gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt I der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Abschnitt 2 der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens ausreichend ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung I wird als Durchschnitt der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:

die Noten der Fachprüfungen

die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)

die Note der Studienarbeit

die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 18 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 24 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung I gemäß §§ 9 und 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung I als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden Fachprüfungen der Abschlußprüfung I auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Hauptprüfung I endgültig nicht bestanden.

§ 28 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung I ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Regelstudierendauer sowie:
 - a) die Gesamtnote
 - b) die Note der Fachprüfungen
 - c) die Note und das Thema der Diplomarbeit
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein vom Dekan unterschriebenes Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Abschlußprüfung II

§ 29 Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 30 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten die §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene, für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

§ 30 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 21 gilt entsprechend.

§ 31 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus
 - a) Prüfungsabschnitt 1
neun Fachprüfungen aus einem der nachstehenden Fachgebiete:
Kolbenmaschinen
Strömungsmaschinen
Fördertechnik
Fertigungsmaschinen
Konstruktions- und Entwicklungstechnik
Theoretischer Maschinenbau
 - b) Prüfungsabschnitt 2
Diplomarbeit
- (2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

§ 32 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II

Die für die Abschlußprüfung II erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in der Tabelle 4 im Anhang aufgeführt.

§ 33 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erarbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule Paderborn, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden.
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 (2) bis (7)

§ 34 Zusatzfächer

§ 25 gilt entsprechend.

§ 35 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt 1 der Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Abschnitt 2 ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung II wird als Durchschnittsnote der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:
 - die Noten der Fachprüfungen
 - die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
 - die Durchschnittsnote der Studienarbeiten
 - die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 36 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 18 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 33 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung II gemäß § 9 oder § 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung II als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden die Fachprüfungen der Abschlußprüfung II auch bei ihrer zweiten Wiederholung nicht bestanden oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden.

§ 37 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung II ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen.

Es enthält die Regelstudiendauer sowie:

- a) die Gesamtnote
- b) die Noten der Fachprüfungen
- c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit, die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule zu versehen.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

§ 25

Es enthält die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote

- a) die Gesamtnote
- b) die Note und das Thema der Diplomarbeit
- c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

(1) Für die Bewertung der Regelsstudienzeit sind die Gesamtnote und die Note und das Thema der Diplomarbeit maßgebend.

(2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erzielten Studienergebnisse bescheinigt.

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des letzten Prüfungstermines ist die letzte Prüfungsterminangabe zu verzeichnen.

AN H A N G

zur Prüfungsordnung vom 25. November 1975

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

(3) Der Bescheid über die endgültige Nichtbestandene Abschiebung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Aufwiederholungsprüfung

- (1) Die Aufwiederholungsprüfung ist nach dem Versagen der ersten Prüfung zu bestehen.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.
- (3) Die Aufwiederholungsprüfung ist nach dem Versagen der ersten Prüfung zu bestehen.
- (4) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.
- (5) Die Aufwiederholungsprüfung ist nach dem Versagen der ersten Prüfung zu bestehen.

§ 27

(1) Über die endgültige Nichtbestandene Abschiebung II ist nach dem Versagen der ersten Prüfung zu entscheiden.

Übersicht der beigefügten Tabellen

Tabelle Nr. 1 Grundstudium

Tabelle Nr. 2 Hauptstudium I

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 11. bis FG 15

Tabelle Nr. 3 Hauptstudium I

Studienrichtung: Fertigungstechnik/Kunststoff-
technik

Zugehörige Fachgebiete: FG 16 und FG 17

Tabelle Nr. 4 Hauptstudium II

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 21 bis FG 26

Studien- richtung	Fachgebiete im Hauptstudium		Benennung der Fachgebiete
	I	II	
Konstruk- tions- technik	FG 11	FG 21	Kolbenmaschinen
	FG 12	FG 22	Strömungsmaschinen
	FG 13	FG 23	Fördertechnik
	FG 14	*****	Spangebende Werkzeugmaschinen
	FG 15	*****	Spanlöse Fertigung
	*****	FG 24	Fertigungsmaschinen
	*****	FG 25	Konstruktions- und Entwicklungstechnik
	*****	FG 26	Theoretischer Maschinenbau
Fertigungs- technik/ Kunststoff- technik	FG 16	*****	Kunststofftechnik
	FG 17	*****	Holz- und Kunststofftechnik

Prüfungsablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Grundstudium **Fachbereich 10**

Studienrichtung: Konstruktionstechnik
Tabella Nr. 1

Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen	
	In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	Art schriftl. mündlich	Alle erforderlichen Laborscheine (LS), Enturforscheine (ES), Übungscheine (US) aus dem jeweiligen Studienfach und den Studienleistungen (SL) aus den Wahlpflichtfächern sind bis zum Prüfungszeitpunkt der Fachprüfung zu erbringen.	
1	2	3	4	5	6
Mathematik	2. Sem.	4	sch	US	
Physik	3. Sem.	3	sch	US	
Mechanik	2. Sem.	4	sch	US	
Werkstofftechnik	2. Sem.	3	sch	LS SL aus Chemie	
Technische Thermodynamik Technische Strömungslehre	4. Sem.	3	sch		
Konstruktionslehre A	4. Sem.	4	sch	ES SL aus Sicherheitstechnik	
Elektrotechnik	4. Sem.	2,5	sch		
Konstruktionsl. B (Getriebelehre Höh. Festigkeitslehre)	3. Sem.	3	sch	Qualifiz. Fach f.d. 3. Jahr. Regelstudienzeit	
Fertigungstechn. Grundlagen	3. Sem.	2	sch	"	3 "
Ergänzung zur Mathematik	3. Sem.	3	sch	"	4 "
Höhere Mechanik	3. Sem.	3	sch	"	4 "

Prüfungsausschuss
für ein integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

	Studienfach	Fachprüfung	Art	Vorleistungen	
		In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	schriftl. mündlich	
		3	4	5	
				6	
1	2				
für alle FG	Konstruktionssystematik I	5. Sem.	2,5	sch	ES SL aus Arbeits- u. Betriebslehre
	Ölhydraulik und Pneumatik	5. Sem.	1,5	sch	
	Maschinendynamik 1	5. Sem.	1,5	sch	
	Regelungstechnik 1	6. Sem.	2,0	sch	LS SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 1
FG 11	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen oder (Pumpen und Verdichter	6. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik I SL aus oder (Energietechnik I Kälte- u. Klimatechnik SL aus oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik SL aus Elektrische Antriebe
	Grundlagen d. Strömungsmaschinen oder (Grundlagen d. Förder- u. Werkzeugmasch. Grundlagen d. spanl. Fertigung	5. Sem.	1,5	sch	LS
FG 12	Grundlagen d. Strömungsmaschinen und oder (Therm. Strömungsmaschinen Hydr. Strömungsmaschinen	6. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus oder (Energietechnik Kälte- u. Klimatechnik SL aus oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik SL aus Elektr. Antriebe

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium I
 Fachbereich 10

Tabelle Nr. 2/2
 Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Anz. von Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl.	
1		3	4	5	6
FG 12	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Förderertechnik Grundlagen der spanlosen Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS
FG 13	Grundlagen der Förderertechnik und Hebezeuge oder Stetigförderer	6.Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Ölhydraul. u. Pneumat. Steuerung SL aus oder Stahlbau Schweißkonstruktionen SL aus Elektr. Antriebe
	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen Grundlagen der spanlosen Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS
FG 14	Grundlagen der spangeb. Werkzeugmaschinen und Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder Werkzeugm. u. Sondermaschinen	6.Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Progr. num.gesteuerter Werkzeugmasch. SL aus Werkzeuge und Vorrichtungen SL aus Elektr. Antriebe
	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen Grundlagen der Förderertechnik oder Grundlagen der spanl. Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 -Hauptstudium I
 Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach-geolaten (FG)	Studienfach		Fachprüfung			Vorleistungen	
	1	2	In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	Art schriftl., mündlich	Alle erforderlichen Laborscheine (LS), Entwurfscheine (ES), Übungsscheine (US) aus dem jeweiligen Studienfach und den Studienleistungen (SL) aus den kühlpflichtigen Fachern sind bis zum Prüfungszeitpunkt der Fachprüfung zu erbringen.	
FG 15	Grundlagen der spanlos. Fertigung und oder (Masch. der spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. spanlos. Fertigung		6. Sem.	3,0	sch	LS LS Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Progr. num. gest. Werkzeugmaschinen SL aus Werkzeuge und Vorrichtungen SL aus Elektr. Antriebe	
	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder (Grundlagen der Fördererntechnik Grundlagen der spangeb. Werkzeugmaschinen		5. Sem.	1,5	sch	LS	

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang **Maschinenbau**
 Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Fertigungstechnik/
 Kunststofftechnik

Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl.	
1	2	3	4	5	6
FG	Technologie der Kunststoffe 1 + 2	6.Sem.	3,0	sch	LS SL aus Grundlagen d. Kunststoffchemie
16+17	Kunststoffverarbeitung 1 + 2	6.Sem.	3,5	sch	LS SL aus Kunststoffprüfung SL aus Arbeits- und Betriebslehre
	Ölhydraulik und Pneumatik	5.Sem.	1,5	sch	
	Regelungstechnik 1	6.Sem.	2,0	sch	LS SL aus oder (Meßtechnik 1 Datenverarbeitung u. Programm.
FG	Rheologie der Kunststoffe	5.Sem.	1,5	sch	
16	Werkzeuge für Kunststoffverarbeitung	6.Sem	1,5	sch	SL aus Kunststoffverarbeitungsmaschinen
FG	Holztechnologie	5.Sem.	1,5	sch	
17	Holz- u. Kunststoffkombination	6.Sem.	1,5	sch	Holz- und Kunststoffindustrietechnik

Prüfungsablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Name von Fach- sektion (FG)	Studienfach	Fachprüfung		Art sch- schriftl. nd- mündlich	Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.		
für alle FG	Konstruktionssystematik 1 Konstruktionssystematik 2	3	4	5	ES SL aus Arbeits- u. Betriebslehre
		2			
	Systemtechnik und Ökologie + Umweltschutz	7. Sem.	2,5	sch	
		6. Sem.	3,0	sch	
	Maschinendynamik 2 und Getriebelehre und Höhere Festigkeitslehre 2	6. Sem.	3,0	sch	LS SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 1 SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 2
		6. Sem.	2,5	sch	
FG 21-25	Fertigungstechn. Grundlagen und Produktionsverfahren	6. Sem.	2,5	sch	
FG 21	oder (Grundlagen d. spangeb. Werkzeug-Masch. Grundlagen d. spanlos. Fertigung)	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Prozeßtechnik
	Wärmeübertragung 1 und oder Thermodynamik 2 Stömungslehre 2	6. Sem.	2,0	sch	
	Energietechnik 1 und Energieumwandlung oder (Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik)	6. Sem.	2,5	sch	SL aus Ölhydraulik und Pneumatik

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium II
 Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Nicht von Fächern Gelesen (FS)	Studienfach	Fachprüfung	Vorleistungen		
			In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. adl- mündlich
1	2	3	4	5	6
FG 21	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen oder (Pumpen und Verdichter	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik Konstr. m.d. Rechner oder (Computergest. Berechnung Num. Mathematik i. Masch. Bau
FG 22	Grundlagen d. spangeb. Werkzeugmaschinen oder Grundlagen der spanlosen Fertigung Wärmeübertragung 1 und oder (Thermodynamik 2 oder (Strömungslehre 2 Energietechnik 1 und Energieumwandlung oder (Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik Grundlagen der Strömungsmaschinen und oder (Therm. Strömungsmaschinen oder (Hydr. Strömungsmaschinen	7. Sem. 6. Sem. 6. Sem. 8. Sem.	1,5 2,0 2,5 3,0	sch sch sch sch	LS SL aus Prozesstechnik SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik LS LS aus Maschinenlabor A LS aus Maschinenlabor B SL aus Meßtechnik 1 SL aus Meßtechnik 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktionsentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik

Prüfungsablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach- gebeten (FG)	Studienfach	Fachprüfung		Art sch- schriftl. ndli- mündlich	Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.		
1	2	3	4	5	6
ZU FG 22	Fortsetzung				S1 aus Konstruktion m.d. Rechner oder (Comp. gest. Berechnung Num. Mathemat. i. Masch.-Bau
FG 23	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Wärmeübertragung SL aus Antriebstechnik
	Stahlbau und Seilbahnen	6. Sem.	2,5	sch	
	Grundlagen der Förderer- oder (Hebezeuge Stetigförderer	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A LS aus Maschinenlabor B SL aus Meßtechnik 1 SL aus Meßtechnik 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft Psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik Konstruktion m.d. Rechner oder (Comp. gest. Berechnung Num. Mathemat. i. Masch.-Bau
	Ölhydraulik und Pneumatik Ölhydr. u. pneumat. Steuerungen	6. Sem.	2,5	sch	
FG 24	Grundlagen der Kolbenmaschinen Grundlagen der Strömungsmaschinen	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Wärmeübertragung SL aus Antriebstechnik

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang **Maschinenbau**
 Hauptstudium II
 Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Kahl von Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl.	
1	2	3	4	5	6
FG 24	Prozesstechnik Grundlagen d. spangeb. Werkzeugmasch. u. Bauelemente d. Werkzeugmasch. oder (Werkzeugm. u. Sondermaschinen oder (Grundlagen d. spanlosen Fertigung und Masch. d. spanl. Fertigung oder (Sondermasch. d. spanl. Fertigung	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik
FG 25	Ölhydraulik und Pneumatik Ölhydr. u. Pneumat. Steuerungen Energietechnik Methodische Produktentwicklung und Angewandte Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechniken Konstruieren m.d. Rechner und oder (Comp. gest. Berechnung Num. Mathem. i. Masch.-Bau	6. Sem. 6. Sem. 8. Sem.	2,5 1,5 2,5 2,5	sch sch sch	SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik SL aus Mechanik für Umformvorgänge SL aus Prozesstechnik

für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II - Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach- geboten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. adl- mündlich	
1	2	3	4	5	6
zu FG 25	Grundlagen d. Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen oder Pumpen und Verdichter Grundlagen d. Strömungsmaschinen und oder (Therm. Strömungsmaschinen oder Hydraul. Strömungsmaschinen Grundlagen d. Fördertechnik und Hebezeuge oder (Stetigförderer Grundlagen d. spangeb. Werkzeugm. und Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder (Werkzeugm. u. Sondermaschinen Grundlagen d. spanlos. Fertigung und oder (Masch. d. spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. spanlos. Fertigung oder oder (Stetigförderer	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Antriebstechnik SL aus Konstruktionssystematik 3
FG 26	Konstruieren mit dem Rechner Computergest. Berechnung Num. Mathem. i. Masch.-Bau Wärmeübertragung 1 und Thermodynamik 2 oder (Strömungslehre 2 Prozeßtechnik Energietechnik	8. Sem.	4,0	sch	SL aus Fertigungstechn. Grundlagen SL aus Method. Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik
		6. Sem.	2,0	sch	
		8. Sem.	1,0	mündl.	LS
		6. Sem.	1,5	sch	SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik SL aus Mechanik für Umformvorgänge

Prüfungsablauf
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik
Tabellen Nr. 4/6

Mahl von Fach- geoleiten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. ndl- mündlich	
1	2	3	4	5	6
zu FG 26	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder(Verbrennungsmaschinen oder(Pumpen und Verdichter Grundlagen der Strömungsmasch. und oder(Therm. Strömungsmaschinen oder(Hydr. Strömungsmaschinen Grundlagen der Fördertechnik und oder(Hebezeuge oder(Stetigförderer Grundlg. d. spangeb. Werkzeugmasch. und oder(Bauelemente d. Werkzeugmasch. oder(Werkzeugm. u. Sondermaschinen Grundlg. d. spanlos. Fertigung und oder(Masch. d. spanlos. Fertigung oder(Sondermasch. d. spanlos. Fertigung	8. Sem.	3,0	schriftl.	LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Antriebstechnik SL aus Konstruktionssystematik 3

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1976	Ausgegeben zu Paderborn am 27. 7. 1976	Nr. 15
---------------	---	--------

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 15/76 -

Mit Erlaß vom 1. Juli 1976, I A 3 - 8124.24 hat der
Minister für Wissenschaft und Forschung die vom
Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 - Maschinen-
technik I - beschlossene

Vorläufige Studienordnung für den
integrierten Studiengang Maschinenbau
an der Gesamthochschule Paderborn

bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung wird
hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, 23. August 1976

Der Gründungsrektor

Heinrich Zühlke

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 10, Paderborn

Maschinenbau I

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG
FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG MASCHINENBAU
AN DER
GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Paderborn, den 23.7.1976

=====

A) Vorbemerkungen zur Studienordnung

1. Das Studium an der Gesamthochschule

Nach dem "Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" sollen die Gesamthochschulen die Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in Forschung, Lehre und Studium vereinigen mit dem Ziele der Integration.

Um diesem Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen, bietet die Gesamthochschule einen integrierten Studiengang Maschinenbau an. Der integrierte Studiengang führt nach einem für alle Studenten des Maschinenbaues gemeinsamen Grundstudium und anschließend unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Hauptstudium nach drei bzw. vierjähriger Dauer zu einem berufsbefähigenden Abschluß. Für den erfolgreichen Abschluß wird der akademische Grad "Diplom-Maschinenbauingenieur" (Dipl.-Maschinenbauing.) bzw. "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.

Durch das integrierte Studium sollen die Übergänge zwischen verschiedenen Studiengängen erleichtert und die Chancengleichheit zwischen Studenten mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen hergestellt werden.

Das integrierte Studium soll jedem Studenten eine den gesellschaftlichen Erfordernissen und seinen eigenen Interessen entsprechende wissenschaftliche Ausbildung ermöglichen.

2. Tätigkeitsbereiche und Qualifikationen des Ingenieurs

Den Ingenieuren des Maschinenbaues stehen vielfältige berufliche Möglichkeiten offen. Sie können sich in der Wirtschaft oder bei staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zahlreichen Tätigkeitsbereichen zuwenden

Typische Tätigkeitsbereiche sind z. B.:

- Forschung in Forschungsinstituten des Staates und der Wirtschaft;
- Entwicklung: Planung, Berechnung, Konstruktion, Erprobung technischer Anlagen und Systeme;
- Produktion: Planung, Fertigung, Betrieb, Überwachung technischer Anlagen und Systeme;
- Vertrieb technischer Anlagen und Produkte;
- Führungstätigkeit in Industrie, Wirtschaft und Behörden;
- Lehrtätigkeit im technischen Bildungsbereich.

Der Ingenieur trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben, sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen und die Folgen technischer Entwicklungen unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können.

Die Ingenieurtätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben erwähnten Tätigkeitsbereiche. Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich.

Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und konstruktiven Grundlagenfächern;
- Fachwissen auf speziellen Anwendungsgebieten wie z. B. der Konstruktion, Fertigung, Produktion, Verfahrenstechnik, Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik, Planungstechnik;
- berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaft sowie Fremdsprachen;
- Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit);
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität);
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

Das technologische Wissen im Bereich des Maschinenbaues hat heute einen derartigen Umfang erreicht, daß eine auch nur annähernd vollständige Vermittlung im Studium nicht möglich ist. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da technologische Kenntnisse und Methoden einer raschen Entwicklung unterworfen sind.

Im Rahmen des drei- bzw. vierjährigen Studiums kann daher nur ein Überblick über den Maschinenbau und das für den Berufsbeginn erforderliche

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und konstruktiven Grundlagenfächern;
- Fachwissen in einem Teilgebiet des Maschinenbaues (spezielles Fachgebiet)
- auf das spez. Fachgebiet bezogene Wissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaft sowie Fremdsprache

vermittelt und die oben erwähnten Fähigkeiten erarbeitet werden.

Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehört unter anderem der Erwerb praktischer Erfahrung und das Literaturstudium. Nach Erreichen des Studienzieles soll der Ingenieur in der Lage sein, sich neue Methoden und Erkenntnisse selbständig anzueignen und sie in seinem Berufsfeld anzuwenden.

B) Vorläufige Studienordnung des integrierten Diplomstudienganges Maschinenbau

1. Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung interpretiert die Prüfungsordnung. Sie gibt den Rahmen und die Anleitung, wie der Student in der Erfüllung der Prüfungsordnung das Studium sinnvoll gestalten sollte.

Dazu erläutert die Studienordnung:

- Struktur des integrierten Studienganges
- Studienziele
- Studienablauf
- Fachprüfungen und Studienleistungen
- Lehrveranstaltungen

2. Struktur des integrierten Studienganges

2.1 Gliederung des Studiums

2.1.1 Studienabschnitte

Der integrierte Studiengang des Maschinenbaues gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert zwei Studienjahre und ist mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

2.1.2 Studienabschluß

Den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums bildet die Abschlußprüfung I oder II. Auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Maschinenbauingenieur (Dipl.-Maschinenbauing.) verliehen. Auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) verliehen.

2.2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Studienabschluß mit der Abschlußprüfung I beträgt drei Studienjahre.
Die Regelstudienzeit für den Studienabschluß mit der Abschlußprüfung II beträgt vier Studienjahre.

3. Studienziele

3.1 Grundstudium

Als Grundstudium soll der Student das mathematische, naturwissenschaftliche, technologische, konstruktive und wirtschaftliche Grundlagenwissen und die methodischen Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium des Maschinenbaues Voraussetzung sind und es ihm ermöglichen, die im Berufsleben notwendigen Erweiterungen seiner Kenntnisse selbständig zu erarbeiten. In der Regel soll sich der Student während des zweiten Studienjahres für eine Studienrichtung entscheiden.

3.2 Hauptstudium

3.2.1 Hauptstudium I

Im Hauptstudium I soll der Student gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit erwerben, die geeignete wissenschaftliche Methode zur Lösung maschinentechnischer Probleme auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

3.2.2 Hauptstudium II

Im Hauptstudium II soll der Student gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit erwerben, Probleme des Maschinenbaues zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

4. Studienablauf

4.1 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung der GH wird durch die Einrichtung einer spezifischen Studienberatung im Fachbereich ergänzt. Allen Studenten wird empfohlen, diese Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

4.2 Brückenkurse und Zusatzkurse

Bis zum Ende des ersten Studienjahres werden Brückenkurse angeboten, deren Besuch allen Studienanfängern empfohlen wird. Sie sollen Unterschiede der Vorbildung der Studenten ausgleichen und ein erfolgreiches Grundstudium ermöglichen. Bei der Meldung zur qualifizierenden Zwischenprüfung für das Hauptstudium II ist von Absolventen mit Fachhochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an von der Gesamthochschule vorgeschriebenen Brückenkursen nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Brückenkursordnung AM GH 11/75 hingewiesen.

4.3 Orientierungskurse

Zu Beginn des Studiums findet ein Orientierungskurs statt, in dem den Studenten ein erster Einblick in das Studium des Maschinenbaues und benachbarter Studiengänge angeboten wird. Die Teilnahme an dem Kurs erleichtert dem Studenten den erfolgreichen Studienbeginn.

4.4 Industriepraktikum

- 4.4.1 Der Student hat eine industriepraktische Ausbildung (Praktikantentätigkeit) nach Maßgabe der Prüfungsordnung abzuleisten. Die industriepraktische Ausbildung gliedert sich in
- Vorpraktikum und Grundpraktikum (Praktikum I)
 - Fachpraktikum (Praktikum II)
- 4.4.2 Im Praktikum I soll der Student durch eigene handwerkliche Tätigkeit Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren bekommen. Dabei soll der Student die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.
- 4.4.3 Im Praktikum II soll der Student anhand konkreter Aufgabenstellungen an die Tätigkeit des Ingenieurs herangeführt werden.
- 4.4.4 Betreuung und Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt.
- 4.4.5 Einzelheiten und Modalitäten über das Industriepraktikum gehen aus der Praktikantenordnung hervor.

4.5 Grundstudium

Im Grundstudium liegt der Schwerpunkt der Ausbildung bei den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und konstruktiven Grundlagen, auf denen die weitere Ausbildung aufbaut.

4.5.1 Erstes Studienjahr

Es wird empfohlen, die Fachprüfungen und Studienleistungen nach dem 1. Studienjahre in den Fächern abzulegen, für die die Lehrveranstaltungen abgeschlossen sind.

4.5.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr ist eine Differenzierung in Lehrveranstaltungen bezüglich der beiden Studienabläufe, die der einzelne Student wählen kann, möglich. In der Regel soll sich der Student während dieses Studienjahres für eine Studienrichtung entscheiden.

Am Ende des zweiten Studienjahres soll die Zwischenprüfung abgelegt werden.

Die für beide Studienabläufe gemeinsamen und für die jeweils qualifizierenden Prüfungen geforderten Fachgebiete der Zwischenprüfung sind in § 16 der vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung Maschinenbau festgelegt.

Sämtliche Prüfungen der Zwischenprüfung können studienbegleitend abgelegt werden, d.h. nach Abschluß der betreffenden Lehrveranstaltung, die zu einer Prüfung im Einzelfach gehört.

4.5.3 Tabellarische Übersicht für das Grundstudium (s. Anl.)

4.6 Hauptstudium

Im Hauptstudium konzentriert sich die Ausbildung auf spezielle Fachgebiete des Maschinenbaues. Darüber hinaus werden die Grundlagen vertieft. Ferner soll der Student durch Studienarbeiten und eine Diplomarbeit in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeführt werden.

4.6.1 Hauptstudium I

Im dritten Studienjahr soll sich der Student neben Lehrveranstaltungen und Fachlabors verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Am Ende des dritten Studienjahres sollen in der Regel die Fachprüfungen und Studienleistungen in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern abgelegt sein (Prüfungsabschnitt 1). Sie sind im § 23 der Vorläufigen Prüfungsordnung Maschinenbau festgelegt. Sämtliche Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Prüfungsabschnitt 2 umfaßt die Diplomarbeit.

Die Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I (§ 23 der Vorläufigen Prüfungsordnung) sollen innerhalb von zwei Studienjahren nach der ersten Fachprüfung der Abschlußprüfung I erbracht werden.

4.6.2 Hauptstudium II

Im dritten und vierten Studienjahr soll sich der Student neben Lehrveranstaltungen und Fachlabors verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren.

Am Ende des vierten Studienjahres sollen in der Regel die Fachprüfungen und Studienleistungen in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern abgelegt sein (Prüfungsabschnitt 1). Sie sind in §§ 32, 33 und 34 der Vorläufigen Prüfungsordnung Maschinenbau festgelegt. Sämtliche Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

Der Prüfungsabschnitt 2 umfaßt die Diplomarbeit.

Die Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II (§ 31 der Vorläufigen Prüfungsordnung) sollen innerhalb von drei Studienjahren nach der ersten Fachprüfung der Abschlußprüfung II erbracht werden.

5. Prüfungen

5.1 Fachprüfungen

In Studienfächern müssen Fachprüfungen abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung und Abschlußprüfung bestehen aus Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Fachprüfungen können bei nicht ausreichender Leistung zweimal wiederholt werden. Sofern die schriftliche Fachprüfung bei der 2. Wiederholung nicht ausreichend ausfällt, muß sie durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

5.2 Studienleistungen

In Wahlpflichtfächern müssen Studienleistungen erbracht werden. Die Studienleistungen können mündlich oder schriftlich durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren, sowie ausreichend bewertete Ausarbeitungen und Entwürfe erbracht werden.

5.3 Studienarbeit und Diplomarbeit

Studienarbeiten und Diplomarbeit sind unter Anleitung selbständig angefertigte wissenschaftliche Arbeiten. Der zeitliche Aufwand für Studienarbeiten beträgt in der Regel im Hauptstudium I ca. 150 Stunden, im Hauptstudium II ca. 300 Stunden, für die Diplomarbeit ca. 3 Monate.

Die Diplomarbeit kann nach Abschluß des Prüfungsabschnittes 1 der entsprechenden Abschlußprüfung I oder II bei einem Hochschullehrer beantragt werden; näheres regelt § 24 bzw. § 33 der Vorläufigen Prüfungsordnung Maschinenbau.

6. Lehrveranstaltungen

6.1 Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen sollen Inhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erörtert werden.

6.2 Übungen (U)

In den Übungen soll die Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden auf entsprechende Problemstellungen unter Anleitung geübt werden.

6.3 Labor (L)

Im Labor sollen sowohl die vermittelten Inhalte und Methoden an Experimenten exemplarisch dargestellt, als auch der Student mit den experimentellen Methoden zur Untersuchung technischer Probleme vertraut gemacht werden.

6.4 Seminare (S)

Im Seminar sollen im Gespräch zwischen Studenten und Lehrenden sowohl die Inhalte und Methoden der zugehörigen Vorlesungen vertieft werden, als auch für aktuelle Probleme der Entwicklung und Forschung gemeinsam Lösungswege und Lösungen diskutiert und erarbeitet werden.

6.5 Exkursionen (E)

Exkursionen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Konkretisierung von Lehrinhalten. Sie sichern die Verknüpfung von Praxis und Lehre.

7. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

AN H A N G

zur Studienordnung vom 25. November 1975

Übersicht der beigefügten Tabellen

Tabelle Nr. 1 Grundstudium

Tabelle Nr. 2 Hauptstudium I

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 11 bis FG 15

Tabelle Nr. 3 Hauptstudium I

Studienrichtung: Fertigungstechnik/Kunststoff-
technik

Zugehörige Fachgebiete: FG 16 und FG 17

Tabelle Nr. 4 Hauptstudium II

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 21 bis FG 26

Studien- richtung	Fachgebiete im Hauptstudium		Benennung der Fachgebiete
	I	II	
Konstruk- tions- technik	FG 11	FG 21	Kolbenmaschinen
	FG 12	FG 22	Strömungsmaschinen
	FG 13	FG 23	Fördertechnik
	FG 14	*****	Spangebende Werkzeugmaschinen
	FG 15	*****	Spanlose Fertigung
	*****	FG 24	Fertigungsmaschinen
	*****	FG 25	Konstruktions- und Entwicklungstechnik
	*****	FG 26	Theoretischer Maschinenbau
Fertigungs- technik/ Kunststoff- technik	FG 16	*****	Kunststofftechnik
	FG 17	*****	Holz- und Kunststofftechnik

Studienablauf
 Für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Grundstudium
 Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

1	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden je Fach	je Gruppe	Vorlesungszeitraum								Prüfung Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung	
					Semester 3				Semester 4					
					1. W-	2. S-	3. W-	4. S-	1. W-	2. S-	3. W-	4. S-		
		SF Mathematik	-	16	8	8	-	-	-	-	-	-	5	FP
		SF Physik	-	7	-	4	3	-	-	-	-	-	-	FP
		SF Mechanik	-	15	7	8	-	-	-	-	-	-	-	FP
		SF Werkstofftechnik WF Chemie	-	9	3	6	-	-	-	-	-	-	-	FP
		SF Techn. Thermodynamik 1 Techn. Strömungslehre 1	4	8	-	-	-	-	-	-	-	8	-	FP
		SF Konstruktionslehre A WF Sicherheitstechnik	-	18	2	-	8	2	-	-	-	8	-	FP
		WF (Industriebetriebslehre und Volkswirtschaftslehre)	2	6	-	-	-	2	2	-	-	2	2	SL
		SF Elektrotechnik	-	6	-	-	-	2	4	-	-	4	-	FP
Qualifiz.-Fächer Hauptstudium I Hauptstudium II ES		SF Konstruktionslehre B Getriebelehre Höhere Festigkeitslehre	-	6	-	-	-	3	3	-	-	-	-	FP
		SF Fertigungstechn. Grundl.	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	FP
		SF-Ergänzung zur Mathematik	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	-	FP
		SF Höhere Mechanik	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	-	FP

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium I
Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Mahl von Fachgebieten (FG)	Fächer Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Wochenstunden je Fach		Vorlesungszeitraum			Prüfung Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung
		je Gruppe	3	5. W-	6. S-	Semester	
1	2		3			4	5
für alle FG	SF Konstruktionssystematik 1	-	4	4	-		FP
	WF Arbeits- und Betriebslehre	-	3	3	-		SL
	SF Ölhydraulik und Pneumatik	-	3	3	-		FP
	SF Maschinendynamik 1	-	3	3	-		FP
	SF Regelungstechnik 1	-	4	-	4		FP
FG 11	WF Datenverarbeitung und Programmierung	-	3	-	3		SL
	SF Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen oder Pumpen und Verdichter	4 4 4	8	4	4		FP
	WF Maschinenlabor A	-	2	-	2		SL
	WF Meßtechnik 1	-	3	3	-		SL
	WF oder (Energietechnik Kälte- und Klimatechnik	4 4	4	4	-		SL
	WF oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik	3 3	3	-	3		SL
	WF Elektrische Antriebe	-	3	-	3		SL
	SF Grundl. d. Strömungsmaschinen oder Grundl. d. Fördertechnik	4 4	4	4	-		FP
	Grundl. d. Spangeb. Werkzeugmaschinen oder Grundl. d. Spanlos. Werkzeugmaschinen	4 4	4	4	-		FP

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktions technik

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	3		4			Prüfung Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung
			Wochenstunden Je Fach	Je Gruppe	Semester			
					5. W-	6. S-		
1		2						5
FG 12	SF	Grundlagen der Strömungsmaschinen und oder Thermische Strömungsmaschinen oder Hydraulische Strömungsmaschinen	4	8	4	4	4	FP
	WF	Maschinenlabor A	-	2	-	2		SL
	WF	Meßtechnik 1	-	3	3	-		SL
	WF	oder (Energietechnik Kälte- und Klimatechnik)	4	4	4	-		SL
	WF	oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik)	3	3	-	3		SL
	WF	Elektr. Antriebe	3	3	-	3		SL
	SF	Grundlagen der Kolbenmaschinen Grundlagen der Fördertechnik Grundlagen der Spangeb. Werkzeugmasch. Grundlagen der Spanl. Fertigung	4	4	4	-		FP
FG 13	SF	Grundlagen der Fördertechnik und Hebezeuge oder (Stetigförderer)	4	8	4	4	4	FP
	WF	Maschinenlabor A	-	2	-	2		SL
	WF	Meßtechnik 1	-	3	3	-		SL
	WF	Ölhydr. u. Pneumat. Steuerung	-	3	-	3		SL
	WF	oder (Stahlbau Schweißkonstr.)	4	4	4	-		SL

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktions technik

Mahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum			Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung	
			je Fach	je Gruppe	5. W-	6. S-	Semester		
			3	4	5				
1		2							
FG 13	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	-	-	3	SL
	SF	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen oder Grundlagen der Spangeb. Werkzeuge oder Grundlagen der Spanlos. Werkzeuge	4	4	4	-	-	4	FP
	SF	Grundlagen der Spangeb. Werkzeugmasch. und oder (Bauelemente d. Werkzeugmaschinen Werkzeugmasch. u. Sondermaschinen	4	8	4	4	4	4	FP
	WF	Maschinenlabor A	-	2	-	-	-	2	SL
FG 14	WF	Meßtechnik 1	-	3	3	-	-	-	SL
	WF	Progr.u.num.gest.Werkzeugmaschinen	-	3	-	-	-	3	SL
	WF	Werkzeuge und Vorrichtungen	-	4	4	-	-	-	SL
	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	-	-	3	SL
	SF	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen oder Grundlagen der Fördertechnik oder Grundlagen der Spanl. Fertigung	4	4	4	4	-	-	FP
FG 15	SF	Grundlagen d. Spanlos. Fertigung und oder Masch. d. Spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. Spanlos. Fertigung	4	8	4	4	4	4	FP
	WF	Maschinenlabor A	-	2	-	-	-	2	SL
	WF	Meßtechnik 1	-	3	3	-	-	-	SL

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktions technik

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum		Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
			je Fach	je Gruppe	5. W-	6. S-	
1		2	3	4	5	6	5
FG 15	WF	Programm. num. gest. Werkzeugmaschinen	-	3	-	3	SL
	WF	Werkzeugmasch. u. Vorrichtungen	-	4	4	-	SL
	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	3	SL
	SF oder	Grundlagen der Kolbenmaschinen Grundlagen der Strömungsmaschinen Grundlagen der Fördertechnik Grundlagen der Spangeb. Werkzeugmaschinen	4 4 4 4	4	4	-	FP

Studienablauf
 Für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Fertigungstechnik/
 Kunststofftechnik

Mahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum			Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
			je Fach	je Gruppe	5. W-	6. S-		
						Semester		
1			3		4			5
FG 16+17	SF	Technologie d. Kunststoffe 1 + 2	-	8	4	4		FP
	WF	Grundlagen d. Kunststoffchemie	-	2	2	-		SL
	SF	Kunststoffverarbeitung 1 + 2	-	10	5	5		FP
	WF	Kunststoffprüfung	-	3	3	-		SL
	WF	Arbeits- und Betriebslehre	-	3	3	-		SL
	SF	Ölhydraulik und Pneumatik	-	3	3	-		FP
	SF	Regelungstechnik	-	4	-	4		FP
	WF	oder (Meßtechnik Datenverarbeitung u. Programmierung)	3	3	3	-		SL
				3	-	3		SL
	FG 16	SF	Rheologie d. Kunststoffe	-	4	4	-	
FG 17	SF	Werkzeuge f. d. Kunststoffverarbeitung	-	4	-	4		FP
	SF	Holztechnologie	-	4	4	-		FP
	SF	Holz- u. Kunststoffkombination	-	4	-	4		FP
	WF	Holz- u. Kunststoffindustrietechnik	-	3	-	3		SL

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochenstunden		Vorlesungszeitraum								Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung	
			je Fach	je Gruppe	Semester									
					5. W-	6. S-	7. W-	8. S-						
1			3		4								5	
für alle FG	SF	Konstruktionssystematik 1 + 2	-	8	4	4	-	-	-	-	-	-	-	FP
	WF	Arbeits- und Betriebslehre	-	3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	SL
	SF	Systemtechnik	3	6	-	-	3	-	-	-	-	-	-	FP
	SF	Ökologie und Umweltschutz	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
	SF	Maschinendynamik 2	3	8	3	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
	SF	Getriebelehre	3	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
	SF	Höhere Festigkeitslehre 2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
	SF	Regelungstechnik 1 und oder (Regelungstechnik 2 oder Automatisierungstechnik	4	7	4	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
FG 21 - 25	WF	Datenverarbeitung u. Programmierung 1 Datenverarbeitung u. Programmierung 2	3	5	-	-	3	-	-	2	-	-	-	SL
	SF	Fertigungstechn. Grundlagen und Produktionsverfahren	4	6	4	2	-	-	-	-	-	-	-	FP
FG 21	SF	oder(Grundl. d. Spangeb. Werkzeugmaschinen oder(Grundl. d. Spanlos. Fertigung	4	4	-	-	-	-	4	4	-	-	-	FP
	WF	Grundlagen d. Spanlos. Fertigung	-	4	-	-	-	-	4	4	-	-	-	SL
	SF	Wärmeübertragung 1 und oder(Thermodynamik 2 oder(Strömungslehre 2	3	5	3	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
			2	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Woche- stunden je Fach		3	Vorlesungszeitraum								Prüfung Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung
			je Gruppe	Semester		4				5				
						5. W-	6. S-	7. W-	8. S-	5. W-	6. S-	7. W-	8. S-	
1						2								
FG 21	SF	Energietechnik 1 und Energieumwandlung oder Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik	4	6	3	4	-	-	-	-	-	-	-	FP
	WF	Ölhydraulik und Pneumatik	-	3	3	4	-	-	-	-	-	-	-	SL
	SF	Grundlagen der Kolbenmaschinen und Verbrennungsmaschinen oder Pumpen und Verdichter	4	8	4	-	-	-	4	-	-	-	4	FP
	WF	Maschinenlabor A Maschinenlabor B	2	4	2	-	-	2	-	-	-	-	2	SL
	WF	Meßtechnik 1 Meßtechnik 2	3	5	2	3	-	-	-	-	-	-	-	SL
	WF	Elektr. Antriebe	-	3	3	-	-	3	-	-	-	-	-	SL
	WF	Meth. Produktentwicklung Angew. Arbeitswissenschaft oder psychol. und Menschenführung Kreativitätstechnik	3	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	SL
	WF	Konstr. m. d. Rechner und Computergest. Berechnung oder Num. Math. i. Masch.-Bau	3	6	3	-	-	-	3	-	-	-	-	SL

Studienablauf
 Für den integrierten Studiengang Maschinenbau
 Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Nrn. von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum				Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
			je Fach	je Gruppe	5. W-	Semester		8. S-	
						6. S-	7. W-		
1		2	3						5
FG 22	SF	oder Grundlg. d. Spangeb. Werkzeugmasch. oder Grundlg. d. Spanlos. Fertigung	4	4	-	-	4	-	FP
	WF	Prozeßtechnik	-	4	-	-	4	4	SL
	SF	Wärmeübertragung 2 und Thermodynamik 2 oder Strömungslehre 2	3	5	3	-	-	-	FP
	SF	Energietechnik und Energieumwandlung oder Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik	4	6	4	-	-	-	FP
	WF	Ölhydraulik u. Pneumatik	-	3	3	-	-	-	SL
	SF	Grundlagen d. Strömungsmaschinen und Therm. Strömungsmaschinen oder Hydr. Strömungsmaschinen	4	8	-	-	4	4	FP
	WF	Maschinenlabor A Maschinenlabor B	2	4	-	-	-	2	SL
	WF	Meßtechnik 1 Meßtechnik 2	3	5	3	-	-	-	SL
	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	-	-	3	SL
	WF	Meth. Produktentwicklung Angew. Arbeitswissenschaft oder Psychol. u. Maschinenführung Kreativitätstechnik	3	3	-	-	3	-	SL
			3						6L

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II
Fachbereich 10

Studienrichtung: Kontruktionstechnik

Nahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum						Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
			je Fach	je Gruppe	Semester						
					5. W-	6. S-	7. W-	8. S-			
1			3	3	4						5
FG 22	WF	Konstr. m. d. Rechner und oder(Computergest. Berechnung Num. Math. im Maschinenbau	3 3 3	6	- - -	- - -	- - -	3 - -	3 - -	- 3 3	SL
FG 23	SF	Grundlagen d. Kolbenmaschinen 1 oder Grundl. d. Strömungsmasch. 1	4 4	4 4	4 4	- -	- -	- -	- -	- -	FP
	WF	Wärmeübertragung	-	3	-	-	-	3	-	-	SL
	WF	Antriebstechnik	-	3	-	-	-	3	-	-	SL
	SF	Stahlbau Seilbahnen	4 2	6	4 -	- 2	- -	- -	- -	- -	FP
	SF	Ölhydr. u. Pneumatik Ölhydr. u. pneumat. Steuerungen	3 3	6	3 -	- 3	- -	- -	- -	- -	FP
	SF	Grundlagen d. Fördertechnik Hebezeuge oder(Stetigförderer	4 4 4	8	- - -	- - -	- - -	4 - -	4 - -	- 4 4	FP
	WF	Maschinenlabor A	2	4	-	2	-	-	-	-	SL
	WF	Maschinenlabor B	2	4	-	-	-	-	-	2	SL
	WF	Meßtechnik 1	3	5	3	-	-	-	-	-	SL
	WF	Meßtechnik 2	2	2	-	2	-	-	-	-	SL
	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	3	-	-	-	-	SL

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Numl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochenstunden je Fach-Gruppe	Vorlesungszeitraum Semester				Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
				5. W-	6. S-	7. W-	8. S-	
1		2	3					5
FG 23	oder	Meth. Produktentwicklung. Angew. Arbeitswissenschaft Psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik oder Konstr. m.d. Rechner und Computergest. Berechnung oder Num. Math. i. Masch.-Bau	3 3 3 3	- - - -	- - - -	3 - - -	- 3 3 3	SL
FG 24	SF WF WF	Grundlagen der Kolbenmaschinen 1 oder Grundlagen d. Strömungsmaschinen 1 Wärmeübertragung Antriebstechnik	4 4 - -	4 4 - -	- - - -	- - 3 3	- - - -	FP SL SL
	SF	Ölhydraulik und Pneumatik Ölhydr. und pneumat. Steuerungen	3 3	3 -	- 3	- -	- -	FP
	SF	Prozeßtechnik	-	-	-	2	2	FP
	SF	Grundlg. d. Spangeb. Werkzeugmasch. und Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder Werkzeugmasch. u. Sondermasch. oder Grundlg. d. Spanlos. Fertigung und Masch. d. Spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. Spanlos. Fertigung	4 4 4	- - -	- - -	4 - -	- 4 4	FP FP FP
	WF	Maschinenlabor A Maschinenlabor B	2 2	- -	2 -	- -	- 2	SL
	WF	Meßtechnik 1 Meßtechnik 2	3 2	3 -	- 2	- -	- -	SL

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Mahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum								Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung	
			je Fach	je Gruppe	Semester									
					5. W-	6. S-	7. W-	8. S-						
1		2	3											5
FG 24	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-	SL
		Meth. Produktentwicklung Angew. Arbeitswissenschaft psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik	3	3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	SL
		oder	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	SL
		Konstr. m. d. Rechner und Computergest. Berechnung oder Num. Math. i. Masch.-Bau	3	6	-	-	3	-	-	-	-	-	-	SL
FG 25	SF	Energietechnik	-	4	4	-	-	-	-	-	-	-	-	FP
	WF	Ölhydraulik u. Pneumatik	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	SL
	WF	Mechanik für Umformvorgänge	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	SL
	SF	Method. Produktentwicklung und Angew. Arbeitswissenschaft oder psychol. und Menschenführung Kreativitätstechnik	3	6	-	-	3	-	-	-	-	-	-	FP
	WF	Prozestechnik	-	4	-	-	-	2	-	-	-	-	-	SL
	SF	Grundlagen d. Kolbenmaschinen und Verbrennungsmaschinen oder Grundlagen d. Strömungsmaschinen und Therm. Strömungsmaschinen oder Hydraul. Strömungsmaschinen	-	4	-	-	-	2	-	-	-	-	-	FP (s. Tab. 4/7)

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Mahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden je Fach	Vorlesungszeitraum								Prüfung Es bedeuten: FP - Fachprüfung SL - Studienleistung
				Semester 3				Semester 4				
1			je Gruppe	5. W-	6. S-	7. W-	8. S-			5		
FG 25		Grundlagen d. Fördertechnik und oder (Hebezeuge oder) Stetigförderer	8	-	-	4	4			FP		
		oder Grundlagen d. Spangeb. Werkzeugm. und oder (Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder) Werkzeugm. u. Sondermaschinen										
		oder Grundlagen d. Spanlos. Fertigung und oder (Masch. d. Spanlos. Fertigung oder) Sondermasch. d. Spanlos. Fertigung										
	WF	Maschinenlabor 1 Maschinenlabor 2	2 2	-	2	-	-	2			SL	
	WF	Meßtechnik 1 Meßtechnik 2	3 2	3	-	-	-	-			SL	
	WF	Elektr. Antriebe	-	-	3	-	-	-			SL	
	WF	Antriebstechnik	-	-	3	-	-	-			SL	
	WF	Konstruktionssystematik 3	-	-	3	-	3	-			SL	
	SF	Wärmeübertragung 1 und oder (Thermodynamik 2 oder) Strömungslehre 2	3 2 2	5	3	-	-	-	2	2	FP	
	SF	Prozeßtechnik	-	4	-	-	2	-			FP	
SF	Energietechnik	-	4	4	-	-	-			FP		
WF	Ölhydraulik und Pneumatik	3	3	-	-	-	-			SL		
WF	Mechanik für Umformvorgänge	-	2	-	-	2	-			SL		

Studienablauf
für den integrierten Studiengang Maschinenbau
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF = Studienfach WF = Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochenstunden		Vorlesungszeitraum					Prüfung Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung
			Je Fach	Je Gruppe	Semester					
					5. W-	6. S-	7. W-	8. S-		
1		2	3			4			5	
FG 26	SF	Konstruieren m. d. Rechner Computergest. Berechnung Num. Mathem. im Maschinenbau	3	9	-	-	3	-	-	FP
	WF	Fertigungstechn. Grundlagen Method. Produktentwicklung Angew. Arbeitswissenschaft psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik	-	4	4	-	-	-	-	SL
	SF	Grundlagen d. Kolbenmaschinen und oder Verbrennungsmaschinen oder Pumpen und Verdichter	3	3	-	-	3	-	-	SL
	WF	Grundlagen d. Strömungsmaschinen und oder Therm. Strömungsmaschinen oder Hydraul. Strömungsmaschinen	3	3	-	-	-	-	-	SL
	WF	Grundlagen d. Fördertechnik und oder Hebezeuge oder Stetigförderer	3	3	-	-	-	-	-	SL
	WF	Grundlagen d. Spangeb. Werkzeugmasch. und oder Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder Werkzeugmasch. u. Sondermaschinen	-	8	-	-	4	-	4	FP
	WF	Grundlagen d. Spanlos. Fertigung und oder Masch. d. Spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. Spanl. Fertigung	2	4	-	2	-	-	-	SL
	WF	Maschinenlabor 1 Maschinenlabor 2	2	4	-	2	-	-	-	SL
	WF	Meßtechnik 1 Meßtechnik 2	3	5	3	2	-	-	-	SL

Wahl von Fachgebieten (FG)	Es bedeuten: SF - Studienfach WF - Wahlpflichtfach, zugehörig zum Studienfach	Fächer	Wochen- stunden		Vorlesungszeitraum				Es bedeuten: FP = Fachprüfung SL = Studienleistung
			je Fach	je Gruppe	5. W-	6. S-	7. W-	8. S-	
1		2	3		Semester 4				5
FG	WF	Elektr. Antriebe	-	3	-	3	-	-	SL
26	WF	Antriebstechnik	-	3	-	3	-	-	SL
	WF	Konstruktionssystematik 3	-	3	-	-	3	-	SL

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

UTPB II
- 110

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 9.8.1976

Nr. 16

Inhalt

Seite

Praktikantenordnung für den inte-
grierten Studiengang Maschinenbau
an der Gesamthochschule Paderborn

1

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
24. AUG. 1976
5

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 16/76 -

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Praktikantenordnung
für den integrierten Studiengang
Maschinenbau
an der
Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, den 2.4.1976

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Inhalt

1. Zweck der Praktikantentätigkeit
2. Mindestdauer der Praktikantentätigkeit
3. Ablauf der Praktikantentätigkeit
4. Inhalt der Praktikantentätigkeit
5. Durchführung der Praktikantentätigkeit
6. Werkarbeitsheft, Praktikantenzugnis
7. Praktikantenamt
8. Richtlinien für die Anerkennung als
Praktikantentätigkeit

Das Praktikantenamt des FB 10 überprüft, inwieweit vorhandene
Praktika bzw. Lehrzeiten auf das geforderte Industriekri-
terium angerechnet werden können.

Die hier genannten Zeiten sind Mindestzeiten. Es wird deshalb den Stu-
denten dringend empfohlen, eine längere Praktikantentätigkeit durch-
zuführen. Außerdem ist die Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro sehr
wichtig und interessant.

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen im Studium sowie zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist für die Studenten des Maschinenbaues eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Praktikantentätigkeit, Industriepraktikum) erforderlich. Sie hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse von industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation, die Methoden sowie die menschlich-sozialen Probleme des betrieblichen Arbeitsprozesses zu geben. Als Praktikantentätigkeit im Sinne dieser Vorschriften gilt z.B. nicht eine Bürotätigkeit.

In eigener Verantwortung soll der Hochschulpraktikant die Vorteile, die eine Praktikantentätigkeit für die Berufsausbildung hat, so gut wie möglich nutzen. Diese Praktikantenordnung legt nur Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse jedes Praktikanten, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum zu bemühen.

2. Mindestdauer der Praktikantentätigkeit

Die Dauer der nachzuweisenden Praktikantentätigkeit beträgt

2.1 für Inhaber

des Reifezeugnisses (uneingeschränkte Hochschulreife) 26 Wochen

des Zeugnisses der dem Studiengang Maschinenbau entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife 26 Wochen

des Zeugnisses der Fachhochschulreife 26 Wochen

2.2 für Inhaber

eines der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses:

a) Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule 52 Wochen

b) Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule 52 Wochen

Das Praktikantenamt des FB 10 überprüft, inwieweit vorhandene Praktika bzw. Lehrzeiten auf das geforderte Industriepraktikum angerechnet werden können.

Die hier genannten Zeiten sind Mindestzeiten, Es wird deshalb den Studenten dringend empfohlen, eine längere Praktikantentätigkeit durchzuführen. Außerdem ist die Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro sehr nützlich und anzuraten.

3. Ablauf der Praktikantentätigkeit

Die Praktikantentätigkeit gliedert sich in:

das Vorpraktikum, das vor Beginn des Studiums durchzuführen und zur Immatrikulation nachzuweisen ist,

das Grundpraktikum, das vor Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung nachzuweisen ist,

das Fachpraktikum, das vor der Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzuweisen ist.

Das Grundpraktikum kann teilweise schon vor dem Beginn des Studiums durchgeführt werden, das Fachpraktikum sollte jedoch studienbegleitend nach der Zwischenprüfung durchgeführt werden.

4. Inhalt der Praktikantentätigkeit

4.1 Inhaber des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant in folgenden Arbeitsbereichen etwa im angegebenen Umfang nachzuweisen, (soweit für sie nicht 2.2 zutrifft.)

4.11 Vorpraktikum

Schlosserei	3 Wochen
Schmiede, Wärmebehandlung oder Schweißerei, Verbindungstechnik	1 Woche
Gießerei und Modelltischlerei oder Spritzgießerei oder Kunststoffver- arbeitung	4 Wochen

4.12 Grundpraktikum

Mechanische Werkstatt, Spange- bende Werkzeugmaschinen	5 Wochen
Umformtechnik, Sonderverfahren	2 Wochen
Montage, Maschineninstandsetzung, Maschinenwartung, Kontrolle in der Fertigung	5 Wochen

4.13 Fachpraktikum

Praktische Tätigkeit möglichst in studienfachorientierten Produktions- stätten (AV, Betriebsorganisation, Fertigungskontrolle, Prüffeld)	6 Wochen
---	----------

4.2 Inhaber eines der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant in folgenden Arbeitsbereichen etwa im angegebenen Umfang nachzuweisen, (soweit für sie nicht 2.1 zutrifft.)

4.21 Vorpraktikum

Schlosserei	6 Wochen
Schmiede, Wärmebehandlung oder Schweißerei, Verbindungstechnik	2 Wochen
Gießerei und Modelltischlerei	4 Wochen
Spritzgießerei oder Kunststoffverarbeitung	4 Wochen

4.22 Grundpraktikum

Mechanische Werkstatt, Spangebende Werkzeugmaschinen	10 Wochen
Umformtechnik, Sonderverfahren	4 Wochen
Montage, Maschineninstandsetzung Maschinenwartung, Kontrolle in der Fertigung	10 Wochen

4.23 Fachpraktikum

Praktische Tätigkeit möglichst in studienfachorientierten Produktionsstätten (AV, Betriebsorganisation, Fertigungskontrolle, Prüffeld)	12 Wochen
--	-----------

5. Durchführung der Praktikantentätigkeit

Die Praktikantentätigkeit wird in Industriebetrieben durchgeführt. Die Wahl geeigneter Industriebetriebe ist dem Praktikanten überlassen. Industrie und Handelskammern sowie die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter können Auskunft geben über Betriebe, die für die Praktikanten geeignet sind. Es wird dem Praktikanten empfohlen, diese Praktikantenordnung dem Ausbildungsbetrieb bei der Vereinbarung seiner Tätigkeit vorzulegen.

Die Betreuung des Praktikanten übernimmt ein Ausbildungsleiter des Betriebes, der entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Praktikantenordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

Der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Praktikantentätigkeit steht grundsätzlich nichts im Wege. Deutschen Studenten wird empfohlen, einen Teil ihrer Praktikantentätigkeit im Ausland durchzuführen. Ausländischen Studenten wird jedoch empfohlen, ihr gesamtes Praktikum im deutschen Sprachraum durchzuführen, um evtl. Sprachschwierigkeiten vor dem Studium zu beseitigen.

6. Werkarbeitsheft, Praktikantenzugnis

Der Praktikant hat über seine Tätigkeit ein Werkarbeitsheft im Format DIN A4 in deutscher Sprache zu führen.

Für jede Woche ist darin ein etwa zweiseitiger Bericht mit erläuternden Skizzen über die geleistete Arbeit und interessante Arbeitsvorgänge einzutragen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ausbildungsleiters dürfen weder Zeichnungen noch andere Betriebsunterlagen verwendet werden. Fabrikationsgeheimnisse sind zu wahren.

Das außerhalb der Arbeitszeit zu führende Werkarbeitsheft ist dem Ausbildungsleiter in angemessenen Zeitabständen sowie bei Beendigung eines Ausbildungsabschnittes zur Beurteilung vorzulegen.

Am Ende einer zusammenhängenden Tätigkeit erteilt der Ausbildungsbetrieb dem Praktikanten ein Zeugnis. (Muster s. Anlage). Das Zeugnis muß Angaben über die Beschäftigungsdauer in den einzelnen Abteilungen (Arbeitsbereichen), über die Anzahl der Fehltag und eine allgemeine Beurteilung des Praktikanten enthalten.

7. Praktikantenamt

Die Anerkennung der Praktikantentätigkeit erfolgt durch das für den integrierten Studiengang Maschinenbau zuständige Praktikantenamt der Fachbereiche Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn. Die Nachweise der Praktikantentätigkeit, Werkarbeitshefte und Praktikantenzugnisse sind dem Praktikantenamt vorzulegen. Das Praktikantenamt prüft die Nachweise nach den Richtlinien dieser Praktikantenordnung und stellt über die Anerkennung der Praktikantentätigkeit Bescheinigungen aus.

8. Richtlinien für die Anerkennung als Praktikantentätigkeit

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf die Praktikantentätigkeit entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Von einer Ausbildung in den Lehrwerkstätten und Instandsetzungseinheiten der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes können maximal 6 Wochen, von einer Ausbildung in den technischen Einheiten maximal 4 Wochen für entsprechende Arbeitsbereiche der Praktikantentätigkeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsheft und ein Zeugnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich kann eine Lehre in der Industrie als Praktikantentätigkeit insoweit anerkannt werden, wie im Laufe der Ausbildung die vorgeschriebenen Arbeitsbereiche absolviert wurden. Dieses muß durch ein dem Praktikantenzugnis entsprechendes Lehrzeugnis sowie durch ein ordnungsgemäß geführtes Werkarbeitsheft belegt werden.

Die Praktikantentätigkeit kann weder ganz noch teilweise erlassen werden. Nur für Körperbehinderte kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden.

Urlaubstage und Krankheitstage werden auf die Praktikantentätigkeit nicht angerechnet.

Auf Antrag werden dem Studenten die Anerkennung solcher Praktikantentätigkeiten bescheinigt, die das geforderte Mindestmaß überschreiten.

Bescheinigung über die Praktikantentätigkeit

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____

als Hochschul-Praktikant in folgenden Betriebsabteilungen tätig
gewesen:

Betriebsabteilungen

Wochen

Betriebsabteilungen	Wochen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Fehltage während der Ausbildung _____ davon _____ Tage Urlaub
_____ Tage Krankheit, _____ Tage sonstige Abwesenheit

Das Arbeitsheft wurde ordnungsgemäß geführt und ist ausgehändigt
worden.

Besondere Bemerkungen _____

_____ den _____ 19 _____

(Firmenstempel und Unterschrift)

abg.

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN
Fachbereich 2
26. NOV. 1976
be

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

CPB II
- III

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 9. 11. 1976

Nr. 17

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Elektrotechnik in Fachhochschulstudien-
gängen und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100

- AM GH 17/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 21. Oktober 1976 -
Az. I A 3 - 8138.5 die

Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Elektrotechnik in Fachhochschulstudien-
gängen und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 9. November 1976

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

PRÜFUNGSORDNUNG

für die

Fachrichtung Elektrotechnik

in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden
Studiengängen an Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1976

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer, Beisitzer
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 8 Durchführung der Fachprüfungen
- § 9 Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums
- § 10 Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Zulassung zur Abschlußarbeit und zum Kolloquium

- § 13 Durchführung der Abschlußarbeit
- § 14 Durchführung des Kolloquiums
- § 15 Bestehen der Prüfung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage I Wahlpflichtfächer für die in § 10 Abs. 1 genannten Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.

(2) Die Hauptprüfung zum Erwerb der Leistungsechtheit soll in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des nächsten Fachsemesters ausgegeben.

Gliederung und Dauer des Studiums

Das Studium in der Fachrichtung Elektrotechnik gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Es dauert in der Regel sechs Semester.

- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8
- § 9
- § 10
- § 11
- § 12
- § 13
- § 14
- § 15
- § 16
- § 17
- § 18
- § 19
- § 20
- § 21
- § 22

§ 23

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. den Leistungsnachweisen in Fächern, in denen keine Fachprüfungen abgelegt werden,
3. der Abschlußarbeit,
4. dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Abschlußarbeit anschließt.

(2) Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

(3) Die Abschlußarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
3. die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Bestellung der Prüfer (§ 5).

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienordnungen geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der für die Fachrichtung Elektrotechnik eingeschriebenen Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter, die im Verhinderungsfall für die ordentlichen Mitglieder amtieren. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr bestellt. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Erneute Bestellung ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer und Beisitzer.

(4)

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 3 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei der aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden bestellten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist die Regelung des § 26 Abs. 2 Hochschulgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Als Prüfer sollen diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 in dem betreffenden Fach angeboten haben. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtung auf die Prüfer ist anzustreben.

(3) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Bei mehreren Prüfern im gleichen Fach führt der jeweils nicht prüfende Prüfer das Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz mindestens die dort geforderten Voraussetzungen besitzen.

(4) Für die Bewertung der Abschlußarbeit werden vom Prüfungsausschuß zwei Prüfer bestellt. Beide nehmen auch das sich an die Abschlußarbeit anschließende Kolloquium ab und bewerten es gemeinsam. Das Protokoll ist von einem Beisitzer zu führen, für den im übrigen Absatz 3 entsprechend gilt.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben. Bekanntmachung durch Aushang an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern in der Hochschule ist ausreichend.

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Unterschreitung der Notenziffer 1 und die Überschreitung der Notenziffer 5 ist dabei jedoch ausgeschlossen.

(2) Werden Noten aus dem Durchschnittswert der Bewertungen mehrerer Teilleistungen, aus der Bewertung einer Teilleistung durch mehrere Prüfer oder auf Grund von Zwischenwerten nach Absatz 1 Satz 2 gebildet, so ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
von	1,51 bis 2,50	die Note	gut
von	2,51 bis 3,50	die Note	befriedigend
von	3,51 bis 4,30	die Note	ausreichend
über	4,30	die Note	nicht ausreichend.

Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.

Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen sind:

1. Immatrikulation an der Hochschule, an der die Fachprüfung abgelegt werden soll,
2. erfolgreiche Erbringung der geforderten Prüfungsvorleistungen (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Berechtigung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 Abs. 10 widersprochen wird.

Liegt der letzte Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung nicht länger als ein Semester zurück und hat die betreffende Fachprüfung an derselben Hochschule stattgefunden, kann der Prüfungsausschuß auf die erneute Vorlage der Unterlagen verzichten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine Unterlage in der vorgeordneten Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen nach § 17 Abs. 1 zurückgezogen werden.

Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.

(2) Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest. In den künstlerischen Fächern des Studiengangs Ton- und Bildtechnik wird eine praktische Prüfung abgelegt. Die Art der Durchführung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidat hat sich auf Verlangen mit einem amtlichen /schuß Ausweis auszuweisen.

(4) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und lösen kann. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(5) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet. Bei Fachprüfungen, die von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, wird die Prüfungsleistung von den Prüfern gemeinsam bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Nach bestandener Fachprüfung werden bei der Bildung der Fachnote benotete Prüfungsvorleistungen in diesem Fach angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung eine Verbesserung der Fachnote ergibt. Bei der Anrechnung werden die Prüfungsleistung in der Fachprüfung 7fach und die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistungen, die

zu § 8

sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsvorleistungen ergibt, 3fach gewichtet.

(7) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zum anberaumten Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) Bei Täuschung oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung kann die Prüfung vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden.

(9) Bei mündlichen Fachprüfungen ist ein Protokoll zu erstellen, in dem neben dem Prüfungsablauf die Gegenstände der Prüfung festzuhalten sind und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zu begründen ist.

(10) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat.

Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- Im Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationsverarbeitung, Automatisierungstechnik:

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) Grundgebiete der Elektrotechnik, ohne Meßtechnik
- d) Meßtechnik

- Im Studiengang Ton- und Bildtechnik:

- a) Mathematik
- b) Grundlagen der Elektrotechnik, ohne Meßtechnik
- c) Elektronische Schaltungen und Netzwerke/Bauelemente
- d) Musiktheorie

(2) Die Studienordnungen können die für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Prüfungsvorleistungen) bestimmen. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen und die Art ihrer Bewertung durch Noten oder eine Bescheinigung der Anerkennung gelten als Teil der Prüfungsordnung. Die Studienordnungen bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich. Die Prüfungsvorleistung (Klausur, mündliche Prüfung, Übung, Praktikum, Entwurf, Referat usw.) ist erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Studienordnung mit mindestens "ausreichend" oder bei mehreren Teilleistungen im Durchschnitt mit mindestens "ausreichend" bewertet oder anerkannt worden ist.

Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums

(1) In den folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Elektrische Energietechnik:

- a) Elektrische Maschinen
- b) Elektrische Energieerzeugung und -verteilung
- c) Leistungselektronik und elektrische Antriebe
- d) Regelungstechnik
- e) Hochspannungstechnik
- f) Grundgebiete der Automatisierungstechnik

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Nachrichtentechnik:

- a) Theoretische Nachrichtentechnik
- b) Elektronische Schaltungen und Netzwerke
- c) Nachrichtenübertragungstechnik
- d) Nachrichtenverarbeitung
- e) Impulstechnik
- f) Steuerungs- und Regelungstechnik

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Informationsverarbeitung:

- a) Technischer Aufbau von Datenverarbeitungsgeräten
- b) Betriebssoftware von Datenverarbeitungsgeräten
- c) Datennetze und Datenfernübertragung
- d) Steuerungs- und Regelungstechnik
- e) Prozeßdatenverarbeitung
- f) Betriebswirtschaft und Operations Research

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Automatisierungstechnik:

- a) Meßwerterfassung und -umformung
- b) Regelungstechnik
- c) Digitaltechnik
- d) Prozeßlenkung
- e) Leistungselektronik und elektrische Antriebe
- f) Ausgewählte Kapitel der Anlagenautomatisierung

- Im Studiengang Ton- und Bildtechnik:

- a) Akustik
- b) Tonstudioteknik
- c) Fernsehstudioteknik
- d) Übertragungstechnik
- e) Musikgeschichte und Neue Musik
- f) Studioarbeit und Dramaturgie

Zusätzlich ist nach Wahl des Kandidaten eine Fachprüfung in zwei Fächern aus dem dem jeweiligen Studiengang oder der jeweiligen Studienrichtung des Kandidaten zugeordneten Fächerkatalog der Anlage I nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebotes abzulegen; im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Elektrische Energietechnik sind die beiden Fächer entweder aus der Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung dieser Studienrichtung oder aus einer der speziellen Fächergruppen zu wählen; Studenten des Studienganges Ton- und Bildtechnik müssen ein technisches und ein Musisches Fach wählen.

(2) Im Ausnahmefall können Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebotes nicht möglich ist, oder aus anderem wichtigen Grund beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

(3) Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zusammengefaßt werden, um eine projektbezogene Prüfung zu ermöglichen. § 8 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Leistungsnachweise

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist ein Leistungsnachweis abzulegen:

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Elektrische Energietechnik
 - a) Datenverarbeitung
 - b) Elektronische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik
- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Nachrichtentechnik:
 - a) Datenverarbeitung
 - b) Werkstoffkunde/Bauelemente
- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Informationsverarbeitung:
 - a) Grundlagen der ADV/Programmiersprachen
 - b) Bauelemente
- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Automatisierungstechnik:
 - a) Grundlagen der ADV/Programmiersprachen
 - b) Bauelemente
- Im Studiengang Ton- und Bildtechnik:
 - a) Physik
 - b) Instrumentalhauptfach I

(2) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist ein Leistungsnachweis abzulegen:

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Elektrische Energietechnik:
 - a) Angewandte Mathematik
 - b) Betriebswissenschaften

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Nachrichtentechnik:
 - a) Angewandte Mathematik
 - b) Betriebswissenschaften
 - c) Grundlagen der elektrischen Energietechnik

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Informationsverarbeitung
 - a) Angewandte Mathematik
 - b) Betriebswissenschaften

- Im Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Automatisierungstechnik
 - a) Angewandte Mathematik
 - b) Betriebswissenschaften

- Im Studiengang Ton- und Bildtechnik:
 - a) Instrumentalhauptfach II
 - b) elektrische Meßtechnik
 - c) Sicherheitstechnik elektrischer Anlagen

(3) Der Leistungsnachweis besteht aus einer Klausurarbeit von 1 - 3 Zeitstunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je Student). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jeden Studenten verbindlich fest. Im Instrumentalhauptfach im Studiengang Ton- und Bildtechnik wird eine praktische Prüfung abgelegt. Die Art der Durchführung wird vom Prüfungsausschuß für jeweils ein Semester im voraus festgelegt.

(4) Die Studienordnungen können bestimmen, daß weitere Leistungsnachweise in Fächern zu erbringen sind, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Die Gesamtzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(5) Die Festlegung der Fächer sowie Regelungen über Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen und die Art der Bewertung durch Noten oder eine Bescheinigung der Anerkennung gelten als Teil der Prüfungsordnung. Die Studienordnungen bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(6) § 8 Abs. 1 bis 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 bis 10 gelten entsprechend.

Zulassung zur Abschlußarbeit und zum
Kolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist unter Beachtung des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termins schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit sind, daß der Kandidat

1. an der Hochschule, an der die Abschlußarbeit durchgeführt werden soll, immatrikuliert ist,
2. in der erforderlichen Studienzeit (§ 2) sein Studium betrieben hat,
3. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
4. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
5. die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise (§ 11) bis auf einen erbracht hat.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Berechtigung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 14 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 10 zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Zulassung wird dem Kandidaten mit Angabe des Themas der Arbeit und des Prüfers, der die Arbeit betreut, schriftlich mitgeteilt. Wird die Zulassung verweigert, so ist das dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Kandidat ist zum Kolloquium zum nächsten Prüfungstermin zuzulassen, wenn alle Fachprüfungen und die Abschlußarbeit -
standen sowie alle Leistungsnachweise (§ 11) entweder bestanden
oder bei Anwendung der Ausgleichsregelung des § 15 Nr. 4
hinreichend sind.

Durchführung der Abschlußarbeit

(1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 5 Abs. 1) ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Kandidat kann zu dem Thema der Abschlußarbeit Vorschläge machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 3 Abs. 3) das Thema einer Abschlußarbeit erhält.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller zur Verlängerung Stellung genommen hat.

(4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Abschlußarbeit wird von den gemäß § 5 Abs. 4 zu bestellenden Prüfern beurteilt; einer der beiden Prüfer soll der Prüfer sein, der die Abschlußarbeit betreut hat. § 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Abschlußarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Sie gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Abgabetermin ohne triftige Gründe überschritten wird. § 8 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Durchführung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium (mündliche Prüfung) ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Termin für das Kolloquium mindestens vierzehn Tage vorher bekannt. Bekanntmachung durch Aushang genügt.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Bei Gruppenkolloquien wird die Zeit entsprechend der Zahl der Kandidaten verlängert, wobei die Gesamtzeit um etwa 10 % verkürzt werden soll.

(4) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern, die die Abschlußarbeit beurteilt haben, gemeinsam durchgeführt und als selbständige Prüfungsleistung bewertet.

§ 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 gelten entsprechend.

§ 15

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind:

1. die Abschlußarbeit,
2. das Kolloquium,
3. alle Fachprüfungen,
4. die vorgeschriebenen, benoteten Leistungsnachweise, wobei ein "nicht ausreichend" benoteter Leistungsnachweis durch einen anderen Leistungsnachweis ausgeglichen werden kann, der mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen sowie benotete Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise, Fachprüfungen, die Abschlußarbeit und das Kolloquium) können nicht wiederholt werden.

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Abschlußarbeit, die Noten des Kolloquiums und der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote enthält. Die Noten der Leistungsnachweise mit Fächerangabe sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen. Dem Zeugnis ist außerdem auf Antrag des Kandidaten eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangabe beizufügen, die der Kandidat zusätzlich mit Prüfungen - Prüfungsvorleistungen ausgeschlossen - erfolgreich abgeschlossen hat; die Noten dieser Fächer gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Abschlußarbeit	3fach
Kolloquium	1fach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise	6fach

Für die Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise werden die Fachprüfungen 2fach und die Leistungsnachweise 1fach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nachweis der Exmatrikulation eine Bescheinigung über bestandene Prüfungs- und Studienleistungen aus.

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat dieses hätte erkennen müssen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung nachträglich ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Nach entsprechender Entscheidung des Prüfungsausschusses ist das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 einzuziehen und ggfs. ein neues Zertifikat zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5, ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschriften gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S.17) gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung nach § 9 oder 10 beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Wintersemester 1977/78 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen bis zu deren Außerkrafttreten statt.

(2) Bei Kandidaten, die das Studium vor **Verbindlichwerden dieser** Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung bis zum Außerkrafttreten dieser Regelungen anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

(2) Vorschriften, deren Gegenstände in dieser Prüfungsordnung geregelt sind oder die ihr widersprechen, behalten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nur noch als Übergangsbestimmung (§ 21) Geltung; es sind dies insbesondere die Erlasse des Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom

11.	8.	1969	- H II B	1.36/60/0	Nr. 2975/69	-,
28.	10.	1969	- H II B	1.72-15/0	Nr. 4010/69	-,
4.	12.	1969	- H II B	6.72-15/0	Nr. 4582/69	-,
22.	12.	1969	- H II B	1.72-15/0	Nr. 4719/69	-,
21.	4.	1970	- H II B	1.36-60/0	Nr. 1068/70	-,

Soweit sie die Fachrichtung Elektrotechnik betreffen.

Am 31. August 1980 treten sie auch als Übergangsbestimmungen außer Kraft.

Anlage I

Zur Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen.

Wahlpflichtfächer für die in § 10 Abs. 1 genannten Studiengänge und Studienrichtungen

- Im Studiengang Elektrotechnik

· Studienrichtung Elektrische Energietechnik:

(Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung):

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion
5. Kernkraftwerksanlagen
6. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
7. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
8. Selektivschutz
9. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
10. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
11. Antriebsregelungen
12. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
13. Anwendung der Leistungselektronik
14. Werkstoffe der Elektrotechnik
15. Elektrowärme
16. Licht- und Beleuchtungstechnik
17. Spezielle Meßtechnik
18. Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik
19. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
20. Prozeßdatenverarbeitung
21. Kernkraftwerkstechnik
22. Analoge und digitale Informationsverarbeitung
23. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte

(Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe):

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer **T**raktion
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
6. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte

(Fächergruppe Elektrische Energieverteilung):

1. Kraftwerksanlagen
2. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
3. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
4. Selektivschutz
5. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
6. Kernkraftwerkstechnik
7. Prozeßdatenverarbeitung
8. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
9. Analoge und digitale Informationsverarbeitung

(Fächergruppe Leistungselektronik) :

1. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
2. Antriebsregelung
3. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
4. Anwendung der Leistungselektronik
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
6. Analoge und digitale Informationsverarbeitung

- **Im Studiengang Elektrotechnik**
Studienrichtung Nachrichtentechnik

1. **Rundfunk- und Fernsehtechnik**
2. **Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragungstechnik**

3. **Mikrowellentechnik (Höchstfrequenztechnik)**
4. **Trägerfrequenztechnik**
5. **Vermittlungstechnik**
6. **Nachrichtentechnische Anlagen und Geräte**
7. **Signalverarbeitung**
8. **Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik**
9. **Nachrichtenmeßtechnik**
10. **Antennen und Wellenausbreitung**
11. **Funkortung und Navigation**
12. **Audiovisuelle Speichertechnik**
13. **Fernwirktechnik**
14. **Elektroakustik**
15. **Netzwerkanalyse und -synthese**
16. **Ausgewählte Kapitel der Elektronik**
17. **Studiotechnik**
18. **Programmiersprachen**
19. **Interprogrammierungen/Betriebssysteme**
20. **Prozeßrechner**
21. **Rechnerstrukturen**
22. **Peripheriegeräte**
23. **Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung**
24. **Spezialgebiete der Regelungstechnik**
25. **Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung**
26. **Biomedizinische Technik**

- **Im Studiengang Elektrotechnik**
Studienrichtung Informationsverarbeitung

1. **Geometrische Datenverarbeitung**
2. **Dokumentation und Datenbanken**
3. **Nichtnumerische Datenverarbeitung**
4. **Spezialgebiete der angewandten Datenverarbeitung**
5. **Spezielle Programmiersprachen**
6. **Peripheriegeräte**
7. **Mikrorechner**
8. **Analog- und Hybridrechner**
9. **Automatentheorie**
10. **Informationstheorie**
11. **Systemanalyse**

12. Meßwertfassung und -übertragung
13. Statistische Meßwertanalyse
14. Elektronische Schaltungen und Netzwerke
15. Theoretische Nachrichtentechnik
16. Automatisierungssysteme
17. Antriebstechnik
18. Energietechnik
19. Prozeßlenkung und Verfahrenstechnik
20. Werkstoffe der Elektrotechnik

- Im Studiengang Elektrotechnik

Studienrichtung Automatisierungstechnik

1. Übertragungstechnik
2. Spezielle Geräte der Automatisierungstechnik
3. Fernwirktechnik
4. Hybride Rechentechnik
5. Automatentheorie
6. Datennetze
7. Numerische Steuerungen
8. Betriebssysteme
9. Projektstudien in der Automatisierungstechnik
10. Spezielle Gebiete der Regelungstechnik
11. Spezielle Gebiete der Meßtechnik
12. Simulationsverfahren
13. Spezielle Gebiete der Elektronik
14. Feinwerktechnik
15. Kybernetische Systeme

- Studiengang Ton- und Bildtechnik

- Technische Fächer:

1. Raumakustik
2. Fernsehtechnik
3. Rundfunk- und Fernsehtechnik
(Schwerpunkt Empfängertechnik)
4. Lichttechnik
5. Werkstoffkunde
6. Automatisierungstechnik

- 7. **Betriebsorganisation und Kostenrechnung (fachbezogen)**
- 8. **Mechanik**
- 9. **Elektronische Musikinstrumente**
- 10. **Grundlagen EDV einschließlich Programmiersprachen**

- Musische Fächer:

- 1. **Instrumentation**
- 2. **Chorleitung**
- 3. **Unterhaltungsmusik**
- 4. **Arbeit mit dem Synthesizer**

Am t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

29.11.76

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 16.11.1976

Nr. 18

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaftler
der Gesamthochschule Paderborn

Seite

1



Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100

- AM GHsch 18/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 22. Oktober 1976 -
I B 2 8101/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, 16. November 1976

Der Gründungsrektor
Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

P r o m o t i o n s o r d n u n g

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Promotionsrecht

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil). Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa verleihen.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören 3 Hochschullehrer, 1 Wiss. Mitarbeiter und 1 Student des Fachbereichs an.
- (3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und des Wiss. Mitarbeiters beträgt 2 Jahre, die des Studenten 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 26 Abs. 2 HSchG.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt Anträge auf Zulassung zur Promotion entgegen (§ 8 Abs. 1)
- b) Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 7 Abs. 2 Satz 2)
- c) Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1)
- d) Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Gesamthochschule Paderborn (§ 6 Abs. 3 Satz 2)
- e) Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 9)
- f) Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren 2 Gutachter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden
- g) Er bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 1 Satz 4); dieser darf nicht Gutachter sein
- h) Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2)
- i) Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 2) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 18 Abs. 4)
- j) Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Gutachters (§ 11 Abs. 2)
- k) Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 16 Abs. 3)
- l) Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern; den beiden Gutachtern (§ 3 Buchst. f) und 2 weiteren Mitgliedern. Dem

Prüfungsausschuß können nur Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen und höchstens ein Wiss. Mitarbeiter angehören. Mindestens 2 Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein. § 26 Abs. 2 HSchG bleibt unberührt. Der Vorsitzende sowie einer der beiden Gutachter müssen eine der Qualifikationen nach Satz 3 haben.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen dem Prüfungsausschuß entsprechende Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch 2.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 11 Abs. 2 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 13 Abs. 2 Satz 1)
- b) Er beurteilt die Dissertation (§ 11 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 15)
- c) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest (§ 13 Abs. 1 Satz 1)
- d) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit mindestens einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die der Prüfungsausschuß angenommen hat (§ 16 Abs. 2).

§ 6

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,

- a) wer einen ein 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gem. § 7 Abs. 2), bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach.

Hat der Bewerber das Promotionsfach bzw. das sein Promotionsfach einschließende Fach nicht als Hauptfach studiert, so hat er darin ein 2-semesteriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchst. a abzulegen. War das Hauptfach des vorausgegangenen Hochschulabschlusses ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Fach, so hat der Bewerber nur eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchst. a abzulegen; die Notwendigkeit, auch ein Zusatzstudium nachzuweisen, entfällt.

- b) wer einen ein 6-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in seinem Promotionsfach bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach hat. Dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein zweisemestriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchstabe a abzulegen.

- c) wer ein mindestens 8-semesteriges Studium des Promotionsfaches an wissenschaftlichen Hochschulen absolviert und während dieses Studiums diejenige Leistungsnachweise

erbracht hat, die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind, durch die das mindestens achtsemestrige Studium abgeschlossen wird. Dieser Bewerber hat eine mündliche Zusatzprüfung im Promotionsfach und in den Nebenfächern nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 Buchst. b abzulegen.

- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

§ 7

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessenen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches oder zur entsprechenden fachdidaktischen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
Als Promotionsfach kann derzeit gewählt werden:
 - a) Germanistische Sprachwissenschaft
 - b) Ältere deutsche Literaturwissenschaft
 - c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- d) Anglistische Literaturwissenschaft
- e) Amerikanistische Literaturwissenschaft
- f) Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft
- g) Romanistische Sprachwissenschaft
- h) Romanistische Literaturwissenschaft
- i) Allgemeine Literaturwissenschaft

- (3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. Auch Teile der Dissertation sollen noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation und aus einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete.
- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gem. Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.
- (7) a) Die mündliche Zusatzprüfung dauert im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. a und b 60 Minuten. Sie entspricht in Inhalt und Umfang der mündlichen Hauptfachprüfung im Magisterexamen.
b) Im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. c dauert die mündliche Zusatzprüfung 2 Stunden, von denen eine Stunde auf das Promotionsfach und je 30 Minuten auf die Nebenfächer entfallen. Die Prüfungen entsprechen in Inhalt und Umfang

den mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern des Magisterexamens. Das Promotionsfach gilt dabei als Hauptfach.

Als Nebenfächer können gewählt werden:

- die in Abs. 2 Satz 3 genannten Fächer,
- weitere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem vom Bewerber gewählten Promotionsfach stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

Für die Kombination der Fächer in der mündlichen Zusatzprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- aa) Wählt der Bewerber eines der Fächer
Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere deutsche Literaturwissenschaft
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.
- bb) Wählt der Bewerber eines der Fächer
Anglistische Literaturwissenschaft
Amerikanistische Literaturwissenschaft
Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft
als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.
- cc) Wählt der Bewerber eines der Fächer
Germanistische Sprachwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
als Hauptfach, so darf er nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen.

dd) Wählt der Bewerber das Fach

Allgemeine Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf kein literaturwissenschaftliches Fach sein.

§ 8

Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist.
 - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 - c) der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 Buchst. a und b) oder des mindestens 8-semesterigen Studiums und der erforderlichen Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) sowie ggf. eine Erklärung, in welchen Nebenfächern der Bewerber die Zusatzprüfung abzulegen erwünscht
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf
 - e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck sowie drei Kurzberichte (abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache oder ggf. in der Fremdsprache, in der die Arbeit abgefaßt ist
 - f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat
 - g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen

läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;

h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

i) ein polizeiliches Führungszeugnis;

j) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.

(3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ggf. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gem. § 8 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsantrages

Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der

Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.

§ 11

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist auf höchstens 6 Monate verlängern.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter. Spricht ein Gutachter für, der andere gegen die Annahme der Dissertation, muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Bewerber bestellt werden. Ist ein Einvernehmen über die Bestellung des weiteren Gutachters nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Note der Arbeit kann lauten:
 - Mit Auszeichnung
 - sehr gut
 - gut
 - genügend
 - nicht genügend
- (5) Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber und der Vorsitzende

des Promotionsausschusses sind unverzüglich von der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterrichten.

- (6) Eine vom Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, einem anderen Fachbereich der Gesamthochschule oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 12

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fachbereichs, für den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Gründungssenats. Die Einsichtsberechtigten nach Satz 2 haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt 1 Woche nach Ablauf der Auslagefrist.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens 1 Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin

für die mündliche Prüfung sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, sofern diese gem. § 7 Abs. 7 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

- (2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß als Kollegialprüfung abgehalten. Die mündliche Zusatzprüfung wird von den gem. § 3 Buchst. f bestellten Prüfern abgenommen. Über den Verlauf der Prüfungen werden Protokolle angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 15 Minuten Dauer über die Dissertation.

Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 6 durchzuführen.

- (4) Die mündliche Zusatzprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 7.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung und der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach § 11 Abs. 4.
- (2) Wird die mündliche Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung nicht bestanden. Damit ist das Promotionsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Bewerber unverzüglich von der Entscheidung der Prüfer.

- (3) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Der Bewerber kann danach keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn stellen.
- (4) Eine ggf. erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 11 Abs. 4 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 16.

Pflichtexemplare

- (1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber abzuliefern:

- 100 Exemplare beim Buch- und Fotodruck
- 6 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 60 Exemplare beim Druck durch einen gewerblichen Verleger
- 3 Reinschriftexemplare und einen Abzug bei Verfilmung verbunden mit dem Auszugsdruck.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Prüfungsausschuß angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 17

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erhält er auch hierüber ein Zeugnis.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

(2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggf. das Zeugnis über die mündliche Zusatzprüfung aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 16 erfolgt oder sichergestellt ist.

- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 18

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (2) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 8 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachter und den Fachbereichsrat.
- (4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19

Verleihung des Doktorgrades h. c.

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß

von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrats dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die bei dem Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Der Bewerber kann sich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmenden Frist dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

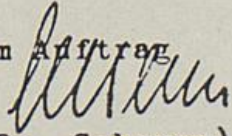
Nach Abschluß aller laufenden Verfahren tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe für den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Okt. 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 2-8101/110

Genehmigt aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 4 Hochschul-
gesetz.

Im Auftrag


(Dr. Scheven)